DFG-Vordruck 2.00 – 01/24 Seite 1 von 91

Verwendungsrichtlinien

Allgemeine Bedingungen für Förderverträge mit der Deutschen Forschungsgemeinschaft e.V. (DFG)



Inhalts	sverzeichnis	Seite
Α	Allgemeiner Teil	5
1	Geltungsbereich	5
2	Begriffsbestimmungen im Sinne dieser Verwendungsrichtlinien	5
2.1	Bewilligungsempfängerin/Bewilligungsempfänger	
2.2	Arten von Bewilligungsempfängern	
2.3	Bewilligungsarten	
2.4	Abrechnungsverfahren	
2.5	Bewilligungsbeginn, Laufzeit der Bewilligung und Einrichtungswechsel	9
2.6	Projektleitung	
2.7	Projektmittel und Programmpauschale	11
2.8	Flexibilisierte Förderung	
2.9	Ausgaben	11
2.10	Abrechnungsunterlagen	12
3	Bewirtschaftungsgrundsätze, Mitteilungspflicht und Verwaltung der Bewilligung .	12
3.1	Zweckbindung der Projektmittel, Weiterleitung der Zuwendung im Rahmen von	
	Kooperationen	12
3.2	Nicht abrechenbare Ausgaben	13
3.3	Bewirtschaftungsgrundsatz	
3.4	Allgemeine Mitteilungspflicht	
3.5	Vergabe von Aufträgen	15
3.6	Programmpauschale	15
3.7	Schriftwechsel	17
3.8	Verfahrensgrundsätze	
3.9	Buchführung, Belege	18
3.10	Mittelanforderung, Zurückbehaltungsrecht und Rückzahlungen	18
3.11	Einnahmen im Zusammenhang mit dem geförderten Projekt	19
3.12	Ermäßigung der Projektausgaben (Umsatzsteuer-Auswirkungen von neuen	
	gesetzlichen oder behördlichen Bestimmungen)	
3.13	Beachtung des Unionsrahmens für staatliche Beihilfen	
4	Personal und Arbeitsverträge	
4.1	Allgemeines – Pflichten des Arbeitgebers	
4.2	Personalmittel	
4.3	Personalauswahl	
4.4	Arbeitsverträge	
4.5	Studentische/wissenschaftliche Hilfskräfte, Gastwissenschaftler, sonstige Hilfskr	
4.6	Werkverträge	28
4.7	Zusätzliche Mittelanforderung bei Verlängerungen des Arbeitsverhältnisses nach	
4.0	Ausfallzeiten i.S.v. § 2 Abs. 5 Nr. 3 und 6 WissZeitVG	
4.8	Personalnebenkosten	
4.9	Finanzierung des Beschäftigungsverhältnisses der Antragstellerin bzw. des Antragstellerin bzw. des Antragstellerin bzw. des Antragstellerin bzw. des Antragstellerin bzw.	-
4.40	stellers	
4.10	Vertretung	
5	Sach- und Investitionsmittel	
5.1	Verbrauchsmaterial, Gebrauchsgegenstände	
5.2	Wissenschaftliche Geräte, Software	
5.3	Publikationsmittel, zentrale Dokumentation	
5.4	Reisen	
5.5	Workshops und Veranstaltungen	
6	Pauschale für Chancengleichheitsmaßnahmen	
7	Flexibilisierte Förderung	
7.1	Allgemeines	
7.2	Umdisposition im Rahmen der flexibilisierten Förderung	
7.3	Ausnahmen von der flexibilisierten Förderung	37



Kennedyallee 40 \cdot 53175 Bonn \cdot Postanschrift: 53170 Bonn

 $\label{eq:telefon: postmaster} \textbf{Telefon: + 49 228 885-1 \cdot Telefax: + 49 228 885-2777 \cdot postmaster@dfg.de \cdot www.dfg.de}$



Verwendungsnachweis	38
Allgemein	38
Sonderkontenverfahren	38
Einrichtungskontoverfahren	39
Drittmittelverfahren	39
Schlussverwendungsnachweis	.40
·	
	.43
	4.4
	45
Internationale Kooperationen mit Wissenschaftlerinnen und Wissenschaftlern im	4.5
Verjährung	50
Besonderer Teil	.51
Umfang der Förderung	51
Projektbeginn	
Projektende	
Inanspruchnahme vergleichbarer Fördermaßnahmen	.52
Bewilligungsumfang nach Berufung auf eine Professur	52
Heisenberg-Programm	
Allgemeines	
Heisenberg-Stelle	
Heisenberg-Rotationsstelle	
	Sonderkontenverfahren Einrichtungskontoverfahren Drittmittelverfahren Schlussverwendungsnachweis Zuwendungen Dritter Prüfung der Mittelverwendung Rücktritt, Widerruf und Schadensersatz Rücktrit aus wichtigem Grund Widerruf des Vertragsangebots. Zinsforderung bei Rücktritt vom Fördervertrag Zinsforderung bei Rücktritt vom Fördervertrag Zinsforderung bei Rücktritt vom Fördervertrag Zinsforderung bei Nichtverwendung der Mittel Haftung und Schadensersatzansprüche Regeln guter wissenschaftlicher Praxis Verfahren bei wissenschaftlicher Praxis Verfahren bei wissenschaftlicher Praxis Ard fer Veröffentlichung von Projektergebnissen Pflicht zur Veröffentlichung Mirschaftliche Verwertung, Öffentlichkeitsarbeit, Kooperation mit gewerblichen Unternehmen, Internationale Kooperationen mit Wissenschaftlern und Wissenschaftlern im Ausland. Wirschaftliche Verwertung Öffentlichkeitsarbeit Kooperation mit gewerblichen Unternehmen Internationale Kooperationen mit Wissenschaftlernnen und Wissenschaftlern im Ausland Berichtspflicht und DFG-Nutzungsrechte für Abstracts. Allgemein Verarbeitung personenbezogener Daten Abschlussbericht Nutzungsrechteeinräumung für die Veröffentlichung von Abstracts Berichte im Rahmen von Erhebungen Änderungsvorbehalt und fingierte Zustimmung. Änderungsvorbehalt Fingierte Zustimmung, Widerspruchsrecht Hinweis zur Beachtung der geltenden Gesetze. Verjährung. Gerichtsstand und geltendes Recht. Besonderer Teil. Wissenschaftliche Netzwerke Umfang der Förderung Reise- und Aufenthaltskosten Mittel zur Koordination Emmy Noether-Programm Umfang der Förderung Projektbedinn Projektende Inanspruchnahme vergleichbarer Fördermaßnahmen Bewilligungsumfang nach Berufung auf eine Professur Heisenberg-Programm Allgemeines.



22.4	Heisenberg-Professur	54
22.5	Heisenberg-Stipendium	54
23	Walter Benjamin-Programm	
23.1	Allgemeines	64
23.2	Walter Benjamin-Stelle	68
23.3	Rotationsstelle im Walter Benjamin-Programm	
23.4	Walter Benjamin-Stipendium	69
24	Klinische Studien	
24.1	Umfang der Förderung	76
24.2	Bereitstellung der Mittel	
25	Publikationsbeihilfe	
25.1	Umfang der Förderung	
25.2	Abrechnung und Geldanforderung	
26	Wissenschaftliche Literaturversorgungs- und Informationssysteme	
26.1	Umfang der Förderung – Ausschluss von der Flexibilisierten Förderung	
26.2	Open-Access-Publikationskosten	
26.3	Abschlussbericht	
27	Aufbau internationaler Kooperationen	
27.1	Umfang der Förderung und abrechenbare Kosten	
27.2	Bewilligte Mittel	
27.3	Nicht abrechenbare Ausgaben	
27.4	Verwendungsnachweis	81
27.5	Liste der Teilnehmenden bei projektvorbereitenden Workshops	
28	Internationale Wissenschaftliche Veranstaltungen und Jahrestagungen	
	wissenschaftlicher Fachgesellschaften	82
28.1	Allgemeine Grundsätze	
28.2	Umfang der Förderung bei internationalen wissenschaftlichen Veranstaltungen	82
28.3	Umfang der Förderung bei Jahrestagungen	
28.4	Verwendungsnachweis	84
28.5	Außerordentliche Berichtspflicht	84
29	Deutsch-Israelische Projektkooperation (DIP)	84
29.1	Umfang der Förderung	84
29.2	Verwendung der Mittel	
29.3	Wissenschaftliche Geräte	85
29.4	Geldanforderung und Abrechnung	85
29.5	Verwendungsnachweis	86
29.6	Berichtswesen	
30	Mitnahme von Bewilligungen bei Wechsel ins Ausland und Bewilligungen ins Aus	sland
	in koordinierten Verfahren	86
30.1	Abrechnungsunterlagen	
30.2	Ermäßigung der Projektausgaben	87
30.3	Abruf von Mitteln, Erklärung für den Todesfall	87
30.4	Personal im Ausland, Arbeitsverträge im Ausland	88
30.5	Verbrauchsmaterial, Gebrauchsgegenstände, Wissenschaftliche Geräte, Softwa	re88
С	Anhang zu Ziffer 3.6 Programmpauschale	89

DFG-Vordruck 2.00 – 01/24 Seite 5 von 91

A Allgemeiner Teil

1 Geltungsbereich

1.1 Unter Beachtung des Rechtsverhältnisses zwischen der Deutschen Forschungsgemein-

schaft e.V. (DFG) und den oder dem jeweiligen Zuwendungsgeber(n) werden die nach-

folgenden Allgemeinen Bedingungen für Förderverträge (Allgemeine Verwendungsricht-

linien) Bestandteil des privatrechtlichen Fördervertrages (Bewilligung). Sie gelten für alle

Förderprogramme, sofern nicht besondere Bedingungen für einzelne Förderprogramme

vorgesehen sind und soweit in der Bewilligung nicht ausdrücklich etwas anderes festge-

legt ist. Mit der Geltung der allgemeinen Verwendungsrichtlinien haben sich die Bewilli-

gungsempfängerin oder der Bewilligungsempfänger bei der ersten Mittelanforderung

einverstanden zu erklären.

Zusätzlich können in den einzelnen Förderprogrammen weitere Stellen zur Abgabe der

Einverständniserklärung bezüglich der Geltung der allgemeinen Verwendungsrichtlinien

verpflichtet werden.

1.2 Die Regelungen des allgemeinen Teils werden durch spezielle Regelungen im beson-

deren Teil oder im Bewilligungsschreiben eingeschränkt oder erweitert.

2 Begriffsbestimmungen im Sinne dieser Verwendungsrichtlinien

2.1 Bewilligungsempfängerin/Bewilligungsempfänger

Bewilligungsempfängerin bzw. Bewilligungsempfänger ist der Vertragspartner des mit

der DFG geschlossenen privatrechtlichen Fördervertrages. Neben einer natürlichen Per-

son oder einer Einrichtung kann auch der Verbund von Einrichtung und natürlicher Per-

son Vertragspartner sein.

Bewilligungsempfänger werden in Ziff. 2.2, Bewilligungsarten in Ziff. 2.3 kategorisiert

und für Zwecke dieser Verwendungsrichtlinien definiert.

DFG-Vordruck 2.00 – 01/24 Seite 6 von 91

2.2 Arten von Bewilligungsempfängern

2.2.1 Wissenschaftlerinnen/Wissenschaftler

Die Bewilligungsempfängerin bzw. der Bewilligungsempfänger ist eine natürliche Per-

son.

2.2.2 Privatrechtliche Einrichtungen

Privatrechtliche Einrichtungen sind ausschließlich rechtsfähige Körperschaften, Perso-

nenvereinigungen und Vermögensmassen, die nach der Satzung, dem Stiftungsge-

schäft oder der sonstigen Verfassung und nach der tatsächlichen Geschäftsführung aus-

schließlich und unmittelbar gemeinnützigen Zwecken dienen (vgl. § 5 Abs. 1 Nr. 9 des

Körperschaftsteuergesetzes in Verbindung mit §§ 51 – 68 der Abgabenordnung).

2.2.3 Privatrechtliche Einrichtungen, die wie öffentlich-rechtliche Einrichtungen behandelt wer-

den

Nach schriftlicher Vereinbarung mit der DFG, sind privatrechtliche Einrichtungen

(Ziff. 2.2.2) mit Sitz im Inland wie öffentlich-rechtliche Einrichtungen zu behandeln. Den

öffentlich-rechtlichen Einrichtungen gleichgestellt sind die in der Helmholtz Gemein-

schaft zusammengeschlossenen Forschungszentren, die Mitgliedseinrichtungen der

Leibniz Gemeinschaft, die Institute der Fraunhofer-Gesellschaft, der Forschungsverbund

Berlin e.V. sowie die Geisteswissenschaftlichen Zentren.

2.2.4 Öffentlich-rechtliche Einrichtungen

Öffentlich-rechtliche Einrichtungen sind alle juristischen Personen des öffentlichen

Rechts.

2.2.5 Hochschulen

Hochschulen im Sinne dieser Verwendungsrichtlinien sind ausschließlich solche, die in

öffentlich-rechtlicher Trägerschaft geführt werden. Für Hochschulen in privater Träger-

schaft gelten die Regelungen für privatrechtliche Einrichtungen (Ziff. 2.2.2) bzw. privat-

rechtliche Einrichtungen, die wie öffentlich-rechtliche Einrichtungen behandelt werden

(Ziff. 2.2.3).

DFG-Vordruck 2.00 – 01/24 Seite 7 von 91

2.3 Bewilligungsarten

2.3.1 Bewilligungen an Wissenschaftlerinnen oder Wissenschaftler

Bewilligungsempfängerin bzw. Bewilligungsempfänger ist ausschließlich eine natürliche

Person (persönliche Bewilligung).

2.3.2 Bewilligungen an Forschungseinrichtungen oder Hochschulen

Bewilligungsempfänger sind ausschließlich juristische Personen des Privatrechts oder

öffentlichen Rechts (Einrichtungsbewilligung) oder Hochschulen (Hochschulbewilli-

gung).

Auf Antrag durch die Leitung einer Forschungseinrichtung kann das Bewilligungsverfah-

ren mit Wirkung für die Zukunft dergestalt umgewandelt werden, dass Bewilligungsemp-

fänger nicht die an der Forschungseinrichtung beschäftigten Wissenschaftlerinnen und

Wissenschaftler werden, sondern immer die Einrichtung selbst Bewilligungsempfängerin

wird.

2.3.3 Bewilligungen an Wissenschaftler und Hochschulen

Bewilligungsempfänger sind eine natürliche Person gemeinsam mit einer Hochschule

oder einer Forschungseinrichtung gem. Ziff. 2.2.3 (Drittmittelbewilligung). Sie sind so-

wohl Gesamtschuldner als auch Gesamtgläubiger.

2.4 Abrechnungsverfahren

2.4.1 Sonderkontenverfahren

Ist die Bewilligungsempfängerin bzw. der Bewilligungsempfänger ausschließlich eine na-

türliche Person, wird die Bewilligung durch die Einrichtung eines privaten Sonderkontos

abgewickelt. Ein Konto der Einrichtung als zulässiges Empfängerkonto kann durch die

DFG anerkannt werden, wenn eine dahingehende schriftliche Vereinbarung mit der DFG

getroffen wurde (vgl. Ziff. 2.4.1.2).

Ist die Bewilligungsempfängerin bzw. der Bewilligungsempfänger eine privatrechtliche

Einrichtung gem. Ziffer 2.2.2, wird die Bewilligung durch die Einrichtung eines privaten

Sonderkontos oder, wenn ein Konto der Einrichtung als zulässiges Empfängerkonto

Deutsche Forschungsgemeinschaft

Kennedyallee 40 · 53175 Bonn · Postanschrift: 53170 Bonn Telefon: + 49 228 885-1 · Telefax: + 49 228 885-2777 · postmaster@dfq.de · www.dfq.de



DFG-Vordruck 2.00 – 01/24 Seite 8 von 91

durch die DFG anerkannt wurde (vgl. Ziffer 2.4.2.2), über das Einrichtungskonto abge-

wickelt.

Die DFG weist die Mittel erst an, wenn ein Sonderkonto eingerichtet wurde (vgl.

Ziff. 2.4.1.1) oder ein Konto der Einrichtung als zulässiges Empfängerkonto durch die

DFG anerkannt wurde (vgl. Ziff. 2.4.1.2).

2.4.1.1 Einrichtung eines Sonderkontos

Bei einem inländischen Geldinstitut muss vor Bewilligungsbeginn (Ziff. 2.5.1) ein auf den

Namen des Empfängers lautendes Girokonto mit dem Zusatz "Sonderkonto für DFG-

Mittel" eingerichtet werden. Ist die Bewilligungsempfängerin bzw. der Bewilligungsemp-

fänger eine natürliche Person oder eine privatrechtliche Einrichtung gem. Ziffer 2.2.2,

muss zusätzlich eine unwiderrufliche, schriftliche Vereinbarung mit dem Geldinstitut ge-

troffen werden, in der die DFG ermächtigt wird, beim Tod der Bewilligungsempfängerin

bzw. des Bewilligungsempfängers über dieses Konto zu verfügen.

2.4.1.2 Verwendung eines bestehenden Einrichtungskontos

Werden die bewilligten Mittel von der DFG auf das Konto einer privatrechtlichen Einrich-

tung überwiesen, so nimmt diese im Falle des Todes der antragstellenden Wissenschaft-

lerin bzw. des antragstellenden Wissenschaftlers oder der Auflösung der Einrichtung un-

verzüglich Kontakt auf und vereinbart mit der DFG das weitere Vorgehen bzgl. der im

Zeitpunkt der Auflösung der Einrichtung bzw. des Todes für das DFG-Vorhaben noch

nicht verbrauchten Mittel. Die noch nicht verbrauchten Mittel sind grundsätzlich in den in

Satz 1 benannten Fällen zurückzuzahlen.

2.4.2 Einrichtungskontenverfahren

2.4.2.1 Allgemein

Ist Bewilligungsempfänger eine öffentlich-rechtliche Einrichtung, welche die kassen-

rechtlichen Vorschriften eines Landes oder des Bundes anwendet, wird die Bewilligung

über das Einrichtungskontenverfahren abgewickelt.

Die DFG überweist die in der Bewilligung zugesagten Mittel auf das von der Einrichtung

angegebene Konto. Das Abrechnungsverfahren wird über die zuständige Stelle in der

Verwaltung der Einrichtung geführt. Die notwendigen Unterlagen und Informationen, die

Telefon: + 49 228 885-1 · Telefax: + 49 228 885-2777 · postmaster@dfg.de · www.dfg.de



DFG-Vordruck 2.00 – 01/24 Seite 9 von 91

für eine sachgerechte Erledigung erforderlich sind, müssen der Verwaltung bereitgestellt

werden.

2.4.2.2 Anwendung bei Privatrechtlichen Einrichtungen

Ist Bewilligungsempfänger eine privatrechtliche Einrichtung gem. Ziff. 2.2.3, kann das

Einrichtungskontenverfahren angewendet werden, wenn für die Einrichtung die kassen-

rechtlichen Vorschriften eines Landes oder des Bundes maßgeblich sind und eine da-

hingehende schriftliche Vereinbarung mit der DFG getroffen wurde.

2.4.3 Drittmittelverfahren

Die in der Bewilligung zugesagten Mittel werden mit schuldbefreiender Wirkung auf das

angegebene Konto der Hochschule überwiesen (§ 428 BGB). Das Abrechnungsverfah-

ren wird über die zuständige Stelle in der Verwaltung der Hochschule geführt.

Die bewilligten Mittel gehen in das Vermögen der Hochschule mit allen haushaltsrechtli-

chen und kassenrechtlichen Folgen über.

Das Drittmittelverfahren gilt grundsätzlich für Forschungsvorhaben an Hochschulen im

Sinne von § 25 des Hochschulrahmengesetzes (HRG) bzw. der entsprechenden Rege-

lungen der Landeshochschulgesetze. Es kann ausnahmsweise auch bei Bewilligungen

angewendet werden, an denen keine Hochschule beteiligt ist.

2.5 Bewilligungsbeginn, Laufzeit der Bewilligung und Einrichtungswechsel

2.5.1 Bewilligungsbeginn

Die Laufzeit der Bewilligung beginnt mit dem ersten Tag des Zeitraums, für den Mittel

erstmalig angefordert werden, frühestens an dem Kalendertag, der auf das Datum der

Bewilligung folgt, spätestens jedoch innerhalb von zwölf Monaten ab dem Kalendertag,

der auf das Datum der Bewilligung folgt.

Das Recht der DFG, wegen Nichtinanspruchnahme der bewilligten Mittel das Ver-

tragsangebot nach Ablauf der zuvor genannten Frist zu widerrufen oder nach Wahl der

DFG auch vom Vertrag zurückzutreten, bleibt unberührt (Ziff. 10.2). Doch ist die DFG

verpflichtet, vor Ausübung des Rücktrittsrechts dieses mit einer Frist von einem Monat

im Voraus schriftlich anzukündigen.

DFG-Vordruck 2.00 – 01/24 Seite 10 von 91

2.5.2 Bewilligte Laufzeit und Laufzeitverlängerung, Bewilligungsende

Die bewilligte Laufzeit des Projektes ergibt sich aus dem Bewilligungsschreiben. Die be-

willigten Mittel stehen nur bis zum Ende des Zeitraums zur Verfügung, der sich aus dem

Bewilligungsbeginn und dieser Laufzeit ergibt (Bewilligungsende).

Wird das bewilligte Projekt nicht innerhalb der im Bewilligungsschreiben zugesagten

Laufzeit abgeschlossen, ist ein Antrag auf Laufzeitverlängerung zu stellen, in dem zu

begründen ist, warum das Projekt nicht in der ursprünglich bewilligten Laufzeit beendet

werden kann (DFG-Vordruck 41.45).

www.dfg.de/formulare/41_45

Ob die Laufzeit verlängert wird, entscheidet die DFG nach Prüfung im Einzelfall. Im Falle

einer Laufzeitverlängerung endet die Laufzeit mit dem von der DFG neu festgelegtem

Enddatum. Sollte seitens der DFG kein konkretes Enddatum mitgeteilt werden, so endet

die Laufzeit automatisch nach einem Jahr ab dem Datum der Mitteilung, dass eine Lauf-

zeitverlängerung gewährt wird, es sei denn, aus dem gestellten Antrag ergibt sich ein

früheres Projektende.

2.5.3 Einrichtungswechsel

Erfolgt ein Einrichtungswechsel, wird die bereits im Forschungsvorhaben in Anspruch

genommene Laufzeit für die Fortführung des Forschungsvorhabens an der neuen Ein-

richtung angerechnet.

2.6 Projektleitung

Projektleitung im Sinne dieser Richtlinien ist die Person, die für das bewilligte Projekt die

Verantwortung für die wissenschaftliche Durchführung trägt und das Recht hat, über die

konkrete Verwendung der Mittel nach Maßgabe dieser Richtlinien und gegebenenfalls

der beachtlichen Regelungen der Forschungseinrichtung oder Hochschule zu entschei-

den. Die Inanspruchnahme der Bewilligung setzt im Regelfall das Vorhandensein eines

Beschäftigungsverhältnisses zwischen der Projektleiterin bzw. dem Projektleiter und der

Hochschule oder wissenschaftlichen Einrichtung, an der das Projekt durchgeführt wird,

über die gesamte Laufzeit des Projektes voraus, mindestens jedoch das Vorhandensein

entsprechender Arbeitsmöglichkeiten.



DFG-Vordruck 2.00 – 01/24 Seite 11 von 91

2.7 Projektmittel und Programmpauschale

2.7.1 Projektmittel im Sinne dieser Verwendungsrichtlinien sind alle Personal-, Sach- oder In-

vestitionsmittel, die zur Deckung von Ausgaben dienen, die nach betriebswirtschaftli-

chen Grundsätzen dem Projekt direkt zugeordnet werden können. Die Regelungen zu

den nicht abrechenbaren Ausgaben bleiben unberührt.

2.7.2 Die Programmpauschale ist ein pauschaler Zuschlag ausschließlich zur Deckung der mit

der Förderung verbundenen indirekten Projektausgaben. Hierfür gelten insbesondere

die Regelungen gemäß nachstehend Ziffer 3.6.

2.8 Flexibilisierte Förderung

Es handelt sich bei einer Bewilligung nur dann um eine flexibilisierte Förderung im Sinne

dieser Verwendungsrichtlinien, wenn dies im Bewilligungsschreiben ausdrücklich ange-

geben ist.

Bei einer flexibilisierten Förderung steht der Bewilligungsbetrag für das konkret begut-

achtete, für die Bewilligung maßgebliche Vorhaben bis zu der in der Bewilligung festge-

setzten Höhe zur freien Verfügung, solange und soweit es der Erreichung des ursprüng-

lichen Projektziels dient. Bei der Verwendung sind die Bestimmungen dieser Verwen-

dungsrichtlinien zu beachten.

2.9 Ausgaben

2.9.1 Ausgaben im Sinne dieser Verwendungsrichtlinien liegen nur vor, soweit ein tatsächli-

cher Abfluss an Zahlungsmitteln vertragsgemäß erfolgt ist.

2.9.2 Abrechenbare Ausgaben

Abrechenbare Ausgaben im Sinne dieser Verwendungsrichtlinien sind unter Beachtung

von Ziff. 3.2 grundsätzlich alle Ausgaben, die nach dem Datum der Bewilligung geleistet

werden, sofern der Rechtsgrund für die Zahlung ebenfalls nach dem Datum der Bewilli-

gung entstanden ist. Zusätzlich können solche Beträge abgerechnet werden, die auf-

grund bewirkter Leistung (z. B. erfolgte Lieferung eines Geräts) bis zum Bewilligungs-



DFG-Vordruck 2.00 – 01/24 Seite 12 von 91

ende dem Grunde und der Höhe nach feststehen, auch wenn die tatsächliche Auszah-

lung gemäß des zugrundeliegenden Rechtsverhältnisses erst nach dem Bewilligungs-

ende erfolgt (z. B. Ratenkauf, Kauf auf Rechnung, Reisekosten).

Ausnahmsweise sind Ausgaben abrechenbar, für die der Rechtsgrund für die Zahlung

vor dem Datum der Bewilligung entstanden ist, sofern dies bei der DFG beantragt und

dem zugestimmt wurde (vorzeitiger Maßnahmenbeginn).

2.10 Abrechnungsunterlagen

Die Abrechnungsunterlagen im Sinne dieser Verwendungsrichtlinien umfassen alle Bü-

cher und Belege, sowie sonstige Rechnungsunterlagen (z. B. Kontoauszüge oder Ver-

merke im Zuge der Umdisposition gemäß Ziff. 7.2), die im Zusammenhang mit der För-

derung stehen. Darüber hinaus zählen auch sämtliche Dokumente, die durch Schrift-

wechsel mit der DFG entstehen, sowohl in elektronischer Form als auch in Papierform,

zu den Abrechnungsunterlagen.

Die Mindestaufbewahrungsfrist für die Abrechnungsunterlagen beträgt 5 Jahre begin-

nend mit dem rechnerischen Abschluss des Vorhabens, soweit sich nicht aus anderen

zu beachtenden Vorschriften eine längere Aufbewahrungsfrist ergibt.

3 Bewirtschaftungsgrundsätze, Mitteilungspflicht und Verwaltung der Bewilligung

3.1 Zweckbindung der Projektmittel, Weiterleitung der Zuwendung im Rahmen von Koope-

rationen

Projektmittel dürfen nur für das im Antrag dargestellte Projekt verwendet werden. Hin-

weise im Bewilligungsschreiben, die sich auf Inhalt oder Umfang des Projekts beziehen,

sind dabei zu beachten.

Ergibt sich aus dem Bewilligungsschreiben, dass bestimmte Projektmittel oder Mittelar-

ten nur für einen konkret genannten Zweck zur Verfügung stehen, dürfen sie nicht für

andere Zwecke verwendet werden.

Die Projektmittel dürfen an Dritte, die nicht Bewilligungsempfänger der DFG sind, in ei-

nem Zuwendungsverhältnis weitergeleitet werden, wenn die Weiterleitung im Rahmen

einer wissenschaftlichen Kooperation Gegenstand von Antrag und Begutachtung war

Deutsche Forschungsgemeinschaft

Telefon: + 49 228 885-1 · Telefax: + 49 228 885-2777 · postmaster@dfg.de · www.dfg.de



DFG-Vordruck 2.00 – 01/24 Seite 13 von 91

und Bestandteil der Bewilligung geworden ist oder diese nachträglich von der DFG genehmigt wird. Grundlage der Weiterleitung muss ein Rechtsverhältnis sein, das die Geltung dieser Verwendungsrichtlinien gegenüber dem Dritten sicherstellt. Die Vorgaben gemäß Ziffer 3.6 (Weiterleitung der Programmpauschale) bleiben hiervon unberührt.

3.2 Nicht abrechenbare Ausgaben

Sofern es sich nicht ausdrücklich aus der Bewilligung oder den Verwendungsrichtlinien ergibt, können zu Lasten der Projektmittel grundsätzlich nicht abgerechnet werden:

- Kosten im betriebswirtschaftlichen Sinne aufgrund interner Leistungsverrechnung, soweit ihnen keine projektspezifischen Ausgaben zu Grunde liegen,
- Persönliche Bezüge der Projektleitung, außer in den Fällen, in denen Mittel zur Finanzierung des Beschäftigungsverhältnisses der Antragstellerin bzw. des Antragstellers bereitgestellt werden (Ziff. 4.9.2),
- Ausgaben für administrative Tätigkeiten,
- Ausgaben für Bau- und Einrichtungsmaßnahmen, Raum- und Gebäudemieten,
- Ausgaben für die allgemeine Institutsausstattung (z. B. EDV und IT Ausstattung, Büromöbel, Handwerkszeug, Schutzbekleidung), für Büromaterial, Porto und Fernmeldegebühren bzw. Internetzugang und/oder Ausgaben für Geräte, die (für das jeweilige Fach) zur zeitgemäßen – angemessenen – Grundausstattung zu rechnen sind
- Betriebs- und Wartungskosten (z. B. Strom, Gas, Wasser, Kühlmittel), Wartungsverträge,
- Beiträge zu Sachversicherungen, Ausgaben für Schutzbriefe, Mitgliedschaften,
- Ausgaben für die Inanspruchnahme von Serviceeinrichtungen der Hochschule oder Forschungseinrichtung (wie z. B. Rechenzentren oder anderer, auch wissenschaftlicher Dienstleistungen),
- Ausgaben für die Vervollständigung oder Reparatur von Geräten, soweit sie nicht von Ziffer 5.2.4 zugelassen sind,
- Gebühren, die von Behörden im Zusammenhang mit der Durchführung des Projekts erhoben werden,
- Umsatzsteuerbeträge, soweit sie als Vorsteuer abgezogen werden können. Die DFG behält sich diesbezüglich vor, Vorsteuererstattungen einzufordern (Ziff. 3.12).



DFG-Vordruck 2.00 – 01/24 Seite 14 von 91

Hinweise zur Förderfähigkeit von Nutzungskosten für Großgeräte und Gerätezentren (vgl. DFG-Vordruck 55.04) sowie von projektspezifischen Kosten für die Anschaffung,

Zucht und Haltung von Labortieren (vgl. DFG-Vordruck 55.03) finden sich unter:

www.dfg.de/formulare/55_04

www.dfg.de/formulare/55 03

3.3 Bewirtschaftungsgrundsatz

Die bewilligten Mittel sind sparsam und wirtschaftlich zu verwenden. Sie sind grundsätz-

lich nicht an ein bestimmtes Haushaltsjahr gebunden, es sei denn, für einzelne Förder-

programme ist etwas anderes geregelt. In der Bewilligung als gesperrt bezeichnete Mittel

dürfen erst nach Aufhebung der Sperre durch die DFG in Anspruch genommen werden.

3.4 Allgemeine Mitteilungspflicht

Die Bewilligungsempfängerin bzw. der Bewilligungsempfänger hat die DFG über alle

wesentlichen Änderungen tatsächlicher Umstände, insbesondere über diejenigen, die

Geschäfts- und/oder Vertragsgrundlage geworden sind, im Nachgang einer Bewilligung

unverzüglich in Textform (vorzugsweise über das Elan-Portal der DFG, E-Mail, Fax) un-

ter Angabe des zugewiesenen Geschäftszeichens und der Abrechnungsobjektnummer

zu informieren (bspw. die Änderung der Adressdaten, Änderung der Bankdaten, Kündi-

gung oder andere Änderungen im Rahmen des Arbeitsverhältnisses, Tod des Antrag-

stellers bzw. der Antragstellerin, Erhalt weiterer Fördermittel für dasselbe Forschungs-

vorhaben, Zuwendungen fremder Dritter, Wegfall des Verwendungszwecks oder Wegfall

bzw. Änderung sonstiger für die Bewilligung maßgeblicher Umstände wie etwa die Be-

antragung oder die Eröffnung eines Insolvenzverfahrens über das Vermögen einer der

im Rahmen der Bewilligung oder der Mittelverwaltung beteiligten Personen oder Einrich-

tungen oder die Auflösung einer solchen Einrichtung).

Weitere spezielle Mitteilungspflichten ergeben sich aus dem Bewilligungsschreiben

und/oder den Regelungen dieser Verwendungsrichtlinien.

Ein Wechsel der Forschungseinrichtung und/oder Projektleitung muss von der DFG ge-

nehmigt werden.

DFG-Vordruck 2.00 – 01/24 Seite 15 von 91

3.5 Vergabe von Aufträgen

Aufträge sind in der Regel im Wettbewerb und immer im Wege dokumentierter Verga-

beverfahren an geeignete Unternehmen zu angemessenen Preisen zu vergeben.

Falls ein Beschaffungsauftrag nicht zu Marktpreisen vergeben werden kann und/oder

der Bewilligungsempfänger bzw. die Bewilligungsempfängerin mit dem beauftragten Un-

ternehmen gesellschaftsrechtlich verbunden ist, ist der DFG auf Anforderung Einsicht in

die Kalkulationsgrundlagen des Angebotes zu gewähren. Sind die Preise unangemes-

sen hoch oder wird die Einsicht in die Kalkulationsgrundlagen verweigert, behält sich die

DFG vor, die entsprechenden Ausgaben nicht als zuwendungsfähig anzuerkennen.

Im Übrigen gelten die für die Wirtschaftsführung der Bewilligungsempfängerin bzw. des

Bewilligungsempfängers maßgeblichen Vergabebestimmungen.

Die Regelungen zur Beschaffung über die Zentrale Beschaffungsstelle der DFG bleiben

ebenfalls unberührt.

3.6 Programmpauschale

3.6.1 Die Programmpauschalen sind zur ausschließlichen Verwendung durch die Hochschu-

len und Forschungseinrichtungen im Inland bestimmt, die sich Leitlinien zum transpa-

renten und überprüfbaren Einsatz gegeben haben (siehe Ziffer 3.6.3.). Programmpau-

schale können Bewilligungsempfänger erhalten, die eine öffentlich-rechtliche oder eine

gemeinnützige Einrichtung sind, sofern sie keine von den Ländern grundfinanzierte Res-

sortforschungseinrichtung sind. Die Programmpauschale wird als Anteil der direkten

Projektausgaben bewilligt. Die Höhe dieses Anteils ist im Bewilligungsschreiben festge-

legt.

3.6.2 Die Programmpauschale ist ein pauschaler Zuschlag ausschließlich zur Deckung der mit

der Förderung verbundenen indirekten Projektausgaben.

DFG-Vordruck 2.00 – 01/24 Seite 16 von 91

3.6.3 Über die Verwendung der Programmpauschale entscheidet die Hochschule oder die Forschungseinrichtung unter Beachtung der rechtlichen Vorgaben. Die Programmpauschale ist im allgemeinen Haushalt zu vereinnahmen und die vereinnahmten Mittel sind transparent und überprüfbar einzusetzen. Dazu gibt sich die empfangende Hochschule oder die Forschungseinrichtung Leitlinien, in denen die

- Ausgabentitel/Kostenarten die entlastet werden,
- die interne Verteilung der Entlastung und
- die rechtlichen Rahmenbedingungen, denen die im allgemeinen Haushalt vereinnahmten Mittel unterliegen, festgeschrieben werden.

Die Entlastung der indirekten Projektausgaben ist insbesondere in den im "Anhang Programmpauschale" aufgeführten Kostenarten und Organisationseinheiten möglich. Die Leitlinien sind der DFG nach Aufforderung zum Nachweis der Berechtigung zur Programmpauschale vorzulegen.

- 3.6.4 Die Mittel der Programmpauschale dürfen nicht zur Verstärkung der Projektmittel eingesetzt werden und umgekehrt.
- 3.6.5 Sie dürfen nicht zur Erzielung k\u00f6rperschaftsteuerpflichtiger Einnahmen der Hochschule oder Forschungseinrichtung verwendet werden. Eine Verlustteilnahme ist ausgeschlossen.
- 3.6.6 Sie dürfen nicht für Zwecke verwendet werden, die überwiegend der Krankenversorgung zugutekommen. Das ist in der Regel dann der Fall, wenn die entsprechende Ausgabe auch ohne Forschungsbezug geleistet würde.
- 3.6.7 Sie dürfen ausnahmsweise in kommende Haushaltsjahre übertragen werden. Werden die Mittel nicht innerhalb der ersten drei Monate des folgenden Haushaltsjahres im Sinne dieser Verwendungsrichtlinie und der Leitlinien der empfangenden Einrichtung eingesetzt, sind die Mittel umgehend zurückzuzahlen.
- 3.6.8 Bei jeder Verwendung der Programmpauschalmittel sind die Grundsätze ordnungsmäßiger Buchführung sowie der Wirtschaftlichkeit und Sparsamkeit einzuhalten.

Soll neben Projektmitteln nach den Regelungen in Ziffer 3.1 auch die anteilige Programmpauschale weitergeleitet werden, so hat die empfangende Einrichtung ebenfalls alle Voraussetzungen der Ziffer 3.6 zu erfüllen und das Vorhandensein der Leitlinie nach Ziffer 3.6.3 der weiterleitenden Einrichtung mitzuteilen.



DFG-Vordruck 2.00 – 01/24 Seite 17 von 91

3.6.9 Werden Projektausgaben bei der Prüfung des Verwendungsnachweises nicht anerkannt oder werden durch nachträgliche Bewilligungen zusätzlich Mittel zur Verfügung gestellt und verausgabt, so verändert sich entsprechend das Volumen der Programmpauschale. Dies gilt auch für Veränderungen der anerkannten Projektausgaben infolge von Ermäßigungen der Projektausgaben oder Rückforderungen im Zuge der Prüfung des letzten Verwendungsnachweises (Ziff. 3.12, 9).

3.6.10 Die Auszahlung der Programmpauschale erfolgt anteilig mit jedem Mittelabruf.

3.6.11 Die Bewilligungsempfängerin bzw. der Bewilligungsempfänger hat die ordnungsgemäße Verwendung im Sinne dieser Verwendungsrichtlinie und der eigenen Leitlinien auf Aufforderung der DFG nachzuweisen. Verfügt die berechtigte Einrichtung über eine interne Revision, ist die Umsetzung des Leitlinienmodells in regelmäßigen Abständen auf den Prüfplan zu setzen. Wird bei der berechtigten Einrichtung eine reguläre Jahresabschlussprüfung unter Beauftragung einer Wirtschaftsprüfungsgesellschaft durchgeführt, ist die Leitlinie zum Gegenstand der regulären Rechnungsprüfung zu machen.

3.7 Schriftwechsel

Sämtlicher Schriftwechsel mit der DFG muss für jede Bewilligung getrennt unter dem Geschäftszeichen des jeweiligen Bewilligungsschreibens und der dort aufgeführten Abrechnungsnummer erfolgen.

3.8 Verfahrensgrundsätze

Ist der Bewilligungsempfänger eine juristische Person des Privatrechts, die wie eine öffentlich-rechtliche juristische Person behandelt wird (Ziff. 2.2.3), eine juristische Person des öffentlichen Rechts oder eine Hochschule, sind die bewilligten Mittel einschließlich der Programmpauschale über den Haushalt der Einrichtung nach den für diese Einrichtung geltenden haushalts- und kassenrechtlichen beziehungsweise zuwendungsrechtlichen Bestimmungen zu bewirtschaften, soweit sich nicht etwas anderes aus diesen Verwendungsrichtlinien oder der Bewilligung ergibt.

Alle anderen Bewilligungsempfänger bewirtschaften die Mittel unter Beachtung der jeweils geltenden Regelungen der Verwendungsrichtlinien der DFG.

DFG-Vordruck 2.00 – 01/24 Seite 18 von 91

3.9 Buchführung, Belege

Die Buchführung richtet sich nach den für die Einrichtung geltenden Bestimmungen, so-

weit sich nicht etwas anderes aus diesen Verwendungsrichtlinien ergibt. Die Grundsätze

einer ordnungsmäßigen Buchführung (GoB) sind zu beachten. Belege im Zusammen-

hang mit dem bewilligten Projekt verbleiben nach den entsprechenden Vorschriften für

den dort geregelten Zeitraum bei der Einrichtung. Bezüglich der Mindestaufbewahrungs-

frist wird ausdrücklich auf Ziff. 2.10 hingewiesen.

3.10 Mittelanforderung, Zurückbehaltungsrecht und Rückzahlungen

3.10.1 Mittelanforderung

Die Mittel sind bei Bedarf jeweils für einen Zeitraum von bis zu 3 Monaten im Voraus bei

der DFG anzufordern. Sie dürfen erst dann angefordert werden, wenn sie für fällige Zah-

lungen für das Vorhaben benötigt werden. Mittel müssen spätestens innerhalb von 12

Monaten ab dem Kalendertag, der auf das Datum der Bewilligung folgt, abgerufen wer-

den.

3.10.2 Zurückbehaltungsrecht

3.10.2.1 Allgemein

Die DFG behält sich bei erheblichen Pflichtverstößen der Bewilligungsempfängerin bzw.

des Bewilligungsempfängers gegen diese Verwendungsrichtlinien vor, die bewilligten

Mittel solange zurückzubehalten, bis die Bewilligungsempfängerin bzw. der Bewilli-

gungsempfänger ihren bzw. seinen Pflichten ordnungsgemäß nachkommt. Ein solcher

Pflichtverstoß wird durch die DFG schriftlich gerügt. Das Zurückbehaltungsrecht der

DFG endet, sobald die Bewilligungsempfängerin bzw. der Bewilligungsempfänger die Umstände, die zum Pflichtverstoß geführt haben, ausräumt und solche Zustände schafft,

die zur pflichtgemäßen Verwendung der Mittel tauglich sind. Die Ausräumung des pflicht-

widrigen Zustandes ist von der Bewilligungsempfängerin bzw. vom Bewilligungsempfän-

ger gegenüber der DFG in angemessener Form anzuzeigen und darzulegen. Daraufhin

ist die DFG berechtigt zu prüfen, ob ordnungsgemäße Zustände vorherrschen, so dass

dann die bewilligten Mittel wieder ausgezahlt werden.

3.10.2.2 Ausweitung des Zurückbehaltungsrechts auf weitere Förderverhältnisse der gleichen

Bewilligungsempfängerin bzw. desgleichen Bewilligungsempfängers

DFG-Vordruck 2.00 – 01/24 Seite 19 von 91

Das wegen eines Pflichtverstoßes im Sinne von Ziff. 3.10.2.1 auszuübende Zurückbe-

haltungsrecht kann ausnahmsweise auch ein Zurückbehaltungsrecht in einem anderen

Förderverhältnis begründen, an dem die bzw. der gleiche, sich pflichtwidrig verhaltende

Bewilligungsempfängerin bzw. Bewilligungsempfänger beteiligt ist. Voraussetzung ist je-

doch insoweit, dass bereits ein wiederholtes pflichtwidriges Handeln dieser Bewilligungs-

empfängerin bzw. dieses Bewilligungsempfängers oder begründete Tatsachen vorlie-

gen, die ein künftiges pflichtwidriges Vertragsverhalten als überwiegend wahrscheinlich

erscheinen lassen, so dass die Erreichung des Vertragszwecks gefährdet ist.

3.10.2.3 Zurückbehaltungsrecht bei Drittmittelbewilligungen – Mithaftungsübernahme

Verschuldet bei einer Drittmittelbewilligung nur ein Bewilligungsempfänger den Pflicht-

verstoß im Sinne von Ziff. 3.10.2.1, so steht auch der andere Bewilligungsempfänger für

dieses Verschulden ein, soweit er nicht nachweist, dass er den Pflichtenverstoß nicht zu

vertreten hat.

Diese Mithaftungsübernahme gilt auch im gleichen Umfang in den Fällen von

Ziff. 3.10.2.2, wenn sich bei einem Bewilligungsempfänger einer Drittmittelbewilligung

ein Pflichtverstoß aus einem anderen Fördervertrag auf den konkreten Fördervertrag

auswirkt.

3.10.3 Rückzahlungen

Sobald erkennbar ist, dass die für den in Ziff. 3.10.1 genannten Zeitraum angeforderten

Mittel nicht benötigt werden, sind diese unverzüglich und unaufgefordert an die DFG

zurückzuzahlen, es sei denn die fristgerechte Begleichung einer Forderung wäre durch

die Rückzahlung gefährdet. Eventuelle Abweichungen von dieser Regelung sind in den

besonderen Bedingungen zu den einzelnen Programmen festgelegt.

Auf mögliche Verzugszinsen bei Nichtverwendung der Mittel (Ziff. 10.4) wird ausdrück-

lich hingewiesen.

3.11 Einnahmen im Zusammenhang mit dem geförderten Projekt

Eine Nutzung der bewilligten Mittel zur Erzielung körperschaftsteuerpflichtiger Einnah-

men ist während der Laufzeit der Bewilligung ausgeschlossen.

Im Zusammenhang mit dem geförderten Projekt erzielte Einnahmen durch Verkaufser-

löse von mit DFG Mitteln finanzierten Objekten (Verkauf von Versuchstieren, entbehrlich

DFG-Vordruck 2.00 – 01/24 Seite 20 von 91

gewordenen Geräten, Gebrauchsgegenständen usw.), sind an die DFG abzuführen. Sie dürfen nicht mit der Bewilligung verrechnet werden.

3.12 Ermäßigung der Projektausgaben (Umsatzsteuer-Auswirkungen von neuen gesetzlichen oder behördlichen Bestimmungen)

Ist in den von der DFG bewilligten Beträgen rechnerisch Umsatzsteuer enthalten und wird die Bewilligungsempfängerin bzw. der Bewilligungsempfänger nach der Bewilligung vorsteuerabzugsberechtigt, verringert sich der bewilligte Betrag entsprechend. Die Bewilligungsempfängerin bzw. der Bewilligungsempfänger hat die Berechtigung zum Vorsteuerabzug unverzüglich gegenüber der DFG anzuzeigen, spätestens nach der Bekanntgabe der Umsatzsteuerbescheide durch das Finanzamt.

Durch das Finanzamt rückwirkend erstattete Vorsteuerbeträge sind vollumfänglich an die DFG weiterzuleiten, soweit durch die DFG geförderte Projekte betroffen sind. Dies gilt auch, wenn die rückwirkende Erstattung erst nach Abschluss des Projektes erfolgt. Der Rückzahlungsanspruch umfasst (anteilig) auch die vom Finanzamt erstatteten Zinsen.

Wird die rückwirkende Vorsteuererstattung nicht vollumfänglich an die DFG weitergeleitet, werden Verzugszinsen in Höhe von 5 Prozentpunkten über dem Basiszinssatz geltend gemacht. Der Zinslauf beginnt drei Monate nach Erstattung der Vorsteuerbeträge durch das Finanzamt. Ermäßigen sich die Projektausgaben aufgrund von gesetzlichen oder behördlichen Bestimmungen, gelten die vorstehenden Bestimmungen entsprechend.

3.13 Beachtung des Unionsrahmens für staatliche Beihilfen

Die Regelungen des Unionsrahmens für staatliche Beihilfen zur Förderung von Forschung, Entwicklung und Innovation (2022/C 414/01), in der jeweils gültigen Fassung sind zu beachten.

4 Personal und Arbeitsverträge

4.1 Allgemeines – Pflichten des Arbeitgebers

Soweit die DFG Ausgaben für Personal finanziert, übernimmt sie zu keiner Zeit die Rolle des Arbeitgebers. Werden Pflichten, die aus der Arbeitgeberstellung resultieren, nicht Deutsche Forschungsgemeinschaft

DFG-Vordruck 2.00 – 01/24 Seite 21 von 91

erfüllt, so übernimmt die DFG keinerlei Verantwortung für vorgefallenes Fehlverhalten.

Der Arbeitgeber ist für die Einhaltung der gesetzlichen Verpflichtungen und der Rege-

lungen dieser Verwendungsrichtlinien selbstständig verantwortlich, insbesondere für die

Beachtung des Besserstellungsverbotes.

Der Arbeitgeber stellt das Personal ein, zahlt seine Vergütung und ist dafür verantwort-

lich, dass Steuern, Beiträge zur Sozialversicherung (Renten-, Arbeitslosen-, Kranken-

und Pflegeversicherung) und andere Abgaben ordnungsgemäß abgeführt werden. Zwei-

felsfragen der Lohnsteuerpflicht entscheidet das örtlich zuständige Finanzamt, Zweifels-

fragen der Sozialversicherungspflicht der zuständige Sozialversicherungsträger.

Die folgenden Regelungen gelten allgemein, soweit sich nicht etwas anderes aus den

besonderen Regelungen für einzelne Förderprogramme ergibt.

4.2 Personalmittel

4.2.1 Allgemein

Die DFG bewilligt Personalmittel grundsätzlich in Form von pauschalierten Festbeträ-

gen. Personalmittel können nur für sozialversicherungspflichtige Arbeitsverträge ver-

wendet werden, soweit sich nicht aus diesen Verwendungsrichtlinien oder dem Bewilli-

gungsschreiben etwas anderes ergibt.

Die Mittel stehen bis zur Höhe des bewilligten Betrages zur Finanzierung tariflich ge-

rechtfertigter Zahlungen zur Verfügung. Dazu zählen auch

• tarifliche und gesetzliche Nebenkosten,

• Arbeitgeberanteile zur Sozialversicherung,

• tatsächlich geleistete Arbeitgeberanteile zu einer Rentenzusatzversicherung ent-

sprechend § 25 TVöD (VBL oder, falls VBL nicht möglich ist, für vergleichbare Ren-

tenzusatzversicherungen wie zum Beispiel VBLU), sowie

Zulagen, die der Arbeitgeber auf Grundlage des geltenden Tarifrechts gewähren

kann, und leistungsbezogene Vergütungsbestandteile (§ 40 TV-L oder vergleich-

bare tarifliche Regelungen).

Sonstige und außertarifliche Leistungen können nicht zu Lasten von DFG-Mitteln erstat-

tet werden.

Sofern im Rahmen der in der Bewilligung genannten Beschäftigungsdauer die für das

Vorhaben bewilligten Personalmittel zur Finanzierung der tariflich gerechtfertigten Zah-

lungen für das zur Durchführung des Projekts notwendige Personal nicht ausreichen

Deutsche Forschungsgemeinschaft

Kennedvallee 40 · 53175 Bonn · Postanschrift: 53170 Bonn

Telefon: + 49 228 885-1 · Telefax: + 49 228 885-2777 · postmaster@dfg.de · www.dfg.de



DFG-Vordruck 2.00 - 01/24 Seite 22 von 91

(tarifbedingter Mehrbedarf für projektnotwendiges Personal), können auf Antrag zusätzliche Mittel bereitgestellt werden, soweit das beschäftigte Personal den bewilligten Per-

sonalkostenkategorien entspricht (DFG-Vordruck 41.44).

www.dfg.de/formulare/41_44

Grundlage für die Berechnung der Höhe des tarifbedingten Mehrbedarfs ist die jeweilige

tatsächliche Beschäftigungsdauer in Monaten. Ein tarifbedingter Mehrbedarf kann in der

bewilligten Personalkostenkategorie für die Dauer der bewilligten Beschäftigung und des

bewilligten Stellenumfangs gewährt werden. Die Mittel für den tarifbedingten Mehrbedarf

sind an die Person gebunden, für die der tarifbedingte Mehrbedarf beantragt wurde, eine

Umdisposition dieser Mittel ist nicht zulässig.

Zusätzliche Mittel für einen tarifbedingten Mehrbedarf werden nur dann bereitgestellt und

ausgezahlt, wenn bei der Bewilligungsempfängerin bzw. dem Bewilligungsempfänger

noch vorhandene oder von diesen noch nicht abgerufenen Mittel zur Deckung des Mehr-

bedarfs nicht ausreichen oder diese Mittel für andere projektnotwendige Ausgaben vor-

gesehen sind.

Mit Antrag auf tarifbedingten Mehrbedarf sind für die betreffende Person, die Gründe für

den tarifbedingten Mehrbedarf sowie die Verwendung der bewilligten Personalmittel im

bisherigen Projektverlauf zu dokumentieren.

4.2.2 Personal im Ausland

Beschäftigen Bewilligungsempfänger mit Sitz oder Wohnsitz im Inland Personal im Aus-

land, sind die Mitarbeiterinnen und Mitarbeiter - sofern im Einzelfall nichts anderes be-

stimmt oder vereinbart wird – bis zu der in der Bewilligung festgelegten Beschäftigungs-

dauer nach ortsüblichen Sätzen zu vergüten, einschließlich der gesetzlichen Personal-

nebenkosten.

Übersteigen innerhalb der bewilligten Beschäftigungsdauer die Personalausgaben die

bereitgestellten Personalmittel, können auf Antrag zusätzliche Mittel bereitgestellt wer-

den, soweit das beschäftigte Personal den beantragten Personalkostenkategorien ent-

spricht, maximal jedoch bis zur Höhe der von der jeweiligen DFG-Partnerorganisation

festgelegten Personalkostensätze. Sind keine Personalkostensätze festgelegt kann die

DFG-Partnerorganisation die Angemessenheit bestätigen. Ist das Einholen von Anga-

ben einer DFG-Partnerorganisation nicht möglich, kann der DFG die Ortsüblichkeit und

Angemessenheit der betroffenen Personalsätze auf vergleichbare Weise nachgewiesen

Deutsche Forschungsgemeinschaft

Telefon: +49 228 885-1 · Telefax: +49 228 885-2777 · postmaster@dfg.de · www.dfg.de

Kennedyallee 40 · 53175 Bonn · Postanschrift: 53170 Bonn



DFG-Vordruck 2.00 – 01/24 Seite 23 von 91

werden, insbesondere ist der DFG eine Berechnung vorzulegen, aus der sich die Höhe

der im Hinblick auf die ausstehende Projektlaufzeit benötigten Personalmittel ergibt.

4.3 Personalauswahl

Über die Auswahl des Personals entscheidet die in der Bewilligung benannte Projektlei-

tung.

4.4 Arbeitsverträge

4.4.1 Allgemein

4.4.1.1 Vertragslaufzeiten

Die Vertragslaufzeiten sollten in der Regel der Projektlaufzeit entsprechen. Bei der Fest-

legung der Vertragslaufzeiten für wissenschaftliches Personal in der Qualifizierungs-

phase sollte das Qualifizierungsziel des Stelleninhabers bzw. der Stelleninhaberin an-

gemessen berücksichtigt werden.

4.4.1.2 Form

Für alle durch die DFG gewährten Personalmittel muss eine eindeutige Zuordnung zu

dem entsprechenden DFG-Projekt möglich sein. Dies erfolgt in der Regel dadurch, dass

im Arbeitsvertrag das DFG-Geschäftszeichen des konkreten geförderten DFG-Projekts

oder eine andere eindeutige Zuordnung zu der Förderung (z. B. einen individuellen Kos-

tenträger) enthalten ist und die Art der Tätigkeit benannt ist. Die eindeutige Zuordnung

kann auch über eine zeitnahe Verbuchung der Personalausgaben auf das DFG-Projekt-

konto nachgewiesen werden, wobei die Buchung möglichst innerhalb von einem, jedoch

spätestens nach drei Monaten ab Belegdatum erfolgen soll.

4.4.1.3 Maßgebliches Tarifrecht und Eingruppierung des Personals

Das Personal ist nach den Tätigkeitsmerkmalen der an der Einrichtung maßgeblichen

Entgeltordnung des Bundes bzw. Landes (Anlage 1 des Tarifvertrages über die Entgelt-

ordnung des Bundes/TV EntgO bzw. Anlage A zum TV-L; im Anwendungsbereich des

Tarifvertrags für den öffentlichen Dienst des Landes Hessen nach den Tätigkeitsmerk-

malen der Entgeltordnung zum TV-H (Anlage A zum TV-H)) einzugruppieren.

Deutsche Forschungsgemeinschaft

Kennedyallee 40 · 53175 Bonn · Postanschrift: 53170 Bonn Telefon: + 49 228 885-1 · Telefax: + 49 228 885-2777 · postmaster@dfg.de · www.dfg.de

DFG-Vordruck 2.00 – 01/24 Seite 24 von 91

Es gilt das an der Einrichtung maßgebliche Tarifrecht. Beruht das maßgebliche Tarifrecht

auf einem Haustarif, welcher sowohl vom TVöD als auch vom für das jeweilige Bundesland geltenden Tarifvertrag (z. B. TV-L) abweicht, so ist der Haustarif nur insoweit anzu-

wenden, wie die Vergütungen die vergleichbaren Sätze nach dem TVöD nicht überstei-

gen. Für tarifvertragslose Einrichtungen gelten die Sätze 2 ff. dieser Ziffer entsprechend.

Handelt es sich um eine persönliche Bewilligung, muss sich die Bewilligungsempfänge-

rin bzw. der Bewilligungsempfänger an dem Tarifrecht ihrer bzw. seiner Einrichtung ori-

entieren, an der sie bzw. er beschäftigt ist. Die Sätze 2 bis 4 dieser Ziffer gelten entspre-

chend. Welche Entgeltgruppe in diesem Fall vereinbart werden darf, muss vor Abschluss

des Arbeitsvertrages im Einvernehmen mit der Personalverwaltung der Einrichtung fest-

gelegt werden. Zur Beurteilung der tarifgerechten Eingruppierung ist der Personalver-

waltung vor Vertragsabschluss eine Tätigkeitsdarstellung für den in Aussicht genomme-

nen Mitarbeiter zur Verfügung zu stellen.

Hat die Bewilligungsempfängerin bzw. der Bewilligungsempfänger im Falle einer persön-

lichen Bewilligung kein Beschäftigungsverhältnis an einer Einrichtung, gelten der TVöD

bzw. die ihn ergänzenden oder ändernden Tarifverträge.

4.4.1.4 Finanzierung von Zulagen

Die DFG übernimmt die Finanzierung von Zulagen im Rahmen von Personalmitteln nur,

wenn diese angemessen sind. Die DFG behält sich eine Angemessenheitsprüfung des

jeweiligen Einzelfalls ausdrücklich vor.

Deutsche Forschungsgemeinschaft

Kennedyallee 40 · 53175 Bonn · Postanschrift: 53170 Bonn

Telefon: + 49 228 885-1 · Telefax: + 49 228 885-2777 · postmaster@dfg.de · www.dfg.de



DFG-Vordruck 2.00 – 01/24 Seite 25 von 91

4.4.2 Arbeitsverträge bei persönlichen Bewilligungen und bei Einrichtungsbewilligungen

4.4.2.1 Hinweispflicht zur Rentenzusatzversicherung

Soweit Personal, für das Mittel bewilligt wurden, nicht über die VBL betrieblich rentenzusatzversichert werden kann, ist es auf die Möglichkeit einer vergleichbaren betrieblichen

Rentenzusatzversicherung¹ hinzuweisen. Die DFG kann dabei Beiträge entsprechend

§ 25 TVöD erstatten, vgl. Ziffer 4.2.1.

4.4.2.2 Mitteilungspflicht bei Arbeitsverhinderung

Ausfallzeiten des Personals von mehr als sechs Wochen sind der DFG schriftlich anzu-

zeigen (z. B. Arbeitsunfähigkeit, gesetzliche Mutterschutzfristen, Elternzeit).

4.4.2.3 Arbeitsverträge bei persönlichen Bewilligungen

Ist die Bewilligungsempfängerin bzw. der Bewilligungsempfänger eine natürliche Per-

son, stellt sie das Personal ein und tritt als Arbeitgeberin bzw. Arbeitgeber im Sinne des

Gesetzes auf.

Sind diese Bewilligungsempfängerinnen bzw. Bewilligungsempfängern an einer privat-

rechtlichen Einrichtung beschäftigt, ist es ihnen ausnahmsweise gestattet, das bereits

an der Einrichtung mit einem bestehenden Arbeitsvertrag beschäftigte Personal für das

bewilligte Projekt zu beanspruchen und gegenüber der DFG abzurechnen. Darüber hin-

aus kann sie bzw. er veranlassen, dass neues Personal mithilfe eines Arbeitsvertrages

mit der Einrichtung, an der sie bzw. er beschäftigt ist, angestellt wird.

Die besonderen Regelungen zu den einzelnen Förderprogrammen in diesen Verwen-

dungsrichtlinien, können hierzu weitere Bestimmungen enthalten.

4.4.2.4 Arbeitsverträge bei Einrichtungsbewilligungen

Die Bewilligungsempfängerin (Ziff. 2.2.2 - 2.2.4) stellt das Personal ein und tritt als Ar-

beitgeber im Sinne des Gesetzes auf.

¹ Betriebliche Zusatzversicherungen werden von verschiedenen Anbietern angeboten, z. B. dem VBLU.

Deutsche Forschungsgemeinschaft

Kennedvallee 40 · 53175 Bonn · Postanschrift: 53170 Bonn

Telefon: + 49 228 885-1 · Telefax: + 49 228 885-2777 · postmaster@dfg.de · www.dfg.de



DFG-Vordruck 2.00 – 01/24 Seite 26 von 91

Es wird ein Arbeitsvertrag nach den an der Einrichtung geltenden Regelungen unter Be-

achtung und Einhaltung dieser Verwendungsrichtlinien geschlossen.

4.4.3 Arbeitsverträge und Beamtenverhältnisse bei Hochschul- und Drittmittelbewilligungen

4.4.3.1 Arbeitsverträge

Die Mitarbeiterinnen und Mitarbeiter sind als Beschäftigte des Bundes oder Landes bzw.

der Einrichtung/Hochschule einzustellen.

4.4.3.2 Beamtenverhältnisse und beamtenrechtsähnliche Arbeitsverhältnisse

4.4.3.2.1 Echtes Beamtenverhältnis

Die DFG finanziert die sich nach dem jeweils geltenden Landesbeamten-/Bundesbeam-

ten- und Landesbesoldungs-/Bundesbesoldungsgesetz richtende Besoldung von Beam-

tinnen und Beamten, die für das von der DFG geförderte Projekt tätig werden.

Neben der Zahlung der eigentlichen Besoldung übernimmt die DFG auch die Finanzie-

rung von Beihilfeleistungen (aber keine Beihilfepauschalen) und Versorgungszuschlä-

gen – letztere jedoch nur bis zur Höhe von 30 v.H. der ruhegehaltfähigen Bezüge. Sofern

Beamtinnen oder Beamte ohne Versorgungsanspruch aus dem Dienst ausscheiden,

sind die geleisteten Versorgungszuschläge zeitanteilig mit den Beiträgen zur Nachversi-

cherung in der gesetzlichen Rentenversicherung zu verrechnen. Dies gilt für alle Fälle,

in denen das Beamtenverhältnis nach dem 29.09.2009 begründet wurde.

4.4.3.2.2 Arbeitsvertrag mit beamtenrechtlicher Besoldung

Kann im Einzelfall, insbesondere bei Einstellung einer Professorin bzw. eines Professors

(bspw. im Rahmen der Heisenberg-Professur oder Mercator Fellows), bei Personal, wel-

ches üblicherweise verbeamtet wird, kein Beamtenverhältnis begründet werden, ist ein

privatrechtlicher Arbeitsvertrag zu schließen, der sich im Hinblick auf die zu vereinba-

rende Vergütung nach dem jeweils geltenden Landesbesoldungs-/Bundesbesoldungs-

gesetz richtet.

DFG-Vordruck 2.00 - 01/24 Seite 27 von 91

4.5 Studentische/wissenschaftliche Hilfskräfte, Gastwissenschaftler, sonstige Hilfskräfte

Wissenschaftliche Hilfskräfte sind Personen, die mit absolvierter Abschlussprüfung (Diplom, Magister, Master, Bachelor mit Recht zur Promotion) unterstützende Dienstleistun-

gen in Forschung und Lehre und damit zusammenhängenden Verwaltungstätigkeiten

erbringen.

Studentische Hilfskräfte sind Personen, die der oben genannten Tätigkeit nachgehen,

aber noch ohne anerkannten Abschluss an einer Hochschule eingeschrieben sind. Wis-

senschaftliche und studentische Hilfskräfte im Sinne dieser Ziffer sind gemäß § 1 Abs. 3

TV-L nicht an den Tarifvertrag gebunden.

Mit wissenschaftlichen und studentischen Hilfskräften ist ein Arbeitsvertrag mit der Ein-

richtung nach den jeweils geltenden Regeln abzuschließen. Die Vergütungen richten

sich ebenfalls nach den jeweiligen Regelungen der Einrichtung. Die wöchentliche Ar-

beitszeit darf höchstens die Hälfte der regelmäßigen Arbeitszeit eines Vollbeschäftigten

betragen. Die Arbeitsstunden sind in einer Stundenliste festzuhalten. Die Beschäftigung

von studentischen Hilfskräften für die Anfertigung von Arbeiten zum Studienabschluss

ist nicht zulässig.

Ausländische Gastwissenschaftlerinnen und Gastwissenschaftler können nach den an

der Einrichtung geltenden Regelungen beschäftigt werden.

Schülerinnen und Schüler können als Hilfskräfte nach den jeweiligen Regelungen der

Einrichtung beschäftigt werden.

Sonstige Hilfskräfte, insbesondere Ortskräfte im Ausland, sind nach den örtlichen Ge-

pflogenheiten zu beschäftigen. Entsprechende Auskünfte sind bei der jeweiligen deut-

schen Botschaft einzuholen.

Deutsche Forschungsgemeinschaft

Kennedvallee 40 · 53175 Bonn · Postanschrift: 53170 Bonn

Telefon: +49 228 885-1 · Telefax: +49 228 885-2777 · postmaster@dfg.de · www.dfg.de



DFG-Vordruck 2.00 – 01/24 Seite 28 von 91

4.6 Werkverträge

4.6.1 Antrag auf Zustimmung bei Umdisposition bewilligter Personalmittel in Mittel für einen

Werkvertrag

Soweit aus tatsächlichen oder rechtlichen Gründen ausnahmsweise kein Arbeitsvertrag

abgeschlossen werden kann, bedarf die Umdisposition bewilligter Personalmittel in Mit-

tel für einen Werkvertrag der vorherigen schriftlichen Zustimmung der DFG.

Die Verantwortung für die rechtliche Zulässigkeit zum Abschluss des Werkvertrags, ins-

besondere in Abgrenzung zu einem (faktischen) Arbeitsverhältnis, liegt bei der Einrich-

tung/Hochschule; bei einer ausschließlich persönlichen Bewilligung bei der Bewilligungs-

empfängerin bzw. dem Bewilligungsempfänger.

Rechtsverfolgungskosten oder sich ergebende Nachforderungen der Sozialversiche-

rungsträger können nicht zu Lasten der Bewilligung abgerechnet werden.

4.6.2 Sonderkontenverfahren

Erfolgt die Abrechnung des Werkvertrags über das Sonderkontenverfahren ist der DFG

nach Abschluss des Vertrages mit dem Verwendungsnachweis eine Ausfertigung nebst

zugehöriger Rechnung zu übersenden.

4.6.3 Steuerpflichten

Die sich aus den Vergütungen ergebenden steuerlichen Pflichten hat grundsätzlich der

Auftragnehmer zu erfüllen, soweit nicht ausnahmsweise aufgrund besonderer gesetzli-

cher Regelungen der Auftraggeber als Leistungsempfänger Steuerschuldner ist (auf

§ 13b des Umsatzsteuergesetzes (UStG) wird hingewiesen).

4.7 Zusätzliche Mittelanforderung bei Verlängerungen des Arbeitsverhältnisses nach Aus-

fallzeiten i.S.v. § 2 Abs. 5 Nr. 3 und 6 WissZeitVG

Wurde ein gem. § 2 Abs. 1 des Gesetzes über befristete Arbeitsverhältnisse in der Wis-

senschaft (WissZeitVG) abgeschlossenes Arbeitsverhältnis (Qualifizierungsbefristung)

unterbrochen aufgrund

a) der Vorschriften des Mutterschutzgesetzes (MuSchG) bzw. des Bundeselterngeld-

und Elternzeitgesetzes (BEEG) oder



DFG-Vordruck 2.00 – 01/24 Seite 29 von 91

b) von Zeiten einer krankheitsbedingten Arbeitsunfähigkeit, in denen ein gesetzlicher

oder tarifvertraglicher Anspruch auf Entgeltfortzahlung nicht besteht

und verlängert sich gem. § 2 Abs. 5 Nr. 3 oder Nr. 6 WissZeitVG im Einverständnis mit

der Arbeitnehmerin bzw. dem Arbeitnehmer das Arbeitsverhältnis,

so können bei der DFG zusätzliche Mittel für die Ausfallzeit auf dem DFG-Projekt über

den Vordruck 41.44 beantragt werden, falls keine weiteren Mittel für diese Beschäftigung

mehr zur Verfügung stehen. Die Laufzeit des Projekts verlängert sich nicht automatisch

mit der Verlängerung des Arbeitsverhältnisses, eine Laufzeitverlängerung ist gesondert

zu beantragen (vgl. Ziffer 2.5.2). Der Bewilligungsempfänger bzw. die Bewilligungsemp-

fängerin muss den Verbrauch der Mittel der bewilligten Stelle transparent dokumentie-

ren.

Entsprechend der ursprünglichen Bewilligung sind die für die Verlängerung zusätzlich

beantragten Mittel weiterhin für die Qualifizierung der Mitarbeiterin/des Mitarbeiters ein-

zusetzen.

4.8 Personalnebenkosten

Ausgaben für Stellenausschreibungen sowie Vorstellungs- und Dienstantrittsreisen kön-

nen zu Lasten der Bewilligung abgerechnet werden. Ausgaben für Vorstellungs- und

Dienstreisen jedoch nur, soweit das für die Einrichtung geltende Bundes- oder Landes-

reisekostenrecht eine Erstattung zulässt. Gilt an der Einrichtung weder das Bundes-

noch Landesreisekostenrecht, sind die Vorschriften des Bundesreisekostenrechts ent-

sprechend anzuwenden. Weist die Projektleitung nach, dass es kostengünstiger ist,

mehrere Bewerbungsgespräche im Ausland zu führen als diese in Deutschland stattfin-

den zu lassen, ist auch die Übernahme dieser Reisekosten möglich. Die Ausgaben sind

aus den bewilligten Mitteln zu finanzieren. Sie können nicht als Begründung für einen

Antrag auf tarifbedingten Mehrbedarf herangezogen werden.

Für Trennungsgeld und Umzugskostenvergütung gilt das an der Einrichtung maßgebli-

che Recht. Weichen diese Regelungen sowohl vom TVöD als auch vom für das jeweilige

Bundesland geltenden Tarifvertrag ab, so dürfen die Vergütungen die Sätze des TVöD

nicht überschreiten. Bei der Umzugskostenvergütung ist zusätzliche Voraussetzung,

dass das Projektpersonal nach dem Umzug noch mindestens ein Jahr lang aus Mitteln

der DFG für das Projekt vergütet wird.

DFG-Vordruck 2.00 – 01/24 Seite 30 von 91

4.9 Finanzierung des Beschäftigungsverhältnisses der Antragstellerin bzw. des Antragstellers

4.9.1 Allgemeines

Wird die Stelle der Antragstellerin oder des Antragstellers mit Personalmitteln finanziert, so beschränkt sich die Arbeitspflicht der geförderten Person auf die Bearbeitung des geförderten Projekts und den damit unmittelbar zusammenhängenden wissenschaftlichen Dienstleistungen. Der Arbeitgeber darf keinen Einfluss in Form von dienstlichen Anordnungen auf die selbstständige Bearbeitung des von der DFG geförderten Forschungsvorhabens nehmen. Im Übrigen gelten die Regelungen der Ziff. 4.

4.9.2 Eigene Stelle

Personen, die mit einer Eigenen Stelle durch die DFG gefördert werden, sind verpflichtet, sich mit ihrer vollen Arbeitszeit dem in der Bewilligung genannten Projekt zu widmen. Darüberhinausgehende Tätigkeiten für die aufnehmende wissenschaftliche Einrichtung (insbesondere Lehrtätigkeiten oder projektfremde Dienstleistungen wie beispielsweise klinische Routinetätigkeiten sowie die Mitwirkung bei der Patientenversorgung) sind im Rahmen der von der DFG finanzierten Stelle nicht zulässig. Solche Tätigkeiten können außerhalb der regelmäßigen wöchentlichen Arbeitszeit der von der DFG finanzierten Stelle im Rahmen des für die wissenschaftliche Einrichtung geltenden Nebentätigkeitsrechts ausgeübt werden. Erfolgt die Förderung über eine außeruniversitäre Forschungseinrichtung, die kooperationspflichtig ist, müssen 45% der Kosten durch die Forschungseinrichtung selbst finanziert werden. Solange die Eigene Stelle in Anspruch genommen wird, sind die Mittel dafür zweckgebunden. Wechselt der Inhaber/die Inhaberin einer Eigenen Stelle auf eine anderweitig finanzierte Stelle innerhalb der Wissenschaft, so stehen die aus der Eigenen Stelle verbleibenden Restmittel nach den üblichen Umdispositionsregelungen (vgl. Ziff. 7.2) zur Verfügung. Ist hierfür ein Einrichtungswechsel notwendig, sind die dafür geltenden Voraussetzungen zu beachten. Entsprechendes gilt, wenn das Projekt auf einen anderen Wissenschaftler/eine andere Wissenschaftlerin übertragen wird.

4.9.2.1 Teilzeit

Die Eigene Stelle kann als Teilzeitstelle, jedoch nicht unter 50% der regelmäßigen Arbeitszeit, wahrgenommen werden, wenn familiäre (Betreuung von Kindern oder hilfebe-



DFG-Vordruck 2.00 – 01/24 Seite 31 von 91

dürftigen Angehörigen) oder persönliche Gründe (Behinderung oder chronische Krank-

heit) dies rechtfertigen; ein geringerer Umfang ist nur im Zusammenhang mit Elternzeit

möglich - ein geringerer Stellenumfang von 20% darf nicht unterschritten werden. Ge-

genüber der DFG ist die Wahrnehmung als Teilzeitstelle vorab anzuzeigen. Die Projekt-

laufzeit verlängert sich entsprechend. Der Arbeitsvertrag ist gegebenenfalls daran anzu-

passen.

Die aufnehmende Institution hat dem durch die Teilzeitausübung verlängerten Zeitraum

der Laufzeit der eigenen Stelle zuzustimmen.

4.9.2.2 Unterbrechung der eigenen Stelle

Die Inanspruchnahme der Eigenen Stelle kann aus wichtigen Gründen in Abstimmung

mit der DFG unterbrochen werden. Wird die Inanspruchnahme der eigenen Stelle unter-

brochen, so können für den Zeitraum der Unterbrechung grundsätzlich keine Mittel für

das Projekt bezogen werden.

4.10 Vertretung

4.10.1 Vertretung mit freiwerdenden Personalmitteln

Sollte es bei Projektpersonal durch Wahrnehmung von gesetzlichen Ansprüchen zum

Beispiel für Mutterschutz, Elternzeit, Pflege von Angehörigen mit Pflegestufe oder lang-

fristiger Erkrankung der bzw. des Beschäftigten zu Ausfallzeiten kommen, so kann zur

kontinuierlichen Durchführung der wissenschaftlichen Arbeiten eine Vertretungskraft ein-

gestellt werden.

Die Vergütung und der Beschäftigungsumfang der Vertretungskraft bemessen sich nach

der ursprünglich bewilligten Personalkostenkategorie und dem ursprünglich bewilligten

Stellenumfang. Die Finanzierung der Vertretungskraft erfolgt aus den Mitteln der von der

Ausfallzeit betroffenen Stelle; Beschäftigungsdauer und – umfang entsprechen der tat-

sächlichen Ausfallzeit. Dauert die Ausfallzeit des bzw. der Vertretenen länger an als das

mit ihr bzw. ihm vereinbarte Arbeitsverhältnis, so endet die Möglichkeit der Vertretungs-

beschäftigung mit dem ursprünglich vereinbarten Ende des Arbeitsverhältnisses der

bzw. des Vertretenen.

DFG-Vordruck 2.00 – 01/24 Seite 32 von 91

4.10.2 Vertretung der Projektleitung mit bewilligten Vertretungsmitteln

Werden Personalmittel für die Vertretung der Projektleiterin bzw. des Projektleiters in der

Bewilligung zugesagt (z. B. Modul Vertretung), so darf das Entgelt der Vertreterin bzw.

des Vertreters die Höhe des Entgelts der bzw. des Vertretenen nicht überschreiten.

5 Sach- und Investitionsmittel

5.1 Verbrauchsmaterial, Gebrauchsgegenstände

Verbrauchsmaterial und Gebrauchsgegenstände sind von der Projektleitung ggf. über

die zuständigen Stellen der Einrichtung zu beschaffen. An den nicht zum Verbrauch be-

stimmten Gebrauchsgegenständen, die aus Mitteln der DFG beschafft oder hergestellt

werden, erwirbt die Einrichtung Eigentum; diese Gebrauchsgegenstände sind nach de-

ren Bestimmungen zu inventarisieren. In der Inventarliste ist die Finanzierung aus DFG-

Mitteln zu kennzeichnen.

Die DFG behält sich vor, die Übereignung von Gebrauchsgegenständen an sich oder an

Dritte zu verlangen oder einen Wertausgleich zu beanspruchen, wenn die Projektleitung

während der Laufzeit des DFG-Forschungsprojekts an eine andere Einrichtung wech-

selt. Hierüber ist die DFG unverzüglich schriftlich zu unterrichten.

5.2 Wissenschaftliche Geräte, Software

5.2.1 Allgemeines

Die Projektleitung muss im Einvernehmen mit der Einrichtung gemeinsam die Voraus-

setzungen für Aufstellung und Betrieb der Geräte bzw. Installation und Nutzung der Soft-

ware schaffen. Die Geräte oder Software werden grundsätzlich unter der Maßgabe be-

schafft, dass deren Verwendung für das geförderte Projekt im Einklang mit dem Haus-

recht und den sonstigen maßgeblichen Regelungen der entsprechenden Einrichtung er-

folgt.

Die DFG behält sich vor, die Übereignung von Geräten oder Software, die mit DFG-

Mitteln des geförderten Projekts beschafft wurden, an sich oder an Dritte zu verlangen

oder einen Wertersatz zu beanspruchen, wenn die Projektleitung während der Laufzeit

einer aus Mitteln der DFG finanzierten Forschungsarbeit an eine andere Einrichtung

wechselt. Hierüber ist die DFG unverzüglich zu unterrichten.



DFG-Vordruck 2.00 – 01/24 Seite 33 von 91

5.2.2 Anschaffungskosten über 50.000,- EUR

Geräte, deren Anschaffungskosten (Kaufpreis einschließlich Umsatzsteuer und Neben-

kosten) einzeln 50.000,- EUR übersteigen, beschafft grundsätzlich die Zentrale Beschaf-

fungsstelle der DFG. Soweit im Einzelfall nichts anderes bestimmt ist, geht das Eigentum

an allen beschafften Geräten auf die Einrichtung bzw. das Land über. Diese Geräte sind

nach deren Bestimmungen zu inventarisieren. In der Inventarliste ist die Finanzierung

aus DFG-Mitteln zu kennzeichnen.

5.2.3 Anschaffungskosten unter 50.000,- EUR

Im Einvernehmen mit der Projektleitung beschafft die Einrichtung Geräte, deren An-

schaffungskosten (Kaufpreis einschließlich Umsatzsteuer und Nebenkosten) einzeln

50.000,- EUR nicht übersteigen, sowie Software, soweit im Einzelfall nichts anderes be-

stimmt oder vereinbart wird. Hat sich der Kaufpreis gegenüber der Bewilligung erhöht,

stellt die DFG auf Antrag weitere Mittel bereit, wenn der zusätzliche Bedarf nicht durch

Einsparungen an anderer Stelle gedeckt werden kann.

Soweit im Einzelfall nichts anderes bestimmt ist, geht das Eigentum an allen beschafften

Geräten auf die Einrichtung bzw. das Land über. Diese Geräte sind nach deren Bestim-

mungen zu inventarisieren. In der Inventarliste ist die Finanzierung aus DFG-Mitteln zu

kennzeichnen.

5.2.4 Reparatur von DFG-finanzierten Geräten

Werden bei DFG-finanzierten Geräten projektbedingte Reparaturen erforderlich, können

diese Ausgaben ohne besondere Zustimmung der DFG zu Lasten der für das Vorhaben

bewilligten Mittel abgerechnet werden. Ist es nicht möglich, sie aus den bewilligten Mit-

teln zu decken, kann die DFG auf Antrag vor Vergabe des Reparaturauftrags zusätzliche

Reparaturmittel bereitstellen. Es ist der DFG-Vordruck 22.30

www.dfg.de/formulare/22_30

zu verwenden. Bei der Finanzierung von Geräten in DFG-Projekten geht die DFG davon

aus, dass die Einrichtung, in der die DFG Geräte aufgestellt und genutzt werden, für die

gewöhnlichen Ausgaben der Unterhaltung aufkommt. Zu den zu tragenden Ausgaben

Deutsche Forschungsgemeinschaft

Kennedyallee 40 · 53175 Bonn · Postanschrift: 53170 Bonn

Telefon: + 49 228 885-1 · Telefax: + 49 228 885-2777 · postmaster@dfg.de · www.dfg.de



DFG-Vordruck 2.00 – 01/24 Seite 34 von 91

gehören auch die Wartungen und Maßnahmen, mit der die Betriebsbereitschaft der be-

treffenden Geräte und Gebrauchsgegenstände erhalten wird. Die Einrichtung haftet für

jedes Verschulden.

5.3 Publikationsmittel, zentrale Dokumentation

Für die Veröffentlichung von Projektergebnissen eines von der DFG geförderten Projekts

werden Projektmittel im Rahmen der Sachmittel bis zur Höhe von 750,- EUR pro Jahr

bereitgestellt. Die Publikationsform kann frei gewählt werden. Die Finanzierung "grauer

Literatur" (vgl. Ziff. 13.2) ist nicht möglich.

Werden die Projektergebnisse in Form einer Buchpublikation veröffentlicht, können Pro-

jektmittel bis zur Höhe von 5.000,- EUR pro Jahr bereitgestellt werden, sofern aus einer

besonderen Begründung hervorgeht, dass eine sachgerechte Veröffentlichung der Pro-

jektergebnisse nur über eine Buchpublikation mit entsprechend hohen Herstellungskos-

ten möglich ist.

Die Bewilligungsempfängerin bzw. der Bewilligungsempfänger sollen bei der etwaigen

zentralen Dokumentation von Ausgaben für Publikationen an ihrer Einrichtung mitwirken,

um eine Doppelförderung mit anderen DFG-Mitteln (z. B. für Open Access) zu vermei-

den.

5.4 Reisen

5.4.1 Ausgaben für Reisen können abgerechnet werden, soweit die Reise für die Durchfüh-

rung des Vorhabens oder zur Vorstellung der Forschungsergebnisse notwendig war.

Reisekosten können auch abgerechnet werden, wenn die Reise dazu diente, die For-

schungsergebnisse in der wissenschaftlichen Öffentlichkeit zur Diskussion zu stellen.

5.4.2 Bei der Abrechnung sind die Bestimmungen des für die in der Bewilligung adressierte

Person oder Einrichtung geltenden Reisekostengesetzes anzuwenden. Gelten an der

Einrichtung oder für die adressierte Person weder das Bundes- noch ein Landesreise-

kostengesetz, sind die Vorschriften des Bundesreisekostengesetzes entsprechend an-

zuwenden. Dies gilt auch, falls die Bewilligungsempfängerin bzw. der Bewilligungsemp-

fänger Forschende aus dem Ausland nach Deutschland einlädt.

DFG-Vordruck 2.00 – 01/24 Seite 35 von 91

5.4.3 Wenn keine der vorigen Regelungen anwendbar ist, können bei Entstehung von Reisekosten im Ausland die tatsächlich entstandenen notwendigen Reisekosten geltend gemacht werden. Reise- und Aufenthaltskosten von Partnern aus dem Ausland sind nur dann abrechenbar, wenn diese nicht durch eine zuständige ausländische Partnerorganisation finanziert werden. Es gelten die ortsüblichen Reisekostenregelungen der ausländischen Forschungseinrichtung der reisenden Person, wobei die Erstattungsfähigkeit durch die Sätze der für die Bewilligungsempfängerin bzw. den Bewilligungsempfänger geltenden Reisekostenregelungen des Bundes bzw. des Landes begrenzt sind. Gelten an der Einrichtung oder für die adressierte Person weder das Bundes- noch ein Landesreisekostengesetz, sind die Vorschriften des Bundesreisekostengesetzes entsprechend anzuwenden. Eine Erstattung der Reisekosten ist durch die Höhe der Bewilligung begrenzt, eine Erhöhung ist nicht möglich.

- 5.4.4 Soweit in der Bewilligung niedrigere Sätze oder eine abweichende Regelung zu Ziffer 5.4 festgelegt bzw. vereinbart sind, können nur diese bei der Abrechnung berücksichtigt werden.
- 5.4.5 Die Bewilligungsempfängerin bzw. der Bewilligungsempfänger kann CO₂e-Emissionen, die aufgrund von Dienstreisen im Sinne der Textziffer 5.4.1 entstanden sind, durch den Erwerb von sog. CO₂-Zertifikaten kompensieren.

Die durch Dienstreisen erzeugten Emissionen sind mit einem vom Umweltbundesamt empfohlenen Rechner zu ermitteln. Pro emittierter Tonne Kohlendioxidäquivalent kann ein sogenanntes CO2-Zertifikat erworben werden.

Die CO₂-Zertifikate müssen aus Projekten stammen, die nach UN-Regeln unter dem Mechanismus für umweltverträgliche Entwicklung (CDM) zertifiziert worden sind oder dem Goldstandard bzw. gleichwertigen Standards entsprechen.

Informationen zur Möglichkeit der CO₂e-Kompensation finden sich auf der DFG-Homepage (DFG-Vordruck 71.03).

www.dfg.de/formulare/71_03

5.5 Workshops und Veranstaltungen

Wird ein Workshop oder eine Veranstaltung durchgeführt, so werden nur die Kosten für den wissenschaftlichen Teil der Veranstaltung übernommen. Verpflegungsmehraufwendungen können gemäß dem für die Bewilligungsempfängerin bzw. den Bewilligungs-



DFG-Vordruck 2.00 – 01/24 Seite 36 von 91

empfänger geltenden Landes- oder das Bundesreisekostenrecht geltend gemacht werden. Gelten an der Einrichtung oder für die adressierte Person weder das Bundes- noch ein Landesreisekostengesetz, sind die Vorschriften des Bundesreisekostengesetzes entsprechend anzuwenden.

6 Pauschale für Chancengleichheitsmaßnahmen

Die Verausgabung der Pauschale für Chancengleichheitsmaßnahmen ist zweckgebunden an ihre Zielsetzung. Mit der Pauschale für Chancengleichheitsmaßnahmen dürfen nur solche zusätzlichen, projektbezogenen Maßnahmen finanziert werden, die dazu beitragen,

- die Gleichstellung von Wissenschaftlerinnen und Wissenschaftlern voranzutreiben,
- Diversität in der Wissenschaft zu f\u00f6rdern oder
- den Arbeitsplatz "Wissenschaft" familienfreundlicher zu gestalten (inkl. Pflege).

Es können nur Maßnahmen für wissenschaftliche Mitglieder des Projektes finanziert werden.

Chancengleichheitsmaßnahmen müssen über die Forschungseinrichtung bzw. Hochschule finanziert werden.

Weitere Informationen und Beispiele zur möglichen Verwendung der Mittel finden sich in DFG-Vordruck 52.14 Modul Pauschale für Chancengleichheitsmaßnahmen unter www.dfg.de/formulare/52_14.

7 Flexibilisierte Förderung

7.1 Allgemeines

Eine ausdrückliche Ablehnung in der Bewilligung des jeweiligen Projekts darf nicht umgangen, die Erreichung des Projektziels nicht gefährdet und das Projektziel nicht verändert werden. Die Regelungen zu den nicht abrechenbaren Ausgaben bleiben unberührt. Weiteres kann sich aus dem jeweiligen Bewilligungsschreiben ergeben.

7.2 Umdisposition im Rahmen der flexibilisierten Förderung

Vorbehaltlich besonderer Bestimmungen in diesen Verwendungsrichtlinien, im Bewilligungsschreiben und der Regelungen zum tarifbedingten Mehrbedarf können ohne Rückfrage bei der DFG die Ansätze der Ausgabearten Personal und Sachmittel gegenseitig

Deutsche Forschungsgemeinschaft

DFG-Vordruck 2.00 – 01/24 Seite 37 von 91

verstärkt werden (Umdisposition), soweit es dem Vorhaben dient. Dies gilt auch, wenn

in der ursprünglichen Bewilligung keine Beträge für Personal- oder Sachmittel enthalten

sind.

Die Gründe für die Umdisposition müssen in den Abrechnungsunterlagen schriftlich fest-

gehalten werden. Auf das Recht zur Prüfung der Mittelverwendung (Ziff. 9) wird hinge-

wiesen.

7.3 Ausnahmen von der flexibilisierten Förderung

7.3.1 Die bewilligten Mittel für wissenschaftliche Geräte, deren Anschaffungskosten (Kaufpreis

einschließlich Mehrwertsteuer und Nebenkosten) einzeln 50.000,- EUR übersteigen (In-

vestitionsmittel) können nicht zur Verstärkung anderer Ansätze herangezogen werden,

wenn die Beschaffung durch die DFG erfolgt.

Sollen aus eingesparten Personal- oder Sachmitteln solche Geräte beschafft werden,

gelten die allgemeinen Regeln für wissenschaftliche Geräte (Ziff. 5.2).

7.3.2 Sofern Personalmittel zur Finanzierung des Beschäftigungsverhältnisses der Antragstel-

lerin oder des Antragstellers (beispielsweise Eigene Stelle, Emmy Noether Programm,

Heisenberg-Programm, Walter Benjamin-Programm) oder in sonstiger Weise nur für

eine bestimmte Person bereitgestellt werden, können diese grundsätzlich nicht zur Ver-

stärkung anderer Ansätze herangezogen werden und selber auch nicht verstärkt wer-

den, um die im Bewilligungsschreiben angegebene Beschäftigungsdauer zu verlängern.

Bei der Eigenen Stelle gilt Ziff. 4.9.2.

7.3.3 Wird mit in der Bewilligung zugesagten Personalmitteln die Vertretung des Projektleiters

finanziert (Ziff. 4.10), sind diese Mittel von der flexibilisierten Förderung ausgenommen

und können nicht zur Verstärkung anderer Ansätze herangezogen werden.

7.3.4 Die bewilligte Pauschale für Chancengleichheitsmaßnahmen kann nicht zur Verstärkung

anderer Ansätze herangezogen werden (Ziff. 6).

DFG-Vordruck 2.00 – 01/24 Seite 38 von 91

8 Verwendungsnachweis

8.1 Allgemein

Die Verwendung der Mittel ist für jede Bewilligung getrennt nach dem Geschäftszeichen

und der Abrechnungsobjektnummer gegenüber der DFG nachzuweisen.

Dabei sind die Einnahmen und Ausgaben des abgelaufenen Projekts, bei länger andau-

ernder Förderung die Einnahmen und Ausgaben des abgelaufenen Kalenderjahres, je-

weils bis zu den jeweils geltenden Fristen nachzuweisen, soweit sich nicht etwas ande-

res aus den besonderen Regelungen des Förderprogramms oder der Bewilligung ergibt.

Es müssen die entsprechenden DFG-Abrechnungsvordrucke verwendet werden.

www.dfg.de/formulare

Die zweckentsprechende Verwendung der Mittel und die Richtigkeit des Verwendungs-

nachweises sind vom Bewilligungsempfänger zu bescheinigen.

Nach dem Bewilligungsende dürfen Restmittel grundsätzlich nicht mehr in Anspruch ge-

nommen werden. Sie sind an die DFG zurückzugeben.

Aufgrund der Abgeltungswirkung der Programmpauschale wird auf einen Verwendungs-

nachweis für diese Mittel verzichtet.

8.2 Sonderkontenverfahren

Bei Abwicklung der Bewilligung über ein Sonderkonto sind die Einnahmen und Ausga-

ben für das erste Kalenderhalbjahr (01.01. bis 30.06.) bis zum 15.08. des laufenden und

für das zweite Kalenderhalbjahr (01.07. bis 31.12.) bis zum 15.02. des folgenden Jahres

nachzuweisen. Im Fall der Abrechnung im Sonderkontenverfahren unter Nutzung eines

Einrichtungskontos sind die Einnahmen und Ausgaben des abgelaufenen Kalenderjah-

res jeweils bis zum 15.04. des folgenden Jahres nachzuweisen. Bei der Prüfung des

Verwendungsnachweises nicht anerkannte Beträge sind unverzüglich an die DFG zu-

rück zu überweisen, soweit ein Mittelabruf hierfür erfolgt ist. Dies gilt auch im Rahmen

einer Prüfung nach Ziff. 9.

Deutsche Forschungsgemeinschaft

Kennedyallee 40 · 53175 Bonn · Postanschrift: 53170 Bonn



DFG-Vordruck 2.00 – 01/24 Seite 39 von 91

Rechnungen, die für einen fachfremden Dritten nicht ohne weiteres verständlich sind,

bedürfen einer gesonderten Erläuterung und sind dem Verwendungsnachweis im Origi-

nal beizufügen (bei Einrichtungsbewilligungen im Ausnahmefall die Zweitschrift/Kopie

der Rechnung). Bei Barzahlungen müssen Quittungen vorgelegt werden. Bankbelege

mit Angabe des Wechselkurses bei Umtausch sind vorzulegen.

Fremdsprachige Belege sind stichwortartig zu übersetzen. Bei Ausgaben in ausländi-

scher Währung ist auf dem Beleg der Gegenwert in Euro-Währung anzugeben.

Zahlungsbeweise über unbare Zahlungen (Kontoauszüge usw.) müssen der DFG nur

auf Anforderung vorgelegt werden.

8.3 Einrichtungskontoverfahren

Bei der Abwicklung der Bewilligung im Einrichtungskontenverfahren sind der DFG die

Einnahmen und Ausgaben des abgelaufenen Kalenderjahres jeweils bis zum 15. April

des folgenden Jahres nachzuweisen. Die zweckentsprechende Verwendung der Mittel

ist von der Projektleitung zu bescheinigen, die Richtigkeit des Verwendungsnachweises

von der Einrichtung. Bei der Prüfung des Verwendungsnachweises nicht anerkannte Be-

träge sind unverzüglich an die DFG zurück zu überweisen, soweit ein Mittelabruf hierfür

erfolgt ist. Dies gilt auch im Rahmen einer Prüfung nach Ziff. 9.

8.4 Drittmittelverfahren

Im Drittmittelverfahren sind die Einnahmen und Ausgaben für das 1. und 2. Kalenderjahr

der Inanspruchnahme in einem ersten Verwendungsnachweis (per 31.12. des 2. Kalen-

derjahres) bis zum 15. April des 3. Kalenderjahres nachzuweisen, sofern nicht schon

früher ein Schlussverwendungsnachweis möglich ist. Für ein ggf. volles 3. Kalenderjahr

der Inanspruchnahme der Bewilligung ist ein weiterer Verwendungsnachweis als Jah-

resnachweis (per 31.12.) bis zum 15. April des folgenden Jahres zu übersenden.

Überdies kann nach gesonderter Absprache zwischen der DFG und einer privatrechtli-

chen Einrichtung im Sinne der Ziff. 2.2.3 oder einer öffentlich-rechtlichen Einrichtung das

Verwendungsnachweisverfahren gemäß dieser Ziffer Anwendung finden.

Deutsche Forschungsgemeinschaft

Kennedyallee 40 · 53175 Bonn · Postanschrift: 53170 Bonn



DFG-Vordruck 2.00 – 01/24 Seite 40 von 91

8.5 Schlussverwendungsnachweis

Der Schlussverwendungsnachweis ist möglichst umgehend nach der letzten Mittelüber-

weisung für das Vorhaben zu übersenden, spätestens jedoch 12 Monate nach dem Da-

tum des Bewilligungsendes. Bei der Prüfung des Schlussverwendungsnachweises nicht

anerkannte Beträge sind unverzüglich an die DFG zurück zu überweisen, soweit ein Mit-

telabruf hierfür erfolgt ist. Dies gilt auch im Rahmen einer Prüfung nach Ziff. 9.

8.6 Zuwendungen Dritter

Wird das Vorhaben durch Zuwendungen anderer Drittmittelgeber mitfinanziert, müssen

auch die Einnahmen und Ausgaben dieser Mittel nachgewiesen werden.

9 Prüfung der Mittelverwendung

Die DFG ist auch nach Anerkennung eines Schlussverwendungsnachweises berechtigt,

die bestimmungsgemäße sowie wirtschaftliche Verwaltung und Verwendung der (Pro-

jekt-)Mittel und der Programmpauschale jederzeit durch Einsicht in projektbezogene Un-

terlagen vor Ort, durch Anforderung von Dokumenten oder andere geeignete Maßnah-

men zu prüfen und gegebenenfalls Rückforderungen geltend zu machen. Die Regelung

zur Verjährung bleibt unberührt (Ziff. 18).

Die Prüfung kann sich auch auf die sonstige Haushalts- und Wirtschaftsführung bzw.

Geschäftsführung erstrecken, wenn und soweit dieser Einblick zur Prüfung bewilligungs-

relevanter Sachverhalte notwendig ist.

Werden DFG-Mittel im Rahmen der Durchführung des Projekts zulässigerweise an Dritte

weitergeleitet (vgl. Ziff. 3.1), die nicht Bewilligungsempfänger der DFG sind, ist in dem

zugrundeliegenden Rechtsverhältnis ein Prüfungsrecht der DFG entsprechend dieser

Regelungen sicherzustellen.

Unbeschadet der sich durch Gesetz oder anderer Normen ergebenden Rechte stehen

die genannten Befugnisse auch dem Bundesrechnungshof, dem zuständigen Landes-

rechnungshof und den Rechnungsprüfungsstellen der Einrichtungen zu.

DFG-Vordruck 2.00 – 01/24 Seite 41 von 91

10 Rücktritt, Widerruf und Schadensersatz

10.1 Rücktritt aus wichtigem Grund

Die DFG behält sich vor, vom Fördervertrag (Bewilligung) ganz oder teilweise zurückzutreten und entsprechende Rückzahlungsansprüche geltend zu machen, wenn wichtige Gründe dazu Anlass geben. Das ist insbesondere dann der Fall, wenn

- der DFG von ihren Zuwendungsgebern die erforderlichen Haushaltsmittel nicht zur Verfügung gestellt werden, ohne dass Gründe vorliegen, welche die DFG zu vertreten hat,
- die Voraussetzungen für den Vertragsabschluss nachträglich ohne Verschulden der DFG entfallen sind, was insbesondere dann zutrifft, wenn die Voraussetzungen für die Antragstellung im jeweiligen Förderprogramm nachträglich entfallen,
- die Bewilligung durch unrichtige oder unvollständige Angaben von erheblichem Gewicht für die Interessen der DFG erwirkt worden ist,
- Auflagen, die sich aus diesen Verwendungsrichtlinien oder dem Bewilligungsschreiben ergeben, wie insbesondere die zweckentsprechende Verwendung der
 Mittel (Ziff. 3.1), die Bewirtschaftungs- (Ziff. 3.3) und Verfahrensgrundsätze
 (Ziff. 3.8), die allgemeine Mitteilungspflicht (Ziff. 3.4), der ordnungsgemäße Verwendungsnachweis (Ziff. 8) sowie die Einhaltung der Berichtspflicht (Ziff. 15), nicht
 erfüllt worden sind oder nicht innerhalb einer von der DFG gesetzten angemessenen Frist trotz schriftlicher Abmahnung erfüllt werden,
- die Bewilligungsempfängerin bzw. der Bewilligungsempfänger gegen einschlägige projektspezifische gesetzliche Regelungen oder sonstige Vorschriften in nicht unerheblicher Weise trotz schriftlicher Abmahnung verstoßen hat,
- die Durchführung von Projektarbeiten ohne eine erforderliche Genehmigung begonnen wurde,
- das Forschungsvorhaben nicht mehr durchgeführt werden kann.

10.2 Widerruf des Vertragsangebots

Die DFG kann ihr Angebot auf Abschluss eines Fördervertrages widerrufen oder vom Vertrag zurücktreten, wenn die Bewilligung ein Jahr, nachdem sie ausgesprochen worden ist, noch nicht in Anspruch genommen worden ist, das heißt noch keine Zahlungen geleistet wurden, die nach diesen Verwendungsrichtlinien und gegebenenfalls nach gesonderten Bestimmungen im Bewilligungsschreiben abrechenbar sind.



DFG-Vordruck 2.00 – 01/24 Seite 42 von 91

10.3 Zinsforderung bei Rücktritt vom Fördervertrag

Macht die DFG von ihrem Rücktrittsrecht Gebrauch, so ist der Rückgewährungsbetrag

(Rückzahlungsanspruch) nach Ablauf einer Frist von 30 Tagen ab Wirksamkeit des

Rücktritts mit 5 Prozentpunkten über dem Basiszinssatz zu verzinsen.

Die Zinsforderung nach erfolgtem Rücktritt kann in den Fällen der Nummern 2, 3, 4 aus

Ziff. 10.1 geltend gemacht werden.

10.4 Zinsforderung bei Nichtverwendung der Mittel

Werden die ausgezahlten Mittel nicht innerhalb eines angemessenen Zeitraums zweck-

entsprechend verwendet, behält die DFG sich vor, Zinsen in Höhe von fünf Prozentpunk-

ten über dem Basiszinssatz jährlich zu verlangen. Der Zinslauf beginnt mit Ablauf des

Tages an dem der Verwendungsnachweis nach Ziffer 8 abzugeben ist. Der Zinslauf en-

det mit der Rückzahlung der nicht zweckentsprechend verwendeten Mittel, d.h. mit Ab-

lauf des Vortages des Zuflusses der Rückzahlung bei der DFG.

10.5 Haftung und Schadensersatzansprüche

Bewilligungsempfängerinnen bzw. Bewilligungsempfänger haften für alle Schäden, die

der DFG dadurch entstehen, dass die Bestimmungen der Bewilligung und dieser Ver-

wendungsrichtlinien nicht beachtet werden, es sei denn, den Bewilligungsempfängerin-

nen bzw. Bewilligungsempfängern gelingt der Nachweis, dass sie die Vertragsverletzung

nicht zu vertreten haben. Die DFG behält sich das Rücktrittsrecht ausdrücklich vor

(§ 325 BGB).

11 Regeln guter wissenschaftlicher Praxis

Die Inanspruchnahme von Mitteln der DFG setzt gemäß Beschluss der Mitgliederver-

sammlung vom 03.07.2019 die Umsetzung des Kodex "Leitlinien zur Sicherung guter

wissenschaftlicher Praxis" durch die Hochschulen und außerhochschulischen Einrich-

tungen voraus.

Bei der Inanspruchnahme von Mitteln der DFG sind von den Bewilligungsempfängerin-

nen und Bewilligungsempfängern sowie von dem im DFG-geförderten Projekt beschäf-

tigten wissenschaftlichen und wissenschaftsakzessorischen Personal die Grundsätze

der guten wissenschaftlichen Praxis, wie sie insbesondere im Kodex "Leitlinien zur Si-

cherung guter wissenschaftlicher Praxis" der DFG niedergelegt sind, einzuhalten.

Deutsche Forschungsgemeinschaft



DFG-Vordruck 2.00 – 01/24 Seite 43 von 91

12 Verfahren bei wissenschaftlichem Fehlverhalten

Im Rahmen des Förderhandelns der DFG gilt die Verfahrensordnung zum Umgang mit

wissenschaftlichem Fehlverhalten (VerfOwF) in der zum Zeitpunkt der Übersendung des

Bewilligungsschreibens maßgeblichen Fassung (Vordruck 80.01).

13 Veröffentlichung von Projektergebnissen

13.1 Pflicht zur Veröffentlichung

Projektergebnisse, die aus mit DFG Mitteln finanzierten Projekten resultieren, müssen in

geeigneter Art und Weise der Allgemeinheit zugänglich gemacht werden.

Die Veröffentlichungen müssen dabei einen Hinweis auf die DFG-Förderung (sog. "Fun-

ding Acknowledgement") in folgender Form enthalten:

"Gefördert durch die Deutsche Forschungsgemeinschaft (DFG) - Projektnummer(n)".

In fremdsprachigen Veröffentlichungen sollte eine Übersetzung der DFG in die Zielspra-

che ergänzt werden:

z. B. im Englischen: "funded by the Deutsche Forschungsgemeinschaft (DFG, German

Research Foundation) – Projektnummer(n)".

Die Projektnummer des referenzierten Vorhabens ist dem Bewilligungsschreiben oder

dem Projektinformationssystem GEPRIS zu entnehmen.

gepris.dfg.de

Nimmt eine Veröffentlichung auf mehrere Projekte Bezug, müssen die Nummern mit Se-

mikolon getrennt werden.

13.2 Art der Veröffentlichung

Die Bewilligungsempfängerinnen und Bewilligungsempfänger der DFG sind aufgefor-

dert, ihre Projektergebnisse zum Zweck der wissenschaftsadäquaten Kommunikation im

Open Access zu veröffentlichen. Die entsprechenden Beiträge sollten entweder direkt in

qualitätsgesicherten bzw. fachlich anerkannten Open-Access-Zeitschriften oder auf O-

pen-Access-Plattformen publiziert oder zusätzlich zur Verlagspublikation möglichst ohne

Deutsche Forschungsgemeinschaft

Kennedyallee 40 · 53175 Bonn · Postanschrift: 53170 Bonn Telefon: + 49 228 885-1 · Telefax: + 49 228 885-2777 · postmaster@dfg.de · www.dfg.de

DFG-Vordruck 2.00 – 01/24 Seite 44 von 91

Zeitverzug in disziplinspezifische oder institutionelle elektronische Archive (Reposito-

rien) eingestellt werden.

Sofern Projektergebnisse ausschließlich im Druck veröffentlicht werden, ist der DFG ein

Exemplar in elektronisch archivierbarer Form (PDF-Dokument) vorzulegen und zu über-

lassen.

In Verlagsverträgen sollte ein nicht ausschließliches Nutzungsrecht zur elektronischen

Publikation der Projektergebnisse, die aus dem durch die DFG geförderten Projekt her-

vorgegangen sind, zwecks entgeltfreier Nutzung (insbesondere im Wege des Open Ac-

cess) fest und dauerhaft vorbehalten werden.

Falls eine Veröffentlichung nicht als Verlagspublikation oder in anderer Art und Weise

einfach zugänglich, sondern als "graue Literatur" erfolgt, so muss ein Exemplar in elekt-

ronisch archivierbarer Form (PDF-Dokument) an die zentrale Sammelstelle für For-

schungsberichte bei der Technischen Informationsbibliothek (TIB) übersandt werden. In-

formationen zu den dabei zu beachtenden Richtlinien und den mit der Bereitstellung ver-

bundenen Serviceleistungen stellt die TIB auf ihrer Homepage bereit:

www.tib.eu/de/publizieren-archivieren/forschungsberichte

Wirtschaftliche Verwertung, Öffentlichkeitsarbeit, Kooperation mit gewerblichen

Unternehmen, Internationale Kooperationen mit Wissenschaftlerinnen und Wis-

senschaftlern im Ausland

14.1 Wirtschaftliche Verwertung

Forschungsergebnisse, die für eine wirtschaftliche Verwertung in Betracht kommen, sol-

len an geeignete Stellen herangetragen werden.

Daraus resultierende Einnahmen werden nicht auf die Bewilligung angerechnet.

14.2 Öffentlichkeitsarbeit

Mittel für Öffentlichkeitsarbeit sind für die konkret beantragte Maßnahme einzusetzen.

Dabei ist die Förderung durch die DFG explizit zu erwähnen.

DFG-Vordruck 2.00 – 01/24 Seite 45 von 91

14.3 Kooperation mit gewerblichen Unternehmen

Ist eine Kooperation mit einem gewerblichen Unternehmen Gegenstand der Bewilligung, muss ein so genannter Kooperationsvertrag (DFG-Vordruck 41.026) abgeschlossen worden sein, der von der DFG genehmigt worden ist. Entsteht erst nach Bewilligung der Mittel eine solche Kooperation mit einem gewerblichen Unternehmen, ist - als Voraussetzung für die weitere Verwendung der bewilligten Mittel - ein entsprechender Kooperationsvertrag abzuschließen, der von der DFG genehmigt werden muss.

www.dfg.de/formulare/41_026

14.4 Internationale Kooperationen mit Wissenschaftlerinnen und Wissenschaftlern im Ausland

Ist eine Kooperation mit Wissenschaftlerinnen und Wissenschaftlern im Ausland (Internationale Kooperation) Gegenstand der Bewilligung, sollten die Bewilligungsempfängerin bzw. der Bewilligungsempfänger im eigenen Interesse einen Kooperationsvertrag mit den Wissenschaftlerinnen und Wissenschaftlern im Ausland und – sofern diese Wissenschaftlerinnen und Wissenschaftler an einer Einrichtung tätig sind – auch mit deren arbeitgebenden wissenschaftlichen Einrichtungen schließen. Dabei sollten insbesondere Regelungen zu den Arbeitsergebnissen (einschließlich Erfindungen), zu Nutzungs- und Verwertungsrechten, zu Veröffentlichungen sowie zum Datenschutz getroffen werden. Eine internationale Kooperation ist insbesondere dann Gegenstand einer Bewilligung, wenn der Antrag im Rahmen spezieller internationaler Verfahren der DFG gestellt worden ist (bspw. entsprechende Ausschreibungen, Lead Agency-Verfahren, Nahostkooperation, Kooperation mit Entwicklungsländern).

Die Regelungen der Ziffer 3.1 gelten entsprechend bei internationalen Kooperationen, in denen Mittel der DFG zur Weiterleitung an Wissenschaftlerinnen bzw. Wissenschaftler im Ausland vorgesehen sind.

Haben Wissenschaftlerinnen oder Wissenschaftler im Ausland für den ausländischen Projektteil eine Förderung bei der zuständigen Partnerorganisation beantragt, so steht das Angebot auf Abschluss eines Fördervertrags der DFG unter der Bedingung, dass die Partnerorganisation die Finanzierung des ausländischen Projektteils zusagt. Fällt nach Vertragsschluss die Finanzierung(-szusage) durch die jeweilige Partnerorganisation weg, ist dies ein wichtiger Grund i. S. d. Ziffer 10.1, so dass die DFG vom Vertrag zurücktreten kann.



DFG-Vordruck 2.00 – 01/24 Seite 46 von 91

15 Berichtspflicht und DFG-Nutzungsrechte für Abstracts

15.1 Allgemein

Es besteht für jedes Förderprogramm eine Berichtspflicht nach den folgenden Regelun-

gen, soweit sich nicht etwas anderes aus dem Bewilligungsschreiben oder diesen Ver-

wendungsrichtlinien ergibt. Die Annahme der Bewilligung verpflichtet die Bewilligungs-

empfänger (ggf. vertreten durch den Projektleiter oder die Projektleiterin), der DFG über

die Arbeit des Projekts sowie über den Einsatz der Projektmittel zu berichten. Neben den

jährlichen Verwendungsnachweisen, vgl. Ziffer 8, und ggf. den Berichten zum Fortset-

zungsantrag, umfasst die Berichtspflicht einen Abschlussbericht und – auf Anfrage der

DFG – zusätzliche Angaben im Rahmen einer Erhebung.

15.2 Verarbeitung personenbezogener Daten

Die Datenschutzhinweise zur Forschungsförderung, die unter www.dfg.de/datenschutz

eingesehen und abgerufen werden können, sind durch die Bewilligungsempfängerin

bzw. den Bewilligungsempfänger zu beachten. Diese Hinweise sind von der Bewilli-

gungsempfängerin bzw. dem Bewilligungsempfänger ggf. auch an solche Personen wei-

terzugeben, deren Daten die DFG verarbeitet hat, weil sie an dem Vorhaben der Bewil-

ligungsempfängerin bzw. des Bewilligungsempfängers beteiligt sind.

15.3 Abschlussbericht

Der Abschlussbericht dokumentiert den Verlauf der Arbeiten, das beteiligte Personal und

die erzielten Ergebnisse. Die Bewilligungsempfängerin bzw. der Bewilligungsempfänger

ist als Vertragspartner verpflichtet, für die Abgabe des Abschlussberichts durch die Pro-

jektleitung Sorge zu tragen.

15.3.1 Einreichungsfrist

Der Bericht ist der DFG nach Bewilligungsende (vgl. Ziff. 2.5) zum im Bewilligungsschrei-

ben genannten Termin unaufgefordert vorzulegen. Wenn kein Termin bestimmt ist, ist

der Abschlussbericht innerhalb von drei Monaten nach dem Ende der Förderung (vgl.

zum Bewilligungsende / Laufzeitverlängerung Ziffer 2.5.2) unaufgefordert vorzulegen.

Deutsche Forschungsgemeinschaft

Kennedyallee 40 · 53175 Bonn · Postanschrift: 53170 Bonn



DFG-Vordruck 2.00 – 01/24 Seite 47 von 91

15.3.2 Inhaltliche Vorgaben

Die Muster für Abschlussberichte, die unter

www.dfg.de/formulare/abschlussbericht

eingesehen und abgerufen werden können, sind durch die Bewilligungsempfängerin bzw. den Bewilligungsempfänger zu beachten. Sie geben die erforderlichen Angaben und den geforderten Inhalt des Abschlussberichts für das jeweilige Programm vor. Bei Programmen, für die kein Muster vorliegt, gilt der Leitfaden für Abschlussberichte (unter dem gleichen link), soweit sich nicht etwas anderes aus dem Bewilligungsschreiben oder

diesen Verwendungsrichtlinien ergibt.

Dem Abschlussbericht an die DFG ist eine allgemeinverständliche, für Zwecke der Öffentlichkeitsarbeit geeignete Zusammenfassung von höchstens 3000 Zeichen auf deutscher und englischer Sprache voranzustellen. Diese Zusammenfassung soll auch der Pressestelle der Bewilligungsempfängerin bzw. des Bewilligungsempfängers zur Verfü-

gung gestellt werden.

15.3.3 Sprache

Der Abschlussbericht ist in der jeweiligen Sprache des bewilligten Antrages zu

verfassen. Zur Nutzungsrechteeinräumung an die DFG vgl. Ziffer 15.4.

15.3.4 Mahnung und Säumnissanktion

Geht der Bericht nicht fristgerecht ein (Ziffer 15.3.1), wird er durch die DFG angemahnt.

Bleibt der Bericht weiterhin aus, kann die DFG eine zweijährige Antragssperre ausspre-

chen. Die Antragssperre wird vorzeitig aufgehoben, sobald der Bericht eingereicht wird.

15.4 Nutzungsrechteeinräumung für die Veröffentlichung von Abstracts

Die Bewilligungsempfängerin räumt der DFG das nicht ausschließliche, unentgeltliche

Nutzungsrecht an dem zur Veröffentlichung in GEPRIS vorgesehenen Teil des Antrags bzw. des Abschlussberichts (so genanntes Antrags-Abstract bzw. Abschlussberichts-

Abstract) für alle Sprachfassungen ein und versichert und stellt sicher, dass keine

Rechte Dritter bestehen, die der Veröffentlichung durch die DFG entgegenstehen. Wei-

terhin wird der DFG das Recht eingeräumt, das eingereichte Antrags- bzw. Abschluss-

bericht-Abstract zur Sicherstellung einer einheitlichen Veröffentlichungspraxis sprachlich



DFG-Vordruck 2.00 – 01/24 Seite 48 von 91

bzw. redaktionell anzupassen. Solche Änderungen beinhalten insbesondere die Entfernung von

- Hinweisen auf Publikationen
- Geschäftszeichen
- Verweisen auf andere Teile des Abschlussberichts
- Abbildungen im Abstract
- · Verweisen auf Abbildungen im Abschlussbericht
- Danksagungen
- Personennamen
- Interna in Bezug auf das Projekt
- Persönliche Umstände des Antragstellers oder weiterer Personen
- Firmen- bzw. Herstellernamen
- Bewilligungssummen
- Hinweisen auf die geplante Beantragung von Folgeprojekten.

Im Falle einer Einrichtungsbewilligung stellt die bewilligungsempfangende Einrichtung als Vertragspartnerin der DFG sicher, dass sie im Verhältnis zu berichtslegenden Personen über ausreichende Rechte zur Einräumung der Nutzungsrechte an die DFG verfügt.

15.5 Berichte im Rahmen von Erhebungen

Die DFG kann im Rahmen einer Erhebung Angaben zum beteiligten Personal und zu Aktivitäten zum Erreichen der Programmziele erfragen. Die Angaben werden für die Programmsteuerung und -evaluation genutzt. Darüber hinaus sind die Angaben Basis für statistische Auswertungen, mit denen die DFG u.a. ihrer Berichtspflicht an die Geldgeber, Bund und Länder, nachkommt.

15.5.1 Einreichungsfrist

Die Einreichungsfrist wird bei jeder Erhebung jeweils bekannt gegeben.

15.5.2 Inhaltliche Vorgaben

Zu den am Projekt beteiligten Personen werden im Rahmen der Berichtspflicht Daten wie z. B. Name, Alter, Geschlecht, Staatsangehörigkeit, Finanzierungsstatus, Werdegang, Studienverlauf, Angaben zum Promotionsverfahren, Auslandsbeziehungen und



DFG-Vordruck 2.00 – 01/24 Seite 49 von 91

-kontakte erhoben. Die genauen erforderlichen Angaben werden im Vorfeld der jeweili-

gen Erhebung bekannt gegeben.

15.5.3 Sprache

Die Erhebung findet in deutscher Sprache statt.

16 Änderungsvorbehalt und fingierte Zustimmung

16.1 Änderungsvorbehalt

Die DFG behält sich vor, die Regelungen dieser Verwendungsrichtlinien abzuändern, sie insbesondere an neue Rechtsentwicklungen anzupassen, soweit dies der Bewilligungsempfängerin bzw. dem Bewilligungsempfänger zumutbar ist. Die Änderung wird der Be-

willigungsempfängerin bzw. dem Bewilligungsempfänger sechs Wochen vor dem Zeit-

punkt ihres Wirksamwerdens per E-Mail mitgeteilt.

16.2 Fingierte Zustimmung, Widerspruchsrecht

Im Fall einer Änderung im Sinne von Ziff. 16.1 gelten die geänderten Verwendungsricht-

linien als von der Bewilligungsempfängerin bzw. vom Bewilligungsempfänger angenom-

men, wenn der Änderung nicht innerhalb von vier Wochen nach Erhalt der E-Mail schrift-

lich widersprochen wurde. Widerspricht die Bewilligungsempfängerin bzw. der Bewilligungsempfänger, dann haben beide Parteien das Recht, den Vertrag mit einer Frist von

einem Kalendermonat schriftlich zu kündigen (Änderungskündigung).

Nach widerspruchslosem Ablauf dieser Frist werden die geänderten Regelungen Ver-

tragsbestandteil des Fördervertrages.

Ein Widerspruch ist immer an folgende Adresse zu richten: Deutsche Forschungsge-

meinschaft (DFG), Justitiariat, 53170 Bonn.

17 Hinweis zur Beachtung der geltenden Gesetze

Die Bewilligungsempfängerin bzw. der Bewilligungsempfänger ist für die Beachtung ge-

setzlicher und anderer Bestimmungen bei der Durchführung des Forschungsvorhabens

verantwortlich. Das gleiche gilt, wenn die Projektleitung (Ziff. 2.6) einer anderen als der

Bewilligungsempfängerin bzw. dem Bewilligungsempfänger entsprechenden Person ob-

liegt. Auf die Regelungen bei Untersuchungen am Menschen, bei Forschungsarbeiten

Deutsche Forschungsgemeinschaft

Kennedvallee 40 · 53175 Bonn · Postanschrift: 53170 Bonn



DFG-Vordruck 2.00 – 01/24 Seite 50 von 91

an humanen embryonalen Stammzellen, bei Tierversuchen und gentechnologischen Ex-

perimenten wird besonders hingewiesen. Bei genehmigungspflichtigen Tierversuchen

muss die behördliche Genehmigung vor Beginn der Forschungsarbeiten vorliegen.

Bei Forschungsarbeiten an humanen embryonalen Stammzellen muss die nach § 6

Stammzellgesetz (StZG) erforderliche Genehmigung der zuständigen Genehmigungs-

behörde vor Beginn der Forschungsarbeiten vorliegen.

18 Verjährung

Jegliche Ansprüche aus diesem Vertragsverhältnis verjähren in drei Jahren. Davon aus-

genommen sind die Ansprüche der DFG gegen die Bewilligungsempfängerin bzw. den

Bewilligungsempfänger im Rahmen der nachträglichen Vorsteuererstattung oder

sonstiger nachträglicher Verringerungen der Ausgaben (Ziff. 3.12).

Verjährungsbeginn ist der Schluss des Jahres, in dem die letzte Projektmittelauszahlung

im Rahmen des Fördervertrages zwischen der DFG und der Bewilligungsempfängerin

bzw. dem Bewilligungsempfänger erfolgt ist. Dies gilt nicht für die Haftung wegen vor-

sätzlicher Pflichtverletzungen, welche den gesetzlichen Vorschriften unterliegt.

19 Gerichtsstand und geltendes Recht

Gerichtsstand ist Bonn. Es gilt ausschließlich das deutsche Recht.

DFG-Vordruck 2.00 – 01/24 Seite 51 von 91

B Besonderer Teil

20 Wissenschaftliche Netzwerke

20.1 Umfang der Förderung

Die Förderung umfasst die Finanzierung von Reise- und Aufenthaltskosten, Mittel zur

Koordination sowie Publikationskosten.

20.2 Reise- und Aufenthaltskosten

Mit Projektmitteln werden Reise- und Aufenthaltskosten für die Arbeitstreffen der Mitglie-

der des Netzwerkes sowie gegebenenfalls von für die jeweilige Thematik einschlägigen

Gästen je Arbeitstreffen finanziert.

20.3 Mittel zur Koordination

Es sind nur solche Positionen abrechenbar, die dem Grunde nach zur Koordination und

Durchführung des Projektes erforderlich sind, insbesondere Flyer und Einladungen zu

den Arbeitstreffen.

Mit Personalmitteln ist nur das Personal zu finanzieren, welches zur Koordination und

Durchführung des Projektes erforderlich ist, ohne aktiv an der wissenschaftlichen Errei-

chung des Projektziels beteiligt zu sein, insbesondere Schreibkräfte und Hilfskräfte.

21 Emmy Noether-Programm

21.1 Umfang der Förderung

Neben den für die Emmy Noether-Gruppe bewilligten Personal-, Sach- und Investitions-

mitteln umfasst die Förderung in der Regel auch die Finanzierung der Stelle der Antrag-

stellerin bzw. des Antragstellers.

Ziff. 4.9.1 sowie Ziff. 4.9.2.1 dieser Verwendungsrichtlinien gelten in diesem Fall ent-

sprechend.

DFG-Vordruck 2.00 – 01/24 Seite 52 von 91

21.2 Projektbeginn

Ziff. 2.5.1 dieser Verwendungsrichtlinien gilt mit der Besonderheit, dass die Förderung

im Emmy Noether-Programm möglichst bald, spätestens jedoch sechs Monate nach

dem Datum der Bewilligung in Anspruch zu nehmen ist.

21.3 Projektende

Soweit im Einzelfall nichts anderes bestimmt ist, endet die Bewilligung neben den in

Ziff. 2.5.2 genannten Fällen auch mit dem Ausscheiden der Antragstellerin bzw. des An-

tragstellers aus dem deutschen Wissenschaftssystem.

21.4 Inanspruchnahme vergleichbarer Fördermaßnahmen

Die Inanspruchnahme einer dem Emmy Noether-Programm in Struktur, Zielsetzung oder

Umfang vergleichbaren Förderung einer (Nachwuchs-) Gruppe durch eine nationale For-

schungseinrichtung oder eine in Deutschland angesiedelte internationale Einrichtung ist

der DFG anzuzeigen. Sie schließt die (weitere) Förderung im Emmy Noether-Programm

aus. Auf das Recht zum Rücktritt wird hingewiesen (vgl. Ziff. 10.1 Nr. 2).

21.5 Bewilligungsumfang nach Berufung auf eine Professur

Wird während der Projektlaufzeit eine Professur an einer deutschen Hochschule ange-

treten, werden die bewilligten Projektmittel dennoch für die Restlaufzeit der Förderung

belassen. Die ad personam bewilligten Mittel zur Finanzierung des Beschäftigungsver-

hältnisses der Antragstellerin bzw. des Antragstellers entfallen. Dies gilt auch für die al-

ternativ bewilligten Mittel für eine Rotationsstelle an klinisch tätige Wissenschaftlerinnen

und Wissenschaftler.

22 Heisenberg-Programm

22.1 Allgemeines

22.1.1 Unterbrechung

Die Inanspruchnahme der Förderung kann insgesamt für die Dauer von maximal einem

Jahr unterbrochen werden, sofern dies bei der DFG beantragt und dem zugestimmt

wurde. Dem Antrag sind Unterlagen beizufügen, die die Notwendigkeit einer Unterbre-

chungszeit belegen. Wird die Inanspruchnahme der Förderung unterbrochen, so können



DFG-Vordruck 2.00 – 01/24 Seite 53 von 91

für den Zeitraum der Unterbrechung grundsätzlich keine Mittel für die durchzuführenden

Projekte bezogen werden.

22.1.2 Die bewilligte Laufzeit endet grundsätzlich mit der Berufung in ein Professorenamt. Die

Gründe des vorzeitigen Bewilligungsendes unterfallen der allgemeinen Mitteilungspflicht

und sind der DFG unverzüglich anzuzeigen (Ziff. 3.4). Im Fall einer Berufung auf eine

Professur, kann für die Restlaufzeit der Heisenbergförderung eine Heisenberg-Professur

eingerichtet werden, sofern zum Amtsantritt noch mindestens 12 Fördermonate vorhan-

den sind.

22.1.3 Teilzeit

Die Heisenberg-Stelle, die Heisenberg-Rotationsstelle und die Heisenberg-Professur

können jeweils als Teilzeitstelle, jedoch nicht unter 50% der regelmäßigen Arbeitszeit,

wahrgenommen werden, wenn familiäre (Betreuung von Kindern oder hilfebedürftigen

Angehörigen) oder persönliche Gründe (Behinderung oder chronische Krankheit) dies

rechtfertigen. Gegenüber der DFG ist die Wahrnehmung als Teilzeitstelle vorab anzu-

zeigen. Die Laufzeit der Bewilligung verlängert sich entsprechend. Der Arbeitsvertrag ist

gegebenenfalls anzupassen.

Die aufnehmende Institution hat dem durch die Teilzeitausübung verlängerten Zeitraum

der Laufzeit der Stelle zuzustimmen.

22.1.4 Zwischenbericht

Sechs Monate vor dem Ende des ersten Förderabschnitts ist ein Zwischenbericht ent-

sprechend den Vorgaben des DFG-Vordrucks 10.224 einzureichen.

www.dfg.de/formulare/10_224

22.1.5 Variantenwechsel, Ortswechsel

Ein Wechsel zu einer Heisenberg-Stelle, einer Heisenberg-Rotationsstelle oder einer

Heisenberg-Professur oder ein Ortswechsel ist mittels des Antrags auf Wechsel im Rah-

men der Heisenberg-Förderung (DFG-Vordruck 10.50) zu beantragen.

www.dfg.de/formulare/10_50

DFG-Vordruck 2.00 – 01/24 Seite 54 von 91

22.2 Heisenberg-Stelle

Im Rahmen der Heisenberg-Stelle umfassen die Personalmittel nur die bewilligte Stelle.

Auf die Regelung der Ziff. 7.3.2 wird ausdrücklich hingewiesen.

Ein Wechsel zur Variante Heisenberg-Stipendium ist nicht möglich.

22.3 Heisenberg-Rotationsstelle

Im Rahmen der Heisenberg-Rotationsstelle umfassen die Personalmittel nur die bewil-

ligte Rotationsstelle. Auf die Regelung der Ziff. 7.3.2 wird ausdrücklich hingewiesen.

Ein Wechsel zur Variante Heisenberg-Stipendium ist nicht möglich.

22.4 Heisenberg-Professur

Im Rahmen der Heisenberg-Professur umfassen die Personalmittel nur die bewilligte

Professorenstelle. Die Personalmittel sind gesperrt und werden erst nach erfolgter Be-

rufung entsperrt, soweit der DFG ein schriftlicher Nachweis der Berufung und des An-

trittstermins vorliegt. Auf die Regelung der Ziff. 7.3.2 wird ausdrücklich hingewiesen.

Die Hochschule ist verpflichtet, die Heisenberg-Professur nach Ablauf der DFG-Förde-

rung unbefristet zu übernehmen.

Ein Wechsel zur Variante Heisenberg-Stipendium ist nicht möglich.

22.5 Heisenberg-Stipendium

22.5.1 Allgemeine Grundsätze der Stipendienförderung

Die Bewilligungsempfängerin bzw. der Bewilligungsempfänger ist verpflichtet, ihre bzw.

seine volle Arbeitskraft auf das Forschungsvorhaben zu konzentrieren. Während der

Laufzeit des Stipendiums darf die Bewilligungsempfängerin bzw. der Bewilligungsemp-

fänger von der gastgebenden Institution nicht zu Arbeiten verpflichtet werden, die mit

dem oben genannten Stipendienzweck nicht in Verbindung stehen. Nebentätigkeiten

sind nur ausnahmsweise möglich, wenn sie den Stipendienzweck nicht beeinträchtigen

(Ziff. 22.5.6).



DFG-Vordruck 2.00 – 01/24 Seite 55 von 91

Die Stipendienzahlungen unterliegen der Einkommensteuerpflicht (Ziff. 22.5.4).

Während der Inanspruchnahme des Heisenberg-Stipendiums dürfen zeitgleich keine

weiteren Stipendienmittel zu inhaltsgleichen oder verwandten Forschungsthemen in An-

spruch genommen werden.

Wird die Bewilligungsempfängerin bzw. der Bewilligungsempfänger bei Erhalt der Bewil-

ligung bereits mit einem Stipendium einer anderen Förderorganisation zu einem inhalts-

gleichen oder verwandten Forschungsthema gefördert, ist die Inanspruchnahme des

Heisenberg-Stipendiums nicht mehr möglich.

Sollte die Bewilligungsempfängerin bzw. der Bewilligungsempfänger vor der Inanspruch-

nahme des Heisenberg-Stipendiums ein Stipendium einer anderen Förderorganisation

zu einem inhaltsgleichen oder verwandten Forschungsthema erhalten, muss sich die

Bewilligungsempfängerin bzw. der Bewilligungsempfänger für eines der Stipendien ent-

scheiden. Sie bzw. er muss sich in diesen Fällen umgehend mit der DFG-Geschäftsstelle

in Verbindung setzen.

Sonstige Förderungen zu inhaltsgleichen oder themenverwandten Forschungsvorhaben

sowie jede sonstige Fremdfinanzierung und jede für die Höhe des Stipendiums relevante

Veränderung der persönlichen oder wirtschaftlichen Verhältnisse, die für die Berechnung

oder Zahlung des Stipendiums Bedeutung haben können, sind unverzüglich der DFG

schriftlich mitzuteilen (z. B. Änderung des Familienstandes, der Höhe des Elterngeldes,

der Zahl der Kinder u. Ä.), da diese auf den Umfang der DFG-Förderung Auswirkungen

haben können. Ebenso sind längerfristige Erkrankungen, die sich über mehr als sechs

Wochen hinaus erstrecken, der DFG zu melden (Ziff. 3.4).

22.5.2 Mittelauszahlung

Die Festsetzung der Stipendienhöhe erfolgt bei Abruf. Für den Abruf ist der Fragebogen

zum Stipendienabruf zu verwenden (DFG-Vordruck 14.32).

www.dfg.de/formulare/14_32

Über den Zahlungsbeginn mit der aktuellen Zusammensetzung der monatlichen Stipen-

dienbeträge ergeht eine schriftliche Mitteilung.

DFG-Vordruck 2.00 – 01/24 Seite 56 von 91

Das Stipendium wird monatlich jeweils zum 15. des Monats angewiesen. Die Zahlung

kann nur auf ein inländisches Konto erfolgen. Überweisungen auf Universitätskonten im

In- oder Ausland sind nicht möglich.

Gegen einen Anspruch der DFG auf Rückzahlung zu viel gezahlter Beträge kann nicht

der Einwand des Wegfalls der Bereicherung geltend gemacht werden.

Bei verspäteter Zahlung eines Stipendienbetrages zahlt die DFG keine Verzugszinsen.

22.5.3 Umfang der Förderung

22.5.3.1 Grundbetrag

Die Höhe des Grundbetrages beträgt einheitlich 4.450,- EUR.

22.5.3.2 Sachkostenzuschuss

Zusätzlich zum Grundbetrag werden Mittel für Sach- und Reisekosten sowie Publikati-

onskosten in Höhe von 250,- EUR pauschal zur Verfügung gestellt.

Dieser Zuschuss soll es ermöglichen, wissenschaftliche Ergebnisse aus dem For-

schungsvorhaben zu publizieren, erforderliche Bücher, kleinere Geräte, Verbrauchsma-

terial usw. anzuschaffen sowie einschlägige Fachtagungen im Aufenthaltsland zu besu-

chen. Die Verwendung des pauschalen Sachkostenzuschusses muss nicht abgerechnet

werden.

22.5.3.3 Krankenversicherungszuschuss

Die Versicherung gegen Krankheit obliegt der Bewilligungsempfängerin bzw. dem Be-

willigungsempfänger.

In analoger Anwendung des § 257 SGB V wird ein Zuschuss zu den Krankenversiche-

rungsbeiträgen im Rahmen des gesetzlichen Höchstbetrages des Arbeitgeberzuschus-

ses (Hälfte des KV-Beitrages bis zur Höhe des gesetzlichen Zuschusses) gezahlt. Zur

Ermittlung des Zuschusses seitens der DFG wird bei Stipendienbeginn ein Nachweis der

Krankenversicherung über die Höhe des Beitrages benötigt. Beitragsänderungen sind

der DFG umgehend vorzulegen.

DFG-Vordruck 2.00 – 01/24 Seite 57 von 91

Zusatzleistungen über die Leistungen der gesetzlichen Krankenversicherung hinaus

sind nicht erstattungsfähig.

22.5.3.4 Jahressonderzahlung / Weihnachtszuwendung

Diese Sonderzahlung wird analog zu den Regelungen des TVöD gezahlt. Sie wird mit

der Novemberzahlung (eventuell zeitanteilig) ausgezahlt. Bei der vorzeitigen Rückgabe

oder Beendigung des Stipendiums im Laufe eines Jahres wird sie im Rahmen der

Schlussabrechnung zeitnah angewiesen.

22.5.3.5 Kinderbetreuungszuschuss

Für die Betreuung von Kindern, die nicht älter als 12 Jahre sind, kann auf Antrag ein

Kinderbetreuungszuschlag gezahlt werden. Leistungen nach dem Erziehungsgeldge-

setz werden dabei jedoch angerechnet. Wird ein Teilstipendium in Anspruch genom-

men, so wird der Kinderbetreuungszuschlag entsprechend gekürzt, es sei denn, eines

der zu betreuenden Kinder ist noch nicht drei Jahre alt und wird allein von der Bewil-

ligungsempfängerin bzw. dem Bewilligungsempfänger erzogen. Der Kinderbetreu-

ungszuschlag beträgt monatlich

■ bei einem Kind 154,- EUR,

■ bei zwei Kindern 205,- EUR,

• bei drei und mehr Kindern 256,- EUR.

Der Zuschuss wird erst dann ausgezahlt, wenn der DFG entsprechende Nachweise im

Original vorgelegt werden.

Für die Anerkennung gelten die steuerrechtlichen Bestimmungen.

22.5.3.6 Zusätzliche Publikationsmittel

Der Erstattungsbetrag (maximal in Höhe der bewilligten Summe) wird von der DFG

grundsätzlich auf das persönliche Konto überwiesen (nicht an den Dienstleister oder die

Universität). Durch geeignete Belege (z. B. Überweisungsbelege, Kopie des Konto- oder

Kreditkartenauszugs) ist nachzuweisen, dass die Kosten von der Bewilligungsempfän-

gerin bzw. dem Bewilligungsempfänger selbst getragen wurden.

Die Mittel können bis zu zwei Jahre nach Abschluss des Stipendiums in Anspruch ge-

nommen werden.



DFG-Vordruck 2.00 – 01/24 Seite 58 von 91

Sofern zeitgleich eine Sachbeihilfe beantragt wird, können nur dort zusätzliche Publikationsmittel abgerechnet werden. Dies gilt auch für Umwandlungen von Stipendien in eine Heisenberg-Professur.

22.5.3.7 Auslandsaufenthalte - Auslandszuschlag

Für beabsichtigte Auslandsaufenthalte können auf Antrag Auslandszuschläge gewährt werden. Diese Anträge - mit einer entsprechenden Begründung sowie ggf. einer Einladung der Gastgeber oder einer Arbeitsplatzzusage - können auch während der Stipendienlaufzeit an den Fachbereich oder an die DFG gestellt werden. Sie müssen der DFG jedoch vor Beginn des Aufenthaltes vorliegen, damit eine Begutachtung und Bewilligung noch vor der Reise erfolgen kann.

Für die Dauer des beantragten Auslandsaufenthaltes einschließlich der Reisetage wird ein Auslandszuschlag sowie ggf. ein Kaufkraftausgleich gezahlt. Die Berechnung des Auslandszuschlags erfolgt in Anlehnung an die Bestimmungen des Bundesbesoldungsgesetzes (§ 53 ff. BBesG) in der jeweils gültigen Fassung, wobei sich der Auslandszuschlag der Höhe nach stets nach Grundgehaltsspanne 1 gemäß der Tabelle Anlage VI.1 i. V. m. § 53 Abs.2 BBesG bemisst. Rückwirkende Änderungen (auch Kürzungen) sind in Übereinstimmung mit dem Bundesbesoldungsgesetz zulässig und möglich.

Der Auslandszuschlag erhöht sich für die berücksichtigungsfähigen Personen

- Ehepartnerinnen oder Ehepartner bzw. Lebenspartnerinnen oder Lebenspartner im Sinne des Gesetzes über die eingetragene Lebensgemeinschaft (Lebenspartnerschaftsgesetz LPartG),
- Kinder bis zur Vollendung des 18. Lebensjahres

wie folgt:

Sofern die Stipendiatin oder der Stipendiat von einer dieser Personen für eine Dauer von mindestens drei Monaten (ohne Unterbrechung) an den ausländischen Stipendienort im Gastland begleitet wird, erhöht sich der Auslandszuschlag um insgesamt maximal 40%. Sollte keine dieser berücksichtigungsfähigen Personen die Stipendiatin oder den Stipendiaten ununterbrochen für mindestens drei Monate an den ausländischen Stipendienort begleiten, erhöht sich der Auslandszuschlag um 28%.

Bei Begleitung der Stipendiatin/des Stipendiaten an den ausländischen Stipendienort durch das Kind, wird ab einem Zeitraum von mindestens drei Monaten (ohne Unterbrechung) zusätzlich ein Kinderaufenthaltszuschlag entsprechend Anlage VI.2 zu § 53 Abs. 2 S. 3 und Abs. 3 S. 4 BBesG gewährt.



DFG-Vordruck 2.00 – 01/24 Seite 59 von 91

Die Höhe des Auslandszuschlags ist abhängig von den tatsächlichen Reisedaten und

steht grundsätzlich nur für die tatsächliche Verweildauer im Ausland zu. Es wird daher

eine anteilige, taggenaue Berechnung durchgeführt. Überzahlungen sind zu erstatten.

Bei Zwischenaufenthalten (der Bewilligungsempfängerin bzw. des Bewilligungsempfän-

gers und/oder eines Familienangehörigen) außerhalb des Gastlandes ist die DFG um-

gehend zu informieren. Die jeweils ersten 28 Kalendertage einer Unterbrechung sind

anrechnungsfrei.

Bei einer längeren Verweildauer außerhalb des Gastlandes wird der Auslandszuschlag

ab dem 29. Kalendertag nicht mehr gezahlt.

22.5.3.8 Fahrtkostenpauschale

Im Rahmen von mit dem Stipendium bewilligten Reisen in das Ausland (bei Inlandsbe-

willigungen) und Auslandsaufenthalten (bei Auslandsbewilligungen) kann auf Antrag

eine Fahrtkostenpauschale bewilligt werden.

Für Inlandsreisen und Reisen zu wissenschaftlichen Veranstaltungen im In- und Ausland

wird diese Fahrtkostenpauschale nur und ausschließlich für die Stipendiatin/den Stipen-

diaten zur Verfügung gestellt.

Die Bezuschussung der Ausgaben für die Hin- und Rückreise zum ausländischen Sti-

pendienort und vom ausländischen Stipendienort zurück nach Deutschland erfolgt auf

Antrag durch eine einmalige Fahrtkostenpauschale. Die Liste der Fahrtkostenpauscha-

len, geordnet nach Gastländern und Förderzeiträumen, ist auf der Website der DFG ein-

sehbar. Die zum Zeitpunkt des Stipendienantritts geltende Fahrtkostenpauschale i. R.

der Hinreise wird auf Antrag mit der ersten Stipendienzahlung überwiesen.

Das Antragsformular (DFG-Vordruck 14.33) steht auf der Website der DFG zur Verfü-

gung.

www.dfg.de/formulare/14_33

Stipendiatinnen und Stipendiaten, die aus einem Drittland anreisen, gewährt die Deut-

sche Forschungsgemeinschaft auf Antrag für die Anreise die Fahrtkostenpauschale, die

bei einer fiktiven Anreise aus Deutschland gezahlt werden würde.

Sofern sich die Bewilligungsempfängerin bzw. der Bewilligungsempfänger zum Zeit-

punkt des Stipendienantritts bereits für mehr als einen Monat im Gastland aufhält, kann

keine Fahrtkostenpauschale für die Hinreise in das Gastland gewährt werden. Eine

Fahrtkostenpauschale kann im Übrigen von der DFG nur dann gewährt werden, wenn

die Kosten für die Hin- und/oder Rückreise nicht von dritter Seite übernommen werden.



DFG-Vordruck 2.00 – 01/24 Seite 60 von 91

Wird das Stipendium ggf. unterbrochen, ist eine nochmalige Gewährung der Fahrtkos-

tenpauschale nicht möglich.

Wurde ein Stipendium mit mehreren Teilaufenthalten in einem oder in mehreren ver-

schiedenen Gastländern bewilligt, wird die Fahrtkostenpauschale für jeden Teilaufent-

halt bzw. jedes Gastland gewährt. Im Übrigen gelten die vorgenannten Bedingungen.

Sofern die Rückreise aus dem Gastland innerhalb eines Jahres nach Stipendienende

stattfindet, kann eine Fahrtkostenpauschale für die Rückreise auf Antrag gezahlt wer-

den.

Kehrt die Bewilligungsempfängerin bzw. der Bewilligungsempfänger zur Fortsetzung ih-

rer bzw. seiner wissenschaftlichen Arbeit nach Ablauf des Stipendiums im Ausland nicht

in die Bundesrepublik Deutschland, sondern in ein anderes Land der Europäischen

Union zurück, kann für die Rückreise dorthin eine Fahrtkostenpauschale bis zu der Höhe

gezahlt werden, wie sie bei einer Rückkehr in die Bundesrepublik zu gewähren wäre.

Auf schriftlichen Antrag können Reisekosten auch für Ehepartner/innen, eingetragene

Lebenspartner/innen und Kinder (bis 18 Jahre) übernommen werden, wenn sie die Be-

willigungsempfänger/innen für mindestens sechs Monate (ohne Unterbrechung) am

Gastort ins Ausland begleiten. Für sie gewährt die DFG eine einmalige Fahrtkostenpauschale entsprechend der für Stipendiat/innen geltenden Liste. Auch im Falle der Bewilli-

gung eines Stipendiums mit mehreren Teilaufenthalten können Reisekosten für beglei-

tende Ehepartner/innen, eingetragene Lebenspartner/innen und Kinder nur einmal über-

nommen werden. Bei begleitenden Kindern unter 2 Jahren werden die tatsächlichen Rei-

sekosten nach Vorlage von Rechnung und Zahlungsnachweis erstattet.

22.5.3.9 Zuschüsse für Reisen zu wissenschaftlichen Veranstaltungen (Kongresse usw.)

Diese Mittel werden für Kongressreisen in das Ausland oder vom ausländischen Stipen-

dienort nach Deutschland bereitgestellt. Förderfähig sind Kongressgebühren, Pauscha-

len für Unterkunft und Verpflegung nach dem Bundesreisekostengesetz, soweit es sich

um Veranstaltungen in Deutschland handelt, und zeitanteilige Auslandszuschläge des

entsprechenden Landes bei Tagungen im Ausland.

Nicht abrechenbar sind Ausgaben für Reisen zu wissenschaftlichen Veranstaltungen in-

nerhalb Deutschlands oder (bei Auslandsaufenthalten) im jeweiligen Gastgeberland.

Hierzu sind die Mittel aus dem Sachkostenzuschuss zu verwenden.

DFG-Vordruck 2.00 – 01/24 Seite 61 von 91

Bei Reisen zu wissenschaftlichen Veranstaltungen, die mehr als 1500 Kilometer vom ausländischen Stipendienort entfernt sind, kann im gegebenen Fall eine andere Rege-

lung (evtl. Übernahme von Fahrtkosten und Teilnahmegebühren) gefunden werden.

22.5.3.10 Vorstellungsreisen

Bewilligungsempfängerinnen bzw. Bewilligungsempfänger, die sich aus Mitteln des Sti-

pendiums im Ausland aufhalten, können auf Antrag an die DFG Zuschüsse zu Kosten

für zwei Vorstellungsreisen nach Deutschland im Stipendienjahr im Rahmen der öffent-

lich-rechtlichen Vorschriften für Vorstellungsreisen erstattet bekommen, soweit die Rei-

sekosten nicht schon von der einladenden Stelle bezuschusst werden.

22.5.3.11 Umzugskosten

Bewilligungsempfängerinnen bzw. Bewilligungsempfänger, die während des Stipendi-

ums an einem anderen Ort als ihrem derzeitigen Wohn-/Arbeitsort arbeiten wollen, kön-

nen einen Zuschuss zu den Umzugskosten erhalten, wenn die DFG dem Umzug vorher

schriftlich zugestimmt hat und die Laufzeit des Stipendiums und die Dauer des Aufent-

haltes am neuen Wohn-/Arbeitsort - gerechnet vom Tag des Umzuges - bei Umzügen

im Inland noch mindestens ein Jahr und bei Umzügen in das Ausland und im Ausland

mindestens zwei Jahre beträgt.

Der Zuschuss ist innerhalb einer Ausschlussfrist von einem Jahr bei der DFG zu bean-

tragen. Die Ausschlussfrist beginnt mit der Beendigung des Umzuges.

Von einer Rückforderung der Umzugskosten wird abgesehen, wenn vor Ablauf der vor-

genannten Fristen (ein oder zwei Jahre) ein Ruf an eine deutsche Universität angenom-

men wird und das Stipendium aus diesem Grunde vorzeitig endet (Ziff. 22.5.9).

22.5.3.12 Anrechnung

Auf die Stipendienleistungen werden angerechnet:

Einnahmen aus Erwerbstätigkeit (darunter fallen alle Einkünfte im Sinne der

§§ 13, 15, 18 und 19 EStG)

pauschale Zuwendungen zum Lebensunterhalt und geldwerte Vorteile (z. B.

kostenlose Wohnung, Beiträge zu Betriebskrankenkasse u.ä.) vom gastgeben-

den Institut oder von anderen Förderorganisationen

Übergangsgelder im Rahmen des BBesG



DFG-Vordruck 2.00 – 01/24 Seite 62 von 91

Leistungen nach dem Gesetz zum Elterngeld und zur Elternzeit (Bundeseltern-

geld- und Elternzeitgesetz - BEEG).

22.5.4 Versteuerung

Die Einnahmen aus dem Heisenbergstipendium sind steuerpflichtig. Die Versteuerung

obliegt der Bewilligungsempfängerin bzw. dem Bewilligungsempfänger.

Gemäß Schreiben des Bundesministers der Finanzen vom 29.01.1990 IV B4 - S 2246 -

37/89 wurde festgelegt, dass es sich bei den Zahlungen aus dem Heisenberg-Programm

einkommensteuerrechtlich um Einnahmen aus freiberuflicher (wissenschaftlicher) Tätig-

keit i.S. des § 18 Abs. 1 Nr. 1 EStG, umsatzsteuerrechtlich um echte nicht steuerbare

Zuschüsse i.S. von Abschnitt 150 Abs. 4 UStR handelt.

Das bedeutet, dass alle Zahlungen, die seitens der DFG im Zusammenhang mit dem

Stipendium erfolgen, zu den Einnahmen aus selbständiger Tätigkeit gehören (hierzu ge-

hören auch Auslandszuschläge, Fahrtkostenerstattungen, Kinderbetreuungskosten so-

wie Zahlungen im Zusammenhang mit Kongressteilnahmen).

Entfällt die Steuerpflicht (z. B. bei längeren Auslandsaufenthalten), wird für diesen Zeit-

raum eine Steuerpauschale in Höhe von 500,- EUR fiktiv einbehalten. Bei Nichtversteu-

erung des Stipendiums wird dieser Betrag nachträglich einbehalten bzw. zurückgefor-

dert.

Bei einer Versteuerung im Ausland wird die Steuerpauschale ebenfalls ausgezahlt.

Die DFG stellt auf Antrag nach Ablauf eines Kalenderjahres Aufstellungen bzw. Zah-

lungsübersichten zur Verfügung.

22.5.5 Sozialversicherung

Stipendien der DFG begründen kein Arbeits- bzw. Dienstverhältnis. Die Zahlungen sind

kein Arbeitsentgelt im Sinne des § 14 SGB IV. Sie unterliegen daher nicht der Sozialver-

sicherungspflicht.

Die Bewilligungsempfängerin bzw. der Bewilligungsempfänger ist selbständig tätig im

Sinne des § 18 EStG.

DFG-Vordruck 2.00 – 01/24 Seite 63 von 91

22.5.6 Nebentätigkeiten

Während der Dauer des Stipendiums bedarf eine entgeltliche Nebentätigkeit der vorhe-

rigen schriftlichen Zustimmung der DFG; sie soll dem Stipendienzweck dienlich sein und

einen zeitlichen Rahmen von bis zu sieben Stunden/Woche nicht überschreiten.

Die DFG kann die Nebentätigkeit untersagen oder mit Auflagen versehen, wenn diese

geeignet ist, die Erreichung des Stipendienziels oder die berechtigten Interessen der

DFG zu beeinträchtigen.

22.5.7 Unterbrechungen

Nach vorheriger Zustimmung kann das Stipendium insgesamt für die Dauer von maximal

einem Jahr unterbrochen werden. Darüberhinausgehende Unterbrechungen sind nur im

Rahmen von Lehrstuhlvertretungen möglich. Ein entsprechendes Antragsschreiben mit

Angabe des Grundes ist an die DFG zu richten. Unterlagen, die die Unterbrechungszeit

belegen, sind beizufügen oder nachzureichen.

22.5.8 Verlängerung der bewilligten Laufzeit

Aufgrund der Geburt eines Kindes während der Stipendienlaufzeit verlängert sich für

Bewilligungsempfängerinnen auf Antrag die Laufzeit des Stipendiums um drei Monate.

Das gesetzliche Arbeitsverbot nach dem Mutterschutzgesetz gilt nicht.

22.5.9 Vorzeitige Beendigung

Das Stipendium kann vorzeitig beendet werden, wenn hierfür Gründe vorliegen (bspw.

Wechsel zur Heisenberg-Professur, Berufung oder Beginn einer anderen Tätigkeit,

schwerwiegende Gründe persönlicher Art).

Die DFG ist über das Vorliegen solcher Gründe unverzüglich zu informieren.

22.5.10 Teilzeitstipendien

Im Falle der Betreuung von Kindern unter 12 Jahren oder pflegebedürftiger Angehöriger

ist es möglich, ein Teilstipendium mit mindestens 50% zu beantragen oder ein Vollzeitsti-

pendium während der Stipendienlaufzeit in ein solches umzuwandeln.

Deutsche Forschungsgemeinschaft

Kennedyallee 40 · 53175 Bonn · Postanschrift: 53170 Bonn



DFG-Vordruck 2.00 – 01/24 Seite 64 von 91

Während der Stipendienlaufzeit kann der begründete Antrag formlos an die DFG gerich-

tet werden. Die Stipendienlaufzeit verlängert sich entsprechend dem Teilzeitanteil.

Die Stipendienzahlungen werden dem Teilzeitanteil entsprechend gekürzt. Dies gilt nicht

für zusätzliche Publikationskosten.

22.5.11 Krankheit

Bei Krankheiten von maximal sechs Wochen wird das Stipendium weitergezahlt. Die

DFG muss nicht unterrichtet werden.

Bei länger anhaltenden Erkrankungen ist die DFG in Kenntnis zu setzen. In diesen Fällen

muss das Stipendium unterbrochen werden, sofern Arbeiten im Rahmen des Stipendi-

ums nicht mehr möglich sind.

23 Walter Benjamin-Programm

23.1 Allgemeines

23.1.1 Ort, Dauer, Unterbrechung, Verlängerung

Das Forschungsvorhaben im Walter Benjamin-Programm kann im In- und Ausland und

auch in Kombination von Inland- und Auslandsaufenthalten erfolgen.

Die Förderung nach dem Walter Benjamin-Programm kann im Umfang von bis zu maxi-

mal 2 Jahren (Vollzeit) beantragt werden. In Ausnahmefällen kann ein Fortsetzungsan-

trag für maximal ein weiteres Jahr gestellt werden. Ein solcher Ausnahmefall liegt vor,

wenn das Vorhaben aufgrund äußerer Umstände nicht innerhalb eines Zeitraums von

zwei Jahren zu Ende gebracht werden kann. Eine Förderung über 36 Monate (Vollzeit-

äquivalent) hinaus ist nicht möglich.

Unterbrechungen sind im Walter Benjamin-Programm grundsätzlich nicht möglich und

führen zu einem Verlust der Förderung. Die Wahrnehmung von gesetzlichen Ansprü-

chen im Rahmen der Stelle für Mutterschutz, Elternzeit, Pflege von Angehörigen mit

Pflegegrad oder langfristiger Erkrankung der bzw. des Beschäftigten bleibt davon unbe-

rührt.

DFG-Vordruck 2.00 - 01/24 Seite 65 von 91

Für Stipendiatinnen und Stipendiaten, die Eltern sind, kann die Stipendienlaufzeit um die

Dauer des Stipendiums, maximal jedoch um 12 Monate verlängert werden, sofern das

Kind/die Kinder im Gastland mit der Stipendiatin bzw. dem Stipendiaten leben und zum

Zeitpunkt des Stipendienantritts jünger als 12 Jahre ist/sind. Gleiches gilt, wenn das

erste Kind während der Laufzeit des Stipendiums geboren wird.

Diese Verlängerungsoption gilt auch bei nachgewiesener langfristiger Erkrankung der

Stipendiatin bzw. des Stipendiaten und bei durch die Stipendiatin bzw. den Stipendiaten

erfolgender Pflege naher Angehöriger mit Pflegegrad.

23.1.2 Fördervarianten, Kombinationsmöglichkeiten, Bewilligungsempfänger/in

Im Rahmen des Walter Benjamin-Programms können zur Durchführung des Vorhabens

ein oder mehrere Module in den Fördervarianten Walter Benjamin-Stipendium, Walter

Benjamin-Stelle und Walter Benjamin-Rotationsstelle beantragt werden.

Die Förderung im Inland erfolgt grundsätzlich über die Walter Benjamin-Stelle und die

Förderung im Ausland grundsätzlich über das Walter Benjamin-Stipendium. Die Kombi-

nation von Inlands- und Auslandsaufenthalten erfolgt entsprechend der allgemeinen Re-

gelungen und der besonderen Regelungen zum jeweiligen Modul bzw. zur jeweiligen

Fördervariante. Die genaue Abfolge ist bereits bei Antragstellung festzulegen, dies

schließt auch die Planung der Rotationsphase mit ein; die Rotationsphase darf nur im

Inland erfolgen.

Bewilligungsempfänger bzw. Bewilligungsempfängerin bei der Fördervariante Walter-

Benjamin-Stipendium wird die das Vorhaben beantragende Person. Für die Fördervari-

anten Walter Benjamin-Stelle oder Rotationsstelle im Programm wird insbesondere auf

Ziffer 2.3 und 2.4 hingewiesen. Die Regelungen der Programmpauschale (siehe Zif-

fer 3.6) gelten für die Fördervarianten Walter Benjamin-Stelle und Rotationsstelle.

23.1.3 Förderumfang und Mittelübertragung

Grundsätzlich erfolgt eine Förderung der Person der Bewilligungsempfängerin oder des

Bewilligungsempfängers (Walter Benjamin-Stelle, Rotationsstelle oder Walter Benjamin-

Stipendium) in einem Umfang von 100%; für die Inanspruchnahme von Teilzeit gilt Zif-

fer 23.1.4.



DFG-Vordruck 2.00 – 01/24 Seite 66 von 91

Zudem können unabhängig von der Fördervariante beantragte zusätzliche Mittel für er-

höhte Publikationskosten gewährt werden. Diese Mittel sind für Buchpublikationen, nicht

für sog. "graue" Literatur oder für Open Access-Publikationen einsetzbar.

Pauschal wird unabhängig von der Fördervariante ein monatlicher Sachkostenzuschuss

zur Verwendung im bewilligten Vorhaben gewährt. Diese Mittel für Sach- und Reisekos-

ten sowie Publikationskosten werden in Höhe von 250,- Euro pauschal zur Verfügung

gestellt. Dieser Zuschuss soll es ermöglichen, wissenschaftliche Ergebnisse aus dem

Forschungsvorhaben zu publizieren, erforderliche Bücher, kleinere Geräte, Verbrauchs-

material anzuschaffen sowie einschlägige wissenschaftliche Veranstaltungen zu besu-

chen. Die Verwendung muss sich auf das bewilligte Vorhaben beziehen. Der pauschale

Sachkostenzuschuss muss für das Walter Benjamin-Stipendium nicht abgerechnet wer-

den.

Soll die Walter Benjamin-Stelle oder Rotationsstelle an einer Forschungseinrichtung an-

gesiedelt werden, deren Wissenschaftlerinnen und Wissenschaftler grundsätzlich ko-

operationspflichtig sind, so müssen 45% der Ausgaben für die Walter Benjamin-Stelle

oder Rotationsstelle durch die Forschungseinrichtung selbst finanziert werden.

23.1.4 Teilzeit

Das Walter Benjamin-Stipendium, die Walter Benjamin-Stelle und die Walter Benjamin-

Rotationsstelle können jeweils in Teilzeit, jedoch nicht unter 50% der regelmäßigen Ar-

beitszeit, wahrgenommen werden, wenn familiäre (Betreuung von Kindern oder hilfebe-

dürftigen Angehörigen) oder persönliche Gründe (Behinderung oder chronische Krank-

heit) dies rechtfertigen.

Die Stelle kann auf einen geringeren Umfang als 50% nur im Zusammenhang mit Eltern-

zeit reduziert werden - ein geringerer Stellenumfang von 20% darf nicht unterschritten

werden.

Gegenüber der DFG ist die Wahrnehmung in Teilzeit vorab anzuzeigen. Die Laufzeit der

Bewilligung verlängert sich entsprechend. Der Arbeitsvertrag ist gegebenenfalls anzu-

passen.

Die aufnehmende Institution/Gastgebereinrichtung hat dem durch die Teilzeitausübung

verlängerten Zeitraum der Laufzeit zuzustimmen.



DFG-Vordruck 2.00 – 01/24 Seite 67 von 91

Die Zahlungen werden dem Teilzeitanteil entsprechend gekürzt.

23.1.5 Allgemeine Grundsätze, Mitteilungspflichten

Die Bewilligungsempfängerin bzw. der Bewilligungsempfänger eines Walter Benjamin-

Stipendiums sowie die Stelleninhaberin bzw. der Stelleninhaber ist verpflichtet, ihre bzw.

seine volle Arbeitskraft auf das Forschungsvorhaben zu konzentrieren. Während der

Laufzeit des Stipendiums darf die Bewilligungsempfängerin bzw. der Bewilligungsemp-

fänger von der gastgebenden Institution nicht zu Arbeiten verpflichtet werden, die mit

dem oben genannten Stipendienzweck nicht in Verbindung stehen. Nebentätigkeiten

sind nur ausnahmsweise möglich, wenn sie den Förderungszweck nicht beeinträchtigen

(Ziff. 23.4.2.8)

In der DFG-finanzierten Arbeitszeit der Stelle bzw. des Stipendiums können grundsätz-

lich keine wissenschaftsfremden Dienstleistungen erbracht werden. Wohl aber ist die

Teilnahme an Qualifizierungsmaßnahmen in dieser Zeit möglich. Lehraufgaben können

auf freiwilliger Basis in dem Umfang übernommen werden, in dem sie für die weitere

wissenschaftliche Karriere dienlich sind. Dies sind in dieser Karrierephase maximal zwei

Semesterwochenstunden. Auf die Regelung der Ziff. 7.3.2 wird ausdrücklich hingewie-

sen.

Während der Inanspruchnahme der Förderung dürfen zeitgleich keine weiteren Mittel zu

inhaltsgleichen oder verwandten Forschungsthemen in Anspruch genommen werden,

ausgenommen sind durch die DFG zugelassene Unterstützungsleistungen.

Wird die Bewilligungsempfängerin bzw. der Bewilligungsempfänger bei Erhalt der Bewil-

ligung bereits durch eine andere Förderorganisation zu einem inhaltsgleichen oder ver-

wandten Forschungsthema gefördert, ist die Inanspruchnahme der Walter Benjamin-

Förderung nicht mehr möglich.

Sollte die Bewilligungsempfängerin bzw. der Bewilligungsempfänger vor oder während

der Inanspruchnahme der Walter Benjamin-Förderung eine Beteiligung einer anderen

Förderorganisation zu einem inhaltsgleichen oder verwandten Forschungsthema erhal-

ten, muss sich die Bewilligungsempfängerin bzw. der Bewilligungsempfänger für einen

Mittelgeber entscheiden.



DFG-Vordruck 2.00 – 01/24 Seite 68 von 91

Sie bzw. er muss sich in diesen Fällen umgehend mit der DFG-Geschäftsstelle in Ver-

bindung setzen. Zuzahlungen Dritter zur Finanzierung der Person des Bewilligungsemp-

fängers bzw. der Bewilligungsempfängerin sind anzuzeigen. Eine Doppelförderung zum

gleichen Vorhaben ist nicht zulässig.

Sonstige Förderungen zu inhaltsgleichen oder themenverwandten Forschungsvorhaben

sowie jede sonstige Fremdfinanzierung und jede für die Höhe der Förderung relevante

Veränderung der persönlichen oder wirtschaftlichen Verhältnisse, sind unverzüglich der

DFG schriftlich mitzuteilen. Dies gilt insbesondere für die Fördervariante Walter Benja-

min-Stipendium, hier sind Umstände, die für die Berechnung oder Zahlung des Stipen-

diums Bedeutung haben können, anzuzeigen (z. B. Änderung des Familienstandes, der

Höhe des Elterngeldes der Anzahl der Kinder u.a., da diese auf den Umfang der DFG-

Förderung Auswirkungen haben können.

Ebenso sind längerfristige Erkrankungen, die sich über mehr als sechs Wochen hinaus

erstrecken, der DFG zu melden (Ziffer 3.4 dieser Verwendungsrichtlinie).

23.2 Walter Benjamin-Stelle

Die Stelle im Walter Benjamin-Programm dient der Durchführung eines Forschungsvor-

habens – oder Teilen hiervon – im Inland. Mittel für die Walter Benjamin-Stelle sind

grundsätzlich nur zur Finanzierung eines Beschäftigungsverhältnisses an einer For-

schungseinrichtung in Deutschland oder einer deutschen Forschungseinrichtung im

Ausland bestimmt.

Soll im Rahmen der Fördervariante Walter Benjamin-Stelle ein kurzfristiger Auslands-

aufenthalt bis zu drei Monaten durchgeführt werden, so kann dies durch die Fortzahlung

der Walter Benjamin-Stelle erfolgen; dazu muss der Auslandsaufenthalt bereits bei An-

tragstellung monatsgetreu genau festgelegt sein.

Für über drei Monate hinausgehende Auslandsaufenthalte ist eine Kombination von Wal-

ter Benjamin-Stelle bzw. Rotationsstelle mit einem Walter Benjamin-Stipendium zu be-

antragen.

Für die Stelle sind Mittel für ein Postdoktorandengehalt vorgesehen. Einzelheiten ent-

nehmen Sie bitte der Übersicht "Personalmittel bzw. Personaldurchschnittssätze der

DFG" unter

www.dfg.de/formulare/60_12



DFG-Vordruck 2.00 – 01/24 Seite 69 von 91

23.3 Rotationsstelle im Walter Benjamin-Programm

Die Rotationsstelle kommt für die Freistellung einer Tätigkeit in der Patientenversorgung

für die Durchführung eines Vorhabens im Rahmen des Walter Benjamin-Programms in

Betracht.

Im Rahmen der Walter Benjamin-Rotationsstelle umfassen die Personalmittel nur die

bewilligte Rotationsstelle. Auf die Regelung der Ziff. 7.3.2 wird ausdrücklich hingewie-

sen.

23.4 Walter Benjamin-Stipendium

23.4.1 Mittelauszahlung

Die Festsetzung der Stipendienhöhe erfolgt bei Abruf. Für den Abruf ist der Fragebogen

zum Stipendienabruf zu verwenden (DFG-Vordruck 14.32).

www.dfg.de/formulare/14_32

Über den Zahlungsbeginn mit der aktuellen Zusammensetzung der monatlichen Stipen-

dienbeträge ergeht eine schriftliche Mitteilung.

Das Stipendium wird monatlich jeweils zum 15. des Monats angewiesen. Die Zahlung

kann nur auf ein inländisches Konto (Giro-/Gehaltskonto) erfolgen. Überweisungen auf

Universitätskonten im In- oder Ausland sind nicht möglich. Gegen einen Anspruch der

DFG auf Rückzahlung zu viel gezahlter Beträge kann nicht der Einwand des Wegfalls

der Bereicherung geltend gemacht werden.

Bei verspäteter Zahlung eines Stipendienbetrages zahlt die DFG keine Verzugszinsen.

23.4.2 Umfang der Förderung

23.4.2.1 Stipendium

In der Fördervariante Walter Benjamin-Stipendium wird der Stipendiengrundbetrag, zu-

dem der monatliche Sachkostenzuschuss (siehe Ziff. 23.1.3) sowie gegebenenfalls er-

höhte Publikationskosten gewährt. Der Stipendiengrundbetrag setzt sich zusammen aus

dem Grundbetrag und ggf. weiteren Leistungen wie Auslandszuschlag, Kaufkraftaus-

gleich und Kinderzulage.



DFG-Vordruck 2.00 – 01/24 Seite 70 von 91

23.4.2.2 Kinderbetreuungskosten

Anstatt der Verlängerung des Stipendiums um bis zu maximal 12 Monate (siehe

Ziff. 23.1.1) besteht die Möglichkeit Kinderbetreuungskosten zu beantragen. Hierbei

steht pro nicht in Anspruch genommenem Verlängerungsmonat maximal der monatliche

Stipendiengrundbetrag zur Verfügung. Diese Umwandlung von Monatsgrundbeträgen in

Kinderbetreuungskosten kann flexibel gehandhabt werden.

Die Kinderbetreuungskosten müssen durch Vorlage von Rechnungen und Zahlungsbe-

legen nachgewiesen werden. Abrechenbar sind:

• die Unterbringung von Kindern in Kindergärten, Kindertagesstätten, Kinderhorten,

Kinderheimen und Kinderkrippen sowie in der Tagesbetreuung;

Kosten für internationale Schulen am Stipendienort;

die Beschäftigung von Kinderpflegerinnen und Kinderpflegern, Erzieherinnen und Er-

ziehern sowie Hilfen im Haushalt, soweit sie ein Kind betreuen;

Babysitter und Au-Pair;

die Beaufsichtigung des Kindes bei der Erledigung von häuslichen Schulaufgaben.

Bei Aufenthalten in Ländern, in denen die Kosten für professionelle Kinderbetreuung

überdurchschnittlich hoch sind (z. B. in den USA), können in begründeten Einzelfällen

über den o.g. Grundbetrag hinausgehende Kosten anerkannt werden. Voraussetzung ist

hierbei jedoch ihre 50%ige Eigenbeteiligung an den über den Stipendiengrundbetrag

hinausgehenden Kosten.

23.4.2.3 Kinderzulage

Für Kinder (eigene leibliche, angenommene und in Vollzeitpflege aufgenommene Pfle-

gekinder sowie die im gemeinsamen Haushalt lebenden Kinder der Partnerin oder des

Partners) der Stipendiatinnen und Stipendiaten wird bis zur Vollendung des 18. Lebens-

jahres eine Kinderzulage in Form einer monatlichen Pauschale gezahlt.

Für das erste Kind wird ein Betrag von monatlich 400. - EUR und jedes weitere Kind ein

Betrag von monatlich 100.- EUR gewährt. Bei der Geburt eines Kindes wird für den Ge-

burtsmonat der volle Betrag gewährt. Änderungen, die eine Neuberechnung der Kinder-

zulage zur Folge haben, werden jeweils im Ereignismonat wirksam.

DFG-Vordruck 2.00 – 01/24 Seite 71 von 91

23.4.2.4 Auslandsaufenthalte - Auslandszuschlag

Für die Dauer des beantragten Auslandsaufenthaltes einschließlich der Reisetage wird

ein Auslandszuschlag sowie ggf. ein Kaufkraftausgleich gezahlt. Die Berechnung des

Auslandszuschlags erfolgt in Anlehnung an die Bestimmungen des Bundesbesoldungs-

gesetzes (§ 53 ff. BBesG) in der jeweils gültigen Fassung, wobei sich der Auslandszu-

schlag der Höhe nach stets nach Grundgehaltsspanne 1 gemäß der Tabelle Anlage

VI.1 i. V. m. § 53 Abs.2 BBesG bemisst. Rückwirkende Änderungen (auch Kürzungen)

sind in Übereinstimmung mit dem Bundesbesoldungsgesetz zulässig und möglich.

Der Auslandszuschlag erhöht sich für die berücksichtigungsfähigen Personen

• Ehepartnerinnen oder Ehepartner bzw. Lebenspartnerinnen oder Lebens-

partner im Sinne des Gesetzes über eingetragene Lebensgemeinschaften

(Lebenspartnerschaftsgesetz - LPartG),

Kinder bis zur Vollendung des 18. Lebensjahres.

wie folgt:

Sofern die Stipendiatin oder der Stipendiat von einer dieser Personen für eine Dauer von

mindestens drei Monaten (ohne Unterbrechung) an den ausländischen Stipendienort im

Gastland begleitet wird, erhöht sich der Auslandszuschlag um insgesamt maximal 40 %.

Sollte keine dieser berücksichtigungsfähigen Personen die Stipendiatin oder den Stipen-

diaten ununterbrochen für mindestens drei Monate an den ausländischen Stipendienort

begleiten, erhöht sich der Auslandszuschlag um 28 %.

Bei Begleitung der Stipendiatin/des Stipendiaten an den ausländischen Stipendienort

durch das Kind, wird ab einem Zeitraum von mindestens drei Monaten (ohne Unterbre-

chung) zusätzlich ein Kinderaufenthaltszuschlag entsprechend Anlage VI.2 zu §§ 53

Abs. 2 S. 3 und Abs. 3 S. 4 BBesG gewährt.

Die Höhe des Auslandszuschlags ist abhängig von den tatsächlichen Reisedaten und

steht grundsätzlich nur für die tatsächliche Verweildauer für den Stipendienort im Aus-

land zu. Es wird daher eine anteilige, taggenaue Berechnung durchgeführt. Überzahlun-

gen sind zu erstatten.

Bei Zwischenaufenthalten (der Bewilligungsempfängerin bzw. des Bewilligungsempfän-

gers und/oder eines Familienangehörigen) außerhalb des Gastlandes ist die DFG um-

gehend zu informieren. Die jeweils ersten 28 Kalendertage einer Unterbrechung sind

Deutsche Forschungsgemeinschaft



DFG-Vordruck 2.00 – 01/24 Seite 72 von 91

anrechnungsfrei. Bei einer längeren Verweildauer außerhalb des Gastlandes wird der Auslandszuschlag ab dem 29. Kalendertag nicht mehr gezahlt.

23.4.2.5 Fahrtkostenpauschale

Die Bezuschussung der Ausgaben für die Hinreise zum Stipendienort in das Gastland und die spätere Rückreise aus dem Gastland nach Deutschland erfolgt auf Antrag durch eine einmalige Fahrtkostenpauschale. Die Liste der Fahrtkostenpauschalen, geordnet nach Gastländern und Förderzeiträumen, ist auf der Website der DFG einsehbar. Die zum Zeitpunkt des Stipendienantritts geltende Fahrtkostenpauschale i. R. d. Hinreise wird auf Antrag mit der ersten Stipendienzahlung überwiesen. Das Antragsformular (DFG-Vordruck 14.33) ist zu nutzen.

www.dfg.de/formulare/14_33

Stipendiatinnen und Stipendiaten, die aus einem Drittland anreisen, gewährt die Deutsche Forschungsgemeinschaft auf Antrag für die Anreise die Fahrtkostenpauschale, die bei einer fiktiven Anreise aus Deutschland gezahlt werden würde.

Sofern sich die Bewilligungsempfängerin bzw. der Bewilligungsempfänger zum Zeitpunkt des Stipendienantritts bereits für mehr als einen Monat im Gastland aufhält, kann keine Fahrtkostenpauschale für die Hinreise in das Gastland gewährt werden. Eine Fahrtkostenpauschale kann im Übrigen von der DFG nur dann gewährt werden, wenn die Kosten für die Hin- und/oder Rückreise nicht von dritter Seite übernommen werden. Wird das Stipendium ggf. unterbrochen, ist eine nochmalige Gewährung der Fahrtkostenpauschale nicht möglich.

Wurde ein Stipendium mit mehreren Teilaufenthalten in einem oder in mehreren verschiedenen Gastländern bewilligt, wird die Fahrtkostenpauschale für jeden Teilaufenthalt bzw. jedes Gastland gewährt. Im Übrigen gelten die vorgenannten Bedingungen. Sofern die Rückreise aus dem Gastland innerhalb eines Jahres nach Stipendienende stattfindet, kann eine Fahrtkostenpauschale für die Rückreise auf Antrag gezahlt werden.

Kehrt die Bewilligungsempfängerin bzw. der Bewilligungsempfänger zur Fortsetzung ihrer bzw. seiner wissenschaftlichen Arbeit nach Ablauf des Stipendiums im Ausland nicht nach Deutschland, sondern in ein anderes Land der Europäischen Union zurück, kann für die Rückreise dorthin eine Fahrtkostenpauschale bis zu der Höhe gezahlt werden, wie sie bei einer Rückkehr nach Deutschland zu gewähren wäre.



DFG-Vordruck 2.00 – 01/24 Seite 73 von 91

Auf schriftlichen Antrag können Reisekosten auch für Ehepartner/innen, eingetragene

Lebenspartner/innen und Kinder (bis 18 Jahre) übernommen werden, wenn sie die Be-

willigungsempfänger/innen für mindestens sechs Monate (ohne Unterbrechung) am

Gastort ins Ausland begleiten. Für sie gewährt die DFG eine einmalige Fahrtkostenpau-

schale entsprechend der für Stipendiat/innen geltenden Liste. Auch im Falle der Bewilli-

gung eines Stipendiums mit mehreren Teilaufenthalten können Reisekosten für beglei-

tende Ehepartner/innen, eingetragene Lebenspartner/innen und Kinder nur einmal über-

nommen werden. Bei begleitenden Kindern unter 2 Jahren werden die tatsächlichen Rei-

sekosten nach Vorlage von Rechnung und Zahlungsnachweis erstattet.

23.4.2.6 Reisebeihilfen zur Anknüpfung oder Intensivierung wissenschaftlicher Kontakte in

Deutschland

Die DFG unterstützt die Bemühungen, während des Auslandaufenthaltes wieder Kon-

takte nach Deutschland zu knüpfen oder zu intensivieren. Die DFG gewährt Reisebeihil-

fen in Form von Fahrtkostenpauschalen zur aktiven Teilnahme an einer Tagung, einem

Kongress, zu einem Schwerpunktkolloquium, zu einer Vortragsreise, zu einer Vorstel-

lungsreise nach Deutschland (soweit die Kosten nicht von der einladenden Stelle getra-

gen werden) oder zur Aufnahme oder Pflege wissenschaftlicher Kontakte in Deutsch-

land. Die Fahrtkostenpauschale wird über den Vordruck (DFG-Vordruck 14.33) beantragt.

www.dfg.de/formulare/14_33

Zur Gewährung einer solchen Fahrtkostenpauschale müssen sich die Stipendiatinnen

und Stipendiaten mindestens für sechs Monate DFG-finanziert im Ausland aufhalten.

Wenn sich Stipendiatinnen oder Stipendiaten mindestens für 18 Monate im Ausland auf-

halten – auch wenn ein Teil des Auslandsaufenthaltes von Dritten finanziert wird – ge-

währt die DFG insgesamt zwei Reisebeihilfen.

Begleitende Familienangehörige haben keinen Anspruch auf eine Reisebeihilfe. Im Rah-

men der Reisebeihilfe werden nicht erstattet: Übernachtungskosten, Gebühren für Kon-

gresse/Tagungen sowie weitere Reisenebenkosten.

Reisen ins europäische Ausland sind nicht berücksichtigungsfähig.

Nicht abrechenbar sind Ausgaben für Reisen zu wissenschaftlichen Veranstaltungen im

jeweiligen Gastgeberland sowie ins europäische Ausland. Hierzu sind die Mittel aus dem

Sachkostenzuschuss zu verwenden.

DFG-Vordruck 2.00 – 01/24 Seite 74 von 91

Die Reisebeihilfen (Fahrtkostenpauschalen) sind innerhalb der Stipendienlaufzeit in Anspruch zu nehmen. Im Falle einer Gastgeberfinanzierung im Anschluss an das Stipendium verlängert sich die Frist um maximal ein Jahr.

23.4.2.7 Anrechnung

Auf die Stipendienleistungen werden insbesondere angerechnet:

Einnahmen aus Erwerbstätigkeit (darunter fallen u.a. alle Einkünfte im Sinne der §§ 13, 15, 18 und 19 EStG), Bruttoeinnahmen werden bis zu einem Betrag von 600.- EUR monatlich nicht auf die Stipendienzahlung angerechnet,

- pauschale Zuwendungen zum Lebensunterhalt und geldwerte Vorteile vom gastgebenden Institut oder von anderen Förderorganisationen; eine Anrechnung einer Aufstockung bis zum gesetzlichen/örtlichen Mindestsatz/Grundbetrag, der gilt, um im Gastland tätig werden zu dürfen, erfolgt jedoch nicht,
- kostenlose Wohnung, Übernahme von zweckgebundenen Sozialversicherungsbeiträgen wie u.a. Krankenversicherungsbeiträge, Einzahlung in Rentenfonds erfolgt im Wege einer Einzelfallprüfung ggf. unter Berücksichtigung des Freibetrages für Nebentätigkeiten,
- Leistungen nach dem Gesetz zum Elterngeld und zur Elternzeit (Bundeselterngeld- und Elternzeitgesetz – BEEG); Elterngeldzahlungen an den Partner bzw. die Partnerin erfahren keine Anrechnung.

Die Annahme eines wissenschaftlichen Preises/Preisgeldes innerhalb der Stipendienlaufzeit stellt keine Nebeneinnahme dar und wird nicht angerechnet. Ehrenamtliche Nebentätigkeiten sind zulässig.

23.4.2.8 Nebentätigkeit

Die Ausübung einer Nebentätigkeit während der Förderungsdauer im Rahmen des Walter Benjamin-Stipendiums ist der DFG rechtzeitig vorher schriftlich anzuzeigen. Die DFG kann die Nebentätigkeit untersagen oder mit Auflagen versehen, wenn diese geeignet ist, die Erreichung des Stipendienziels oder die berechtigten Interessen der DFG zu beeinträchtigen. Die Nebentätigkeit darf daher nicht in direktem Zusammenhang mit dem geförderten Forschungsvorhaben stehen, sondern muss sich in ihrer Art davon abgrenzen, und darf einen zeitlichen Rahmen von bis zu acht Stunden/Woche nicht überschreiten.



DFG-Vordruck 2.00 – 01/24 Seite 75 von 91

23.4.3 Rückkehrförderung zur Wiedereingliederung in das deutsche Wissenschaftssystem

(Rückkehrstipendium)

Um die Wiedereingliederung in das deutsche Wissenschaftssystem zu fördern, gewährt

die DFG den von ihr geförderten Stipendiatinnen und Stipendiaten auf zusätzlichen An-

trag ein Rückkehrstipendium. Dies soll es den Stipendiatinnen und Stipendiaten erleich-

tern, sich in das deutsche Wissenschaftssystem zu reintegrieren, indem sie beispiels-

weise ihre Projektergebnisse in Deutschland vorstellen oder sich nach ihrer Rückkehr

auf ihre neue wissenschaftliche Tätigkeit vorbereiten.

Das Rückkehrstipendium wird auf Antrag als Inlandsstipendium für die Dauer von ma-

ximal sechs Monaten gewährt; für Stipendiatinnen, die innerhalb der Laufzeit des Rück-

kehrstipendiums ein Kind bekommen, kann die Laufzeit des Rückkehrstipendiums um

3 Monate verlängert werden.

Das Rückkehrstipendium wird unter folgenden Voraussetzungen gewährt:

• Antragstellende müssen sich, durch ein Stipendium der DFG finanziert, im Ausland

aufhalten, wobei die Gesamtdauer des Aufenthaltes im Rahmen des Walter Benja-

min-Stipendiums mindestens 12 Monate betragen muss; bei Antritt des Rückkehrsti-

pendiums dürfen nicht mehr als vier Jahre seit Stipendienbeginn verstrichen sein;

diese bis zu vier Jahre wurden zusammenhängend im Ausland verbracht und min-

destens die Hälfte dieser Zeit wurde im Rahmen des Walter Benjamin-Stipendiums

absolviert;

der Antrag muss spätestens zwei Monate vor der geplanten Inanspruchnahme des

Rückkehrstipendiums vom Ausland ausgestellt werden;

Antragstellende dürfen nicht von einer deutschen Forschungseinrichtung für die Zeit

des Stipendiums beurlaubt worden sein, mit der Möglichkeit, nach der Rückkehr aus

dem Ausland in der Einrichtung weiter zu arbeiten.

Die Gewährung des Rückkehrstipendiums sieht vor, dass die Stipendiatinnen oder Sti-

pendiaten weiterhin wissenschaftlich auf ihren jeweiligen Gebieten arbeiten. Hierzu be-

darf es der Anbindung an eine Hochschule oder Forschungseinrichtung, die durch ein

entsprechendes Einladungsschreiben, das dem Antrag beizufügen ist, nachgewiesen

werden muss.

In dem Antrag ist das Fachgebiet zu bezeichnen, innerhalb dessen die Antragstellerin

oder der Antragsteller während der Förderung arbeiten wird. Eine Projektbeschreibung



DFG-Vordruck 2.00 – 01/24 Seite 76 von 91

ist nicht erforderlich.

Sollte der Auslandsaufenthalt nicht ausschließlich durch die DFG finanziert worden sein, ist der zusammenhängende Auslandsaufenthalt zu belegen.

Dem Antrag ist eine Erklärung beizufügen, aus der hervorgeht, dass die Antragstellerin oder der Antragsteller nach der Rückkehr nicht anderweitig finanziert wird.

Die Förderung endet, sobald die Stipendiatin oder der Stipendiat eine Stelle oder eine anderweitige Finanzierung (dazu zählen auch Leistungen der Bundesagentur für Arbeit) in Deutschland erhält bzw. erhalten kann. Ansprüche auf Arbeitslosengeld (ALG 1) sind geltend zu machen. Die Inanspruchnahme des Rückkehrstipendiums ist daher auch ausgeschlossen, wenn sich an das Walter Benjamin-Stipendium eine Inlandsphase anschließt, die durch die Walter Benjamin-Stelle finanziert wird.

Der Antritt einer Stelle bzw. die Annahme einer anderweitigen Finanzierung ist der DFG unverzüglich bekannt zu geben.

23.4.4 Versteuerung

Eine notwendige Versteuerung obliegt der Bewilligungsempfängerin bzw. dem Bewilligungsempfänger.

24 Klinische Studien

24.1 Umfang der Förderung

Die Förderung umfasst die Finanzierung von Sach- und Personalmitteln inklusive Reisekosten sowie Investitionsmittel.

Unter Sachmittel fallen auch Projektmittel, die zur Vorbereitung der Studiendurchführung dienen. Zu Lasten der Projektmittel abrechenbar sind notwendige Ausgaben für bewilligte Mittel

- zur Erstellung eines Studienprotokolls,
- für Unterlagen von Zulassungsbehörden,
- für vorbereitende Treffen,
- zum Abschluss von projektbezogen erforderlichen Versicherungen (Patientinnenund Patientenversicherung, Probandenversicherung, Wegeversicherung etc.) und
- für die Durchführung des Forschungsvorhabens unerlässliche Gebühren einer Bundesoberbehörde.



DFG-Vordruck 2.00 – 01/24 Seite 77 von 91

24.2 Bereitstellung der Mittel

Projektmittel, die zur Vorbereitung der Studiendurchführung dienen (vgl. Ziff. 24.1), kön-

nen bis zu einer in der Bewilligung festgesetzten Höhe sofort abgerufen werden.

25 Publikationsbeihilfe

25.1 Umfang der Förderung

In diesem Programm stehen die bewilligten Mittel ausschließlich zur Finanzierung von

Publikationen in elektronischer und gedruckter Form zur Verfügung. Printpublikationen

müssen über den Buchhandel beziehbar sein. Eine Publikation in einem etablierten

Selbstverlag einer wissenschaftlichen Institution ist zulässig.

Im Rahmen der Bewilligungssumme können ausschließlich die nachgewiesenen Ausga-

ben (z. B. Satz, Lektorat, Druck, Bindung – einschließlich Materialkosten) berücksichtigt

werden. Andere Verlagskosten (Honorare, Vertriebskosten etc.) dürfen nicht zu Lasten

der Bewilligung abgerechnet werden.

25.2 Abrechnung und Geldanforderung

25.2.1 Die Mittel können grundsätzlich erst nach Herstellung des Werkes mit dem DFG-Vor-

druck 41.040 abgerufen werden. Dem Vordruck sind die Abrechnung des Verlages und

ein Belegexemplar beizufügen.

www.dfg.de/formulare/41_040

DFG-Vordruck 2.00 – 01/24 Seite 78 von 91

25.2.2 Anrechnung der Umsatzsteuer

Der bewilligte Betrag enthält die ggf. auf die Publikationsbeihilfe entfallende gesetzliche

Umsatzsteuer. Die in dem bewilligten Betrag enthaltene Umsatzsteuer kann nur ausge-

zahlt werden, wenn sie in der Rechnung des Verlags an den Bewilligungsempfänger

ausgewiesen ist.

25.2.3 Anrechnung von Zuschüssen

Zuschüsse werden auf die Bewilligung der DFG angerechnet, sofern sie nicht lediglich

dem Ausgleich einer Differenz zwischen den bewilligten Mitteln der DFG und den nach-

gewiesenen Publikationskosten dienen. Insoweit kann ein Rückzahlungsanspruch der

DFG entstehen.

26 Wissenschaftliche Literaturversorgungs- und Informationssysteme

26.1 Umfang der Förderung – Ausschluss von der Flexibilisierten Förderung

In einzelnen Programmen im Förderbereich Wissenschaftliche Literaturversorgungs-

und Informationssysteme können Mittel zur Unterstützung des Erwerbs wissenschaftli-

cher Veröffentlichungen, der Lizenzierung digitaler Ressourcen oder des Ankaufs ge-

schlossener Sammlungen und Nachlässe bereitgestellt werden. Diese Mittel können nur

mit Zustimmung der DFG umdisponiert werden.

26.2 Open-Access-Publikationskosten

26.2.1 Umfang der Förderung

In diesem Programm stehen die bewilligten Mittel ausschließlich zur Finanzierung von

wissenschaftlichen Veröffentlichungen im Open Access zur Verfügung. Die DFG-Mittel

können für Deposits und Mitgliedschaftsgebühren bei Anbietern von Publikationsdienst-

leistungen eingesetzt werden.

Als Open-Access-Publikationen gelten Publikationen, die in goldenen Open-Access-Or-

ganen erscheinen, andere Arten von frei zugänglichen Publikationen (z. B. enhanced

publications), Forschungspublikationen, die über Preprint-Server oder Open-Access-

Deutsche Forschungsgemeinschaft

Kennedvallee 40 · 53175 Bonn · Postanschrift: 53170 Bonn

Telefon: + 49 228 885-1 · Telefax: + 49 228 885-2777 · postmaster@dfg.de · www.dfg.de



DFG-Vordruck 2.00 – 01/24 Seite 79 von 91

Plattformen publiziert werden, Publikationen, die über Transformationsverträge abgedeckt sind oder Open-Access-Bücher. Als Open-Access-Bücher gelten auch Sammel-

bände, insofern der Herausgeber die Mittel für Publikation erhält.

Die Mittel werden als Zuschuss bewilligt. Eine Ko-Finanzierung der Gebühren mit weiteren Mitteln ist möglich, sofern der klare Nachweis zu Herkunft und Höhe der Mittel geführt

werden kann.

26.2.2 Bewilligungsempfänger

In diesem Programm sind ausschließlich öffentlich-rechtliche Hochschulen oder gemein-

nützige privatrechtliche Einrichtungen Bewilligungsempfänger.

26.2.3 Verwendung der Projektmittel

Die Mittel dürfen nur verausgabt werden, sofern die Einrichtung nachweisen kann, für

welche Publikation Mittel der DFG eingesetzt worden sind und die nachfolgend genann-

ten Bedingungen erfüllt sind.

26.2.3.1 Besondere abrechenbare Ausgaben

Die Mittel können eingesetzt werden für Publikationen, deren zahlungspflichtige Autorin-

nen und Autoren zum Zeitpunkt der Veröffentlichung (Publikationsdatum) als Angehörige

der Einrichtung zu betrachten sind.

26.2.3.2 Besondere nicht abrechenbare Ausgaben

Die von der DFG bereit gestellten Mittel dürfen nicht verwendet werden für:

• Open-Access-Artikel in hybriden Zeitschriften ohne vertragliche Verrechnung von

Publikations- Zugangskosten;

Publikationen ohne wissenschaftliche Inhalte:

separate Förderung von einzelnen Beiträgen zu Sammelbänden;

Konferenzbände, für die eine anderweitige Finanzierung (z. B. durch Eintrittsgelder,

Mitgliedschaftsgebühr u. ä.) gewährleistet ist;

Publikationen in sogenannten mirror journals;

Verwaltungsgebühren (z. B. im Fall von DEAL-Verträgen);

Gebühren, die zusätzlich zur Open-Access-Publikationsgebühr anfallen (z. B. Ge-

bühr für Lizenzvergabe, für Farbabbildungen und Seitenzahl usw.);

Einreichungsgebühren (submission charges);

DFG-Vordruck 2.00 - 01/24 Seite 80 von 91

Publikationen, die im Open Access hätten erscheinen können, aber aufgrund von

Opt-Out-Regelungen nicht im Open Access erschienen sind.

Eine Doppelförderung der gleichen Publikation in unterschiedlichen Aggregationsformen

(z. B. Preprint und Zeitschriftenartikel, Beitrag zu Sammelband und Artikel) muss durch

die Einrichtungen ausgeschlossen werden.

26.3 Abschlussbericht

Für die erforderlichen Angaben und den geforderten Inhalt des Abschlussberichts gilt

das Muster für einen Abschlussbericht in der Infrastrukturförderung: Programme für Wis-

senschaftliche Literaturversorgungs- und Informationssysteme (LIS), DFG-Vor-

druck 12.02.

www.dfg.de/formulare/12 02

27 Aufbau internationaler Kooperationen

27.1 Umfang der Förderung und abrechenbare Kosten

In diesem Programm stehen die bewilligten Mittel ausschließlich zur Finanzierung der

Bausteine bilaterale projektvorbereitende Workshops, projektvorbereitende Auslandsrei-

sen und Gastaufenthalte zur Verfügung.

Förderfähig ist in allen Bausteinen die Finanzierung von Reisekosten. Bei Workshops ist

insgesamt die Abrechnung von Sachkosten inklusive Reisekosten und Personalmitteln

möglich. Die DFG geht hierbei davon aus, dass der Workshop in den Räumen der be-

teiligten Organisationen im Inland oder Ausland organisiert wird. Nur in besonders be-

gründeten Ausnahmefällen können die notwendigen veranstaltungsbezogenen Mieten

für Räume abgerechnet werden.

Sofern der Workshop (teilweise) digital stattfinden soll, geht die DFG davon aus, dass

die technischen Möglichkeiten der Einrichtung im In- oder Ausland genutzt werden. Nur

in besonders begründeten Ausnahmefällen können Kosten für externe Dienstleistungen

und Lizenzgebühren abgerechnet werden.

Für die Reisekosten ist Ziff. 5.4 anwendbar. Ergänzend zu den allgemeinen Regelungen

sind die Reise- und Aufenthaltskosten nur dann abrechenbar, wenn keine Finanzierung

Deutsche Forschungsgemeinschaft

Kennedyallee 40 · 53175 Bonn · Postanschrift: 53170 Bonn Telefon: +49 228 885-1 · Telefax: +49 228 885-2777 · postmaster@dfg.de · www.dfg.de

DFG-Vordruck 2.00 – 01/24 Seite 81 von 91

durch eine zuständige ausländische Partnerorganisation möglich ist oder die Teilnehmer

aus einem DAC-Land stammen.

Kosten für nicht promovierte Personen können nur abgerechnet werden, wenn diese im

Antrag benannt waren und durch die Begutachtung befürwortet wurde.

27.2 Bewilligte Mittel

Die Mittel werden als Zuschuss bewilligt und sind flexibel im Rahmen des Gesamtbetra-

ges für die tatsächlich entstandenen Kosten einsetzbar. Der Zuschuss kann nachträglich

nicht erhöht werden. Restkosten sind durch die Bewilligungsempfängerin selbst bzw.

eingeworbene Mittel zu finanzieren. Sollte der Zuschuss über die benötigten tatsächli-

chen Kosten hinausgehen, sind die Restmittel zurückzuzahlen

27.3 Nicht abrechenbare Ausgaben

Unbeschadet der Regelung zu den nicht abrechenbaren Ausgaben (Ziff. 3.2) können zu

Lasten der bewilligten Mittel nicht abgerechnet werden: Referenten-Honorare, Kosten

für die Drucklegung der Kongress- und Tagungsberichte, Bewirtungskosten und Kosten

für Rahmenprogramme.

27.4 Verwendungsnachweis

27.4.1 Einreichungsfrist

Der Verwendungsnachweis ist möglichst umgehend, spätestens drei Monate nach Ab-

schluss der jeweiligen Fördermaßnahme zu übersenden.

27.4.2 Inhalt

Wird das Vorhaben durch Zuwendungen Dritter mitfinanziert, müssen die Einnahmen

und Ausgaben dieser Mittel nachgewiesen werden. Originalbelege brauchen der DFG

nur auf Anforderung vorgelegt zu werden. Es ist zu erklären, dass eine Finanzierung

durch die ausländische Partnerorganisation nicht erfolgt ist.

27.5 Liste der Teilnehmenden bei projektvorbereitenden Workshops

Es ist eine Liste aller Teilnehmenden mit Namen, Titel und wissenschaftlicher Einrich-

tung zu führen und mit den restlichen Abrechnungsunterlagen vor Ort aufzubewahren.



DFG-Vordruck 2.00 – 01/24 Seite 82 von 91

28 Internationale Wissenschaftliche Veranstaltungen und Jahrestagungen wissen-

schaftlicher Fachgesellschaften

28.1 Allgemeine Grundsätze

Die bewilligten Mittel dienen der Deckung des Fehlbedarfs, der insoweit verbleibt, als die

Bewilligungsempfängerin bzw. der Bewilligungsempfänger die förderfähigen Ausgaben

nicht durch eigene oder fremde Mittel zu decken vermag. Es handelt sich um einen

Höchstbetrag. Die Beantragung zusätzlicher Mittel ist nicht möglich.

Sofern die Veranstaltung (teilweise) digital stattfinden soll, müssen vorrangig die techni-

schen Möglichkeiten der Einrichtung im Inland genutzt werden. Die Abrechnung erfolgt

nach den tatsächlichen Ausgaben.

28.2 Umfang der Förderung bei internationalen wissenschaftlichen Veranstaltungen

Förderfähig sind Zuschüsse in Form von Sach- und Personalmitteln inklusive Reisemit-

tel.

28.2.1 Teilnehmerabhängige Förderung

Die endgültige Festsetzung des teilnehmerabhängigen Zuschusses erfolgt erst nach

Vorlage des Verwendungsnachweises. Dabei ist für den Satz des Zuschusses die tat-

sächliche Teilnehmerzahl maßgebend. Wird die angegebene Teilnehmerzahl der Bewil-

ligungszusage nicht erreicht, wird der Zuschuss entsprechend herabgesetzt.

Als Teilnehmerinnen und Teilnehmer gelten die an der Tagung beteiligten Wissenschaft-

lerinnen und Wissenschaftler (grundsätzlich jedoch nicht Studierende und Doktorandin-

nen bzw. Doktoranden).

28.2.2 Abrechnungsfähige Ausgaben

Es können grundsätzlich nur Ausgaben für den wissenschaftlichen Teil der Veranstal-

tung berücksichtigt werden. Abweichend von Ziffer 3.2 dieser Verwendungsrichtlinie

können angemessene und notwendige Ausgaben für Raum- und Gerätemieten, externe

Dienstleistungen und Lizenzgebühren abgerechnet werden, insofern diese nicht der

Grundausstattung zuzurechnen sind. Abrechnungsfähig sind zudem Ausgaben für die

bei der Veranstaltung benötigte Gebärdensprache.

DFG-Vordruck 2.00 – 01/24 Seite 83 von 91

28.2.3 Nicht abrechenbare Ausgaben

Unbeschadet der Regelung zu den nicht abrechenbaren Ausgaben (Ziff. 3.2) können zu

Lasten der Projektmittel nicht abgerechnet werden: Honorare für Referentinnen und Re-

ferenten sowie für Organisatoren, Bewirtungsausgaben und Ausgaben für Rahmenpro-

gramme, Ausgaben für das Dolmetschen der Veranstaltungsbeitrage (Übersetzung der

Veranstaltung in andere Landessprachen und Ausstattung von IT-Simultananlagen),

Ausgaben der Nachbereitung einer Tagung inklusive der Ausgaben für die Drucklegung

der Kongress- und Tagungsberichte.

28.2.4 Verwendungsnachweis

28.2.4.1 Einreichungsfrist

Der Verwendungsnachweis ist möglichst umgehend, spätestens drei Monate nach Ab-

schluss der Veranstaltung zu übersenden. Im Verwendungsnachweis sind alle Einnah-

men und alle Ausgaben für die Veranstaltung nachzuweisen. Die Anzahl der Teilneh-

menden ist zwingend anzugeben. Wird das Vorhaben durch den Erhalt weiterer Förder-

mittel für dasselbe Forschungsvorhaben oder Zuwendungen fremder Dritter mitfinan-

ziert, müssen auch die Einnahmen und Ausgaben dieser Mittel nachgewiesen werden.

Originalbelege brauchen der DFG nur auf Anforderung vorgelegt zu werden.

28.2.4.2 Teilnehmendenliste

Über die Teilnehmerinnen und Teilnehmer ist eine Liste mit den Namen der Wissen-

schaftlerinnen und Wissenschaftler, die an der Tagung teilgenommen haben und die bei

der Festsetzung des Zuschusses berücksichtigt werden können, zu erstellen. Studie-

rende und Doktorandinnen bzw. Doktoranden sind in der Teilnehmendenliste entspre-

chend zu kennzeichnen. Die tatsächlichen digitalen Teilnahmen sind nachzuweisen,

hierzu ist eine verantwortlich gegengezeichnete Liste zu den tatsächlich erfolgten digita-

len Teilnahmen anzufertigen. Die Teilnehmendenliste ist mit den restlichen Abrech-

nungsunterlagen aufzubewahren.

28.3 Umfang der Förderung bei Jahrestagungen

Handelt es sich bei der geförderten internationalen Veranstaltung um eine Jahrestagung,

bei der Referentinnen bzw. Referenten aus dem Ausland in Präsenz teilnehmen, so sind

für diese Personen nur Reisemittel über den bewilligten Zuschuss förderfähig. Erfolgt die

Deutsche Forschungsgemeinschaft

Kennedyallee 40 · 53175 Bonn · Postanschrift: 53170 Bonn

Telefon: + 49 228 885-1 · Telefax: + 49 228 885-2777 · postmaster@dfg.de · www.dfg.de



DFG-Vordruck 2.00 – 01/24 Seite 84 von 91

Durchführung teilweise oder ausschließlich digital, sind Sach- und Personalmittel förderfähig.

28.3.1 Abrechenbare Reisekosten

Es sind nur die tatsächlich anfallenden Reisekosten für Referentinnen und Referenten

aus dem Ausland bis zu den für die Förderung von Jahrestagungen beantragbaren

Höchstbetrag abrechenbar. Dabei ist grundsätzlich von den im Antrag vorgesehenen

Einladungen auszugehen. Waren ausnahmsweise demgegenüber Änderungen erfor-

derlich, ist dies beim Abruf der Mittel, spätestens bei der Abrechnung, näher zu begrün-

den. Bei der Abrechnung sind bis zu den für dieses Programm festgelegten Bezuschus-

sungsmöglichkeiten die Bestimmungen des für die Einrichtung geltenden Reisekosten-

gesetzes anzuwenden. Gelten an der Einrichtung weder das Bundes- noch ein Landes-

reisekostengesetz, sind die Vorschriften des Bundesreisekostengesetzes anzuwenden.

28.3.2 Abrechenbare und nicht abrechenbare Ausgaben bei digitaler Teilnahme

Findet die Veranstaltung (teilweise) digital statt, sind Ausgaben abrechenbar, die durch

das Anbieten der digitalen Veranstaltung bzw. des digitalen Veranstaltungsteils entste-

hen. Bezogen auf die Ausgaben gelten die Ziffern 28.2.2 und 28.2.3 entsprechend.

28.4 Verwendungsnachweis

Für den Verwendungsnachweis gilt die unter Ziff. 28.2.4.1 geregelte Frist

28.5 Außerordentliche Berichtspflicht

Spätestens drei Monate nach Beendigung der Veranstaltung ist mit der Abrechnung ein

kurzer Sachbericht (max. drei Seiten) vorzulegen.

29 Deutsch-Israelische Projektkooperation (DIP)

29.1 Umfang der Förderung

In diesem Programm stehen die bewilligten Projektmittel ausschließlich zur Finanzierung

von Personal, Sach- und Reisekosten, Geräten und Publikationen zur Verfügung.

DFG-Vordruck 2.00 – 01/24 Seite 85 von 91

Bei den bewilligten Mitteln handelt es sich um einen Höchstbetrag. Die Beantragung

zusätzlicher Mittel ist nicht möglich.

29.2 Verwendung der Mittel

Eine ausdrückliche Ablehnung in der Bewilligung des jeweiligen Projekts darf nicht um-

gangen, die Erreichung des Projektziels nicht gefährdet und das Projektziel nicht verän-

dert werden. Die Regelungen zu den nicht abrechenbaren Ausgaben bleiben unberührt.

Weiteres kann sich aus dem jeweiligen Bewilligungsschreiben ergeben.

Soweit es dem Vorhaben dient, können ohne Rückfrage bei der DFG die bewilligten

Ansätze in den einzelnen Ausgabearten um bis zu 30% gegenseitig verstärkt werden.

Bezugsgröße ist dabei die Ausgabeart, die verstärkt werden soll.

Die Verstärkung der Ansätze über 30% hinaus sowie Umdispositionen bei den bewillig-

ten persönlichen Leihgaben bedürfen der schriftlichen Einwilligung der DFG. Grundlage

der Umdisposition ist der Finanzierungsplan.

29.3 Wissenschaftliche Geräte

Der israelische Kooperationspartner beschafft neben den Geräten auch die Kraftfahr-

zeuge selbst.

Er wird Eigentümer der Geräte und der Kraftfahrzeuge, die mit den bewilligten Mitteln

angeschafft werden.

29.4 Geldanforderung und Abrechnung

Die sich aus dem Bewilligungsschreiben ergebende Summe der bewilligten Mittel, die

auf ein einzelnes Jahr der Bewilligung entfällt, ist in dem betreffenden Jahr entsprechend

den Anforderungen der Ziff. 3.10 abzurufen.

Mittel, die bis zum 31.12. des betreffenden Jahres nicht abgerufen werden, verfallen.

Ausnahmsweise können Mittel auf das kommende Haushaltsjahr übertragen werden,

wenn dies bis spätestens 30. September des jeweiligen Bewilligungsjahres bei der DFG

schriftlich beantragt wird und die DFG ihre Einwilligung erteilt.

Deutsche Forschungsgemeinschaft

Kennedyallee 40 · 53175 Bonn · Postanschrift: 53170 Bonn Telefon: + 49 228 885-1 · Telefax: + 49 228 885-2777 · postmaster@dfg.de · www.dfg.de

DFG-Vordruck 2.00 – 01/24 Seite 86 von 91

Für die Mittelanforderung ist der DFG-Vordruck (DFG-Vordruck 41.031 bzw. 41.039) zu verwenden.

www.dfg.de/formulare/41_031 www.dfg.de/formulare/41_039

29.5 Verwendungsnachweis

Für die Abrechnung der Ausgaben der deutschen Kooperationspartner sind die DFG-Vordrucke 41.054 (im Drittmittelverfahren) bzw. 41.051 (bei persönlichen Bewilligungen und Einrichtungsbewilligungen) zu verwenden und für die Ausgaben der israelische Kooperationspartner der Vordruck 41.053.

www.dfg.de/formulare/41_051 www.dfg.de/formulare/41_053 www.dfg.de/formulare/41_054

29.6 Berichtswesen

Neben dem Abschlussbericht ist bis zum Ende des 30. Monats des ersten Bewilligungsabschnitts ein Zwischenbericht einzureichen, der den in diesen Verwendungsrichtlinien formulierten Anforderungen des Abschlussberichts (Ziff. 15) entsprechen muss.

30 Mitnahme von Bewilligungen bei Wechsel ins Ausland und Bewilligungen ins Ausland in koordinierten Verfahren

Die nachfolgenden Regelungen der Ziffer 30 gelten nicht für Bewilligungsempfängerinnen und Bewilligungsempfänger, die an einem ausländischen Standort einer inländischen Forschungseinrichtung tätig sind. Für sie gelten die vorbenannten Ziffern, insbesondere Teil A dieser Verwendungsrichtlinie.

Bei der Abwicklung einer Bewilligung im Ausland, z. B. in folgenden Konstellationen:

- Einrichtungswechsel ins Ausland im Rahmen der Mitnahme der Bewilligung (Money follows Researcher oder Mitnahme eines Teilprojekts einer (Klinischen) Forschungsgruppe bzw. eines Projekts innerhalb eines Schwerpunktprogramms ins Ausland) oder
- der direkten Bewilligung eines im Ausland angesiedelten Teilprojektes einer (Klinischen) Forschungsgruppe oder



DFG-Vordruck 2.00 – 01/24 Seite 87 von 91

der direkten Bewilligung eines im Ausland angesiedelten Projektes innerhalb ei-

nes Schwerpunktprogramms,

gelten neben den Regelungen des Allgemeinen Teils sowie des Besonderen Teils dieser

Verwendungsrichtlinien zusätzlich die Regelungen dieses Abschnitts, soweit sie Abwei-

chendes regeln.

30.1 Abrechnungsunterlagen

Die Bewilligungsempfängerin bzw. der Bewilligungsempfänger muss sicherstellen, dass

die mittelverwaltende Einrichtung diese Unterlagen während der in Ziffer 2.10 benannten

Aufbewahrungsfrist aufbewahrt und sie bzw. er berechtigt ist, diese – ggf. in Kopie – zu

erhalten und bei Prüfung der Mittelverwendung (vgl. Ziffer 9) vorzulegen.

30.2 Ermäßigung der Projektausgaben

Erhält die Bewilligungsempfängerin bzw. der Bewilligungsempfänger oder die mittelver-

waltende Einrichtung eine projektbezogene Erstattung von Projektausgaben durch

fremde Dritte (z. B. Steuererstattung) oder ist diese möglich, muss er bzw. sie dies der

DFG anzeigen. Die Summe der durch die DFG bewilligten Beträge verringert sich ent-

sprechend. Dies gilt auch, wenn die Erstattung erst nach Abschluss des Projektes er-

folgt. Der Rückzahlungsanspruch erfasst anteilig auch die erstatteten Zinsen. Wird eine

durch Dritte rückwirkend geleistete Zahlung, z. B. eine Steuererstattung, nicht vollum-

fänglich an die DFG weitergeleitet, werden Verzugszinsen in Höhe von 5 Prozentpunk-

ten über dem deutschen Basiszinssatz geltend gemacht. Der Zinslauf beginnt drei Mo-

nate nach Erstattung.

30.3 Abruf von Mitteln, Erklärung für den Todesfall

Für den Abruf von Mitteln gelten die Regelungen aus dem Allgemeinen Teil (Ziffer 3.10).

Es ist der DFG-Vordruck 41.039

www.dfg.de/formulare/41_039

zu verwenden. Überweisungen kann die DFG auf ein Konto der Einrichtung der Bewilli-

gungsempfängerin bzw. des Bewilligungsempfängers im Ausland nur dann vornehmen,

wenn von dieser Einrichtung eine verbindliche Erklärung darüber vorgelegt wird, dass

Deutsche Forschungsgemeinschaft

Kennedyallee 40 · 53175 Bonn · Postanschrift: 53170 Bonn

Telefon: + 49 228 885-1 · Telefax: + 49 228 885-2777 · postmaster@dfg.de · www.dfg.de



DFG-Vordruck 2.00 – 01/24 Seite 88 von 91

die DFG im Falle des Todes des Bewilligungsempfängers bzw. der Bewilligungsempfängerin über die nicht verbrauchten Mittel verfügen kann.

30.4 Personal im Ausland, Arbeitsverträge im Ausland

Ziffer 4.2.2 gilt analog inklusive der nachfolgenden Regelungen, wenn sich der Wohnsitz der Bewilligungsempfängerin bzw. des Bewilligungsempfängers im Ausland befindet und er bzw. sie Personal im Ausland beschäftigt.

Für die Ausgestaltung der Arbeitsverträge gelten die ortsüblichen Regeln.

Übersteigen innerhalb der bewilligten Beschäftigungsdauer die Personalausgaben die bereitgestellten Personalmittel, können auf Antrag zusätzliche Mittel bereitgestellt werden, soweit das beschäftigte Personal den beantragten Personalkostenkategorien entspricht, maximal jedoch bis zur Höhe der von der jeweiligen DFG-Partnerorganisation festgelegten Personalkostensätze. Sind keine Personalkostensätze festgelegt kann die DFG-Partnerorganisation die Angemessenheit bestätigen. Ist das Einholen von Angaben einer DFG-Partnerorganisation nicht möglich, kann der DFG die Ortsüblichkeit und Angemessenheit der betroffenen Personalsätze auf vergleichbare Weise nachgewiesen werden, insbesondere ist der DFG eine Berechnung vorzulegen, aus der sich die Höhe der im Hinblick auf die ausstehende Projektlaufzeit benötigten Personalmittel ergibt.

Über die Auswahl des Personals entscheidet die in der Bewilligung benannte Projektleitung.

30.5 Verbrauchsmaterial, Gebrauchsgegenstände, Wissenschaftliche Geräte, Software

Abweichend von Ziffer 5 ist die Bewilligungsempfängerin bzw. der Bewilligungsempfänger grundsätzlich für die Beschaffung von Verbrauchsmaterial, Gebrauchsgegenständen, bewilligten wissenschaftlichen Geräten und Software verantwortlich. Sie bzw. er kann mit der Beschaffung auch die Einrichtung, an der das Projekt ausgeführt wird, beauftragen. Der gewöhnliche Unterhalt, Wartungen, Reparaturen und sonstige Maßnahmen zur Erhaltung der Betriebsbereitschaft sind nicht aus Projektmitteln finanzierbar. Ebenfalls ist ein gesonderter Reparaturantrag ausgeschlossen. Das Gerät ist durch den Bewilligungsempfänger spätestens nach Projektende an die Einrichtung zu übereignen, an der das Projekt abgeschlossen wurde.



DFG-Vordruck 2.00 – 01/24 Seite 89 von 91

C Anhang zu Ziffer 3.6 Programmpauschale

Beispielhafte Positivliste der Kostenarten und Organisationseinheiten/Kostenstellen, in denen üblicherweise indirekte Projektausgaben entstehen können:

Indirekte Projektausgaben tragende Organisationeinheiten	Kostenarten
Zentrale Verwaltung/Services z. B. Forschungsabteilung Personalabteilung	 Personalaufwand - nichtwissenschaftlich (z. B. Beamte, Tarifbeschäftigte (befristet, unbefristet), Auszubildende, Fort- u. Weiterbildungen, Stellen- ausschreibungen, Sonstige Personalaufwendungen, Beihilfe, Trennungsgeld, Versorgungsleistungen)
 Finanzabteilung 	Aufwendungen für bezogene Leistungen
Rechtsabteilung	(z. B. Druckleistungen, Werkverträge, Honorare, Kurierdienste, sonstige Fremdleistungen)
IT & Data Services	 Aufwendungen für Roh-, Hilfs- und Betriebsstoffe sowie für bezogene Waren
	(z. B. Zeitschriften, Medien, Literatur, Büro-/Gebäudeausstattung, GWGs, Büro-/EDV-Materialien, Sonstige Verbrauchsmaterialien)
	Sonstige betriebliche Aufwendungen
	(z. B. Mieten Geräte, Leasing, Lizenzen, Gebühren, Portokosten, Telefonkosten, Gutachten/Beratung, Rechte/Dienste, Reisekosten, Öffentlichkeitsarbeit, Mitgliedsbeiträge, Versicherungsleistungen)
Gebäude	Mieten Immobilien
z. B.	Aufwendungen für bezogene Leistungen
Miete	(z. B. Abfallentsorgung, Reparaturen & Instandhal-
• Energie	tung, Wartung, Reinigung, Hausmeisterdienste, Straßenreinigung, Grünpflege, Gebäudereinigung,
 Gebäudemanagement 	Sicherheitsdienste)
Reparaturen	 Aufwendungen für Roh-, Hilfs- und Betriebsstoffe sowie für bezogene Waren
	(z. B. Energie, Wasser, Abwasser, Putz-/Pflegematerialien)
	Sonstige betriebliche Aufwendungen



Kennedyallee 40 · 53175 Bonn · Postanschrift: 53170 Bonn Telefon: + 49 228 885-1 · Telefax: + 49 228 885-2777 · postmaster@dfg.de · www.dfg.de



DFG-Vordruck 2.00 – 01/24 Seite 90 von 91

(z. B. Architekten/Ingenieure, (Grund-)Steuern, Gebühren, Gutachten/Beratung) Personalaufwand – nichtwissenschaftlich (insbesondere, wenn z. B. Hausmeisterdienste, Reinigung, Grünpflege etc. durch eigenes Personal erbracht wird) Dezentrale Wissenschaftsunterstüt- Personalaufwand - nichtwissenschaftlich (z. B. Beamte, Tarifbeschäftigte (befristet, unbefristet), zung Auszubildende, Fort- u. Weiterbildungen, Stellenz.B. ausschreibungen, Sonstige Personalaufwendungen, Beihilfe, Trennungsgeld, Versorgungsleistun-Technik gen, Lehrstuhlvertretungen) Verwaltung Personalaufwand – wissenschaftlich zentrale Einrichtungen Wissenschaftliche Leistungen ohne Projektfinanzierung Aufwendungen für bezogene Leistungen (z. B. Druckleistungen, Werkverträge, Honorare, Kurierdienste, Reparaturen, Wartungen, Probandengelder, sonstige Fremdleistungen, Leistungsverrechnung Universitätsmedizin) Aufwendungen für Roh-, Hilfs- und Betriebsstoffe sowie für bezogene Waren (z. B. Zeitschriften, Medien, Literatur, Laborbedarf, Werkzeuge, Werkstoffe, Büro-/Gebäudeausstattung, GWGs, Büro-/EDV-Materialien, Chemikalien, Sonstige Verbrauchsmaterialien, Tierversorgung) Sonstige betriebliche Aufwendungen (z. B. Mieten Geräte, Leasing, Lizenzen, Gebühren, Portokosten, Telefonkosten, Gutachten/Beratung, Rechte/Dienste, Reisekosten, Öffentlichkeitsarbeit, Mitgliedsbeiträge, Versicherungsleistungen)

Beispiele des Bundesrechnungshofes – für welche Ausgaben sollte die DFG Programmpauschale nicht verwendet werden:

Ausgabenkompensationen in Leitungsgremien – "Rektoratsreserve" wie z. B. Gebühren,
 Zinsen, Miete für Unternehmensgründungen, Gutachten Wirtschaftsprüfung, Finanzierung von Konzerten, Eigenanteile in Förderungen anderer Mittelgeber,



DFG-Vordruck 2.00 – 01/24 Seite 91 von 91

 Bewirtungsausgaben für besondere Anlässe und ohne Projektbezug (Verabschiedung Dekan oder ähnliches),

- Reisekosten ohne Projektbezug (z. B. Strategietagungen an beliebten Ferienorten im Ausland),
- Universitätssport

